



Die Hans Kühnenburg.

Annalen

der

Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande,

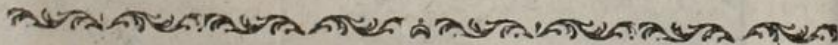
herausgegeben

von

Jacobi und Kraut.

Erster Jahrgang.

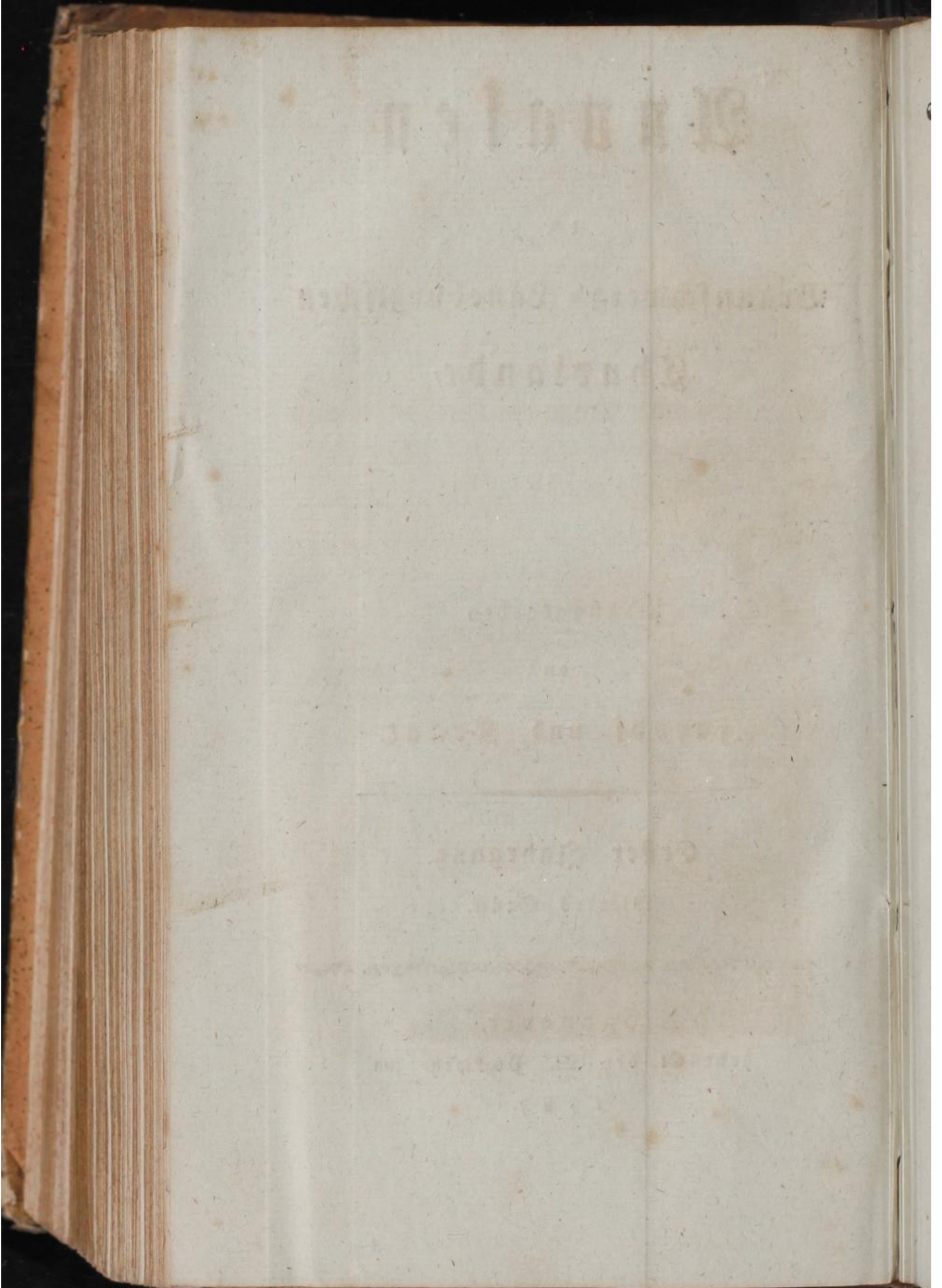
Viertes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Pockwitz, jun.

1787.





I.

Gedanken und Anfragen die Verfassung der Bauergüter in den Königl. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, besonders im Fürstenthum Lüneburg betreffend. *)

Der größte Theil der Bauergüter in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden ist meyerrechtlicher Eigenschaft, und von dieser Art der Bauerhöfe oder Güter ist im gegenwärtigen Aufsätze eigentlich und fast allein die Rede.

Ihre

*) Diese Gedanken sind nicht von einem projectirenden Stubengelehrten; — ein Ausdruck, den die empirischen Deconomen so gerne brauchen, ungeachtet die hochgerühmte Praxis dieser Herren oft nicht aufgeklärter ist, als die Praxis ihres Grosknechts — sie sind von einem Beamten, der Gelegenheit gehabt hat, das Meyerrecht in einer beträchtlichen Reihe von Jahren von allen Seiten, folglich dessen gute und nachtheilige Wirkungen zu beobachten, und der mit einem eben so aufmerksamen als scharfsichtigen Wahrnehmungsgeiste beydes



Ihre Verfassung hat, wie alle Dinge in der Welt, ihre Vorzüge und ihr Gutes, aber auch ihre Mängel und Unvollkommenheiten. Das Uebergewicht des einen oder des andern empfiehlt ihre Beybehaltung oder fordert Verbesserung und wohl gar gänzliche Abänderung.

Der Flor und die innere Kraft eines Staats hat keine sicherere, zuverlässigere und von Revolutionen, denen auch die blühendste handelnde Staaten ausgesetzt sind, am wenigsten abhängende Stützen, als einen hohen Grad der Vollkommenheit seines Ackerbaues, oder, um den ganzen Umfang meines Begriffs näher zu bestimmen, die Vervollkommnung der Menge und Güte aller Producte, deren der Boden fähig ist, das ist: der Gebrauch seiner eigenen inneren Kraft, die ganz in des

voneinander zu unterscheiden verstand. Gern hätten wir seinen Namen genannt, weil der Name bey einem neuen Vorschlage viel thut, und der seinige gewiß für diesen Aufsatz ein Credit-Brief gewesen wäre; aber wir haben die Erlaubniß nicht dazu erhalten können; warum? das wissen wir nicht. Vielleicht befürchtete er bald auf allen Gassen rufen zu hören: Schlendrian boven! und wer setzt da nicht gerne sein Licht vom Fenster weg, wenn er unglücklicherweise Patriot ist?

Nur dies, was der Herr Verfasser selbst anführt, dürfen wir noch bezeugen; nemlich, daß dieser Aufsatz Männern, deren helle practische Einsicht wir kennen, und mehreren, die außerdem viele Meyer besitzen und also ein gegenseitiges Interesse zu haben scheinen, handschriftlich mitgetheilt und von ihnen mit dem größten Beyfall aufgenommen worden.

Anm. d. H.



Gewohners Händen, und von eines Fremden Dritten Willkühr unabhängig ist.

Alle Statistiker sagen uns dieses, und ich darf einen solchen Grundsatz als eine ganz unumstößliche Wahrheit annehmen, weil ihn niemand bezweifeln kann, welcher einen Blick auf alle europäische Staaten wirft.

Engelland giebet davon die auffallendsten Beweise, und daher führe ich es statt aller andern Beyspiele für diesen Grundsatz an. Schon lange war sein Handel ausgedehnt, blühend und groß, welcher Reichthum und Flor über das Reich verbreitete. Aber die innere Festigkeit seines Wohlstandes erhielt es erst, als die Nation den Ackerbau zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machte, solchen durch die bekannte Parlementsacte aufmunterte, mit der Handlung verband, durch diese Vereinigung beyde empor hob, und ersteren solchergestalt beförderte, daß, anstatt vorhin beynahе der größte Theil seiner Kornbedürfnisse aus andern Ländern herbeygehohlet werden mußte, es in der Folge Zeiten gab, da die Korn-Ausfuhr nach Berechnung zuverlässiger Schriftsteller, im Durchschnitte jährlich auf anderthalb Million Pfund Sterling angeschlagen werden konnte.

Eine Revolution im Handel kann diesem Reiche daher nie so nachtheilig seyn, als sie jedem andern Lande seyn muß, welches dergleichen Stützen der inneren eigenthümlichen Kraft nicht hat.

Eine Vervollkommnung und Aufnahme des Ackerbaues läßet sich ohne den blühenden Wohlstand desjeni-



gen Theils der Bürger eines Staats nicht gedenken, den Acker bauet. Der Wohlstand des Ackermannes und hohe Cultur des Ackerbaues fließen eine aus der andern, nehmen beyde miteinander zu, oder sinken miteinander, und befördern im ersteren Falle alle übrigen Gewerbe, Handlung und Nahrungen.

So wie alle Einrichtungen eines Staats daher auf den Wohlstand des Landmannes, und Beförderung der möglich besten Cultur des Landes vorzüglich abzwecken und sich darin vereinigen müssen; so wird diejenige Classe der Einwohner allerdings ein großer Gegenstand der Aufmerksamkeit, die in ihren einzelnen Mitgliedern freylich öfters durch eigene Schuld, gewöhnlich aber unverdient, am wenigsten geachtet ist, im Ganzen genommen jedoch jedem Menschen, der nicht unbeschreiblich kurzichtig ist, achtungswerth und schätzbar seyn muß: Eine Classe von Einwohnern, welche ihrer Zahl nach bey weiten die stärkste ist, deren nervigter Arm im Frieden das Land bauet, und dadurch die Stütze des Vaterlands wird, im Kriege aber dasselbe zugleich vertheidiget: endlich, welche fast jeden andern Stand ernährt, der seine Wichtigkeit öfters so einseitig und unrichtig schätzt, ohne selbige gleichwohl nicht nützlich, nicht nöthig und nicht da seyn würde.

Diese Voraussetzungen leiten dann natürlich auf den Gedanken und die Frage:

Ist die Meyer: Rechtliche Verfassung der
Bauerhöfe für den Wohlstand des Landman-
nes,



nes, für den Ackerbau und mithin für den Staat die zuträglichste, zweckmäßigste und beste?

Oder ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig oder bedürftig und welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste?

Wer Gelegenheit hat, alle die Wirkungen, allen den Einfluß öfters zu beobachten, welchen der Nexus Colonarius auf so manche andere Geschäfte, auf den Gutsheeren und Gutsmann selbst hat, dem fallen täglich über den ersteren Theil dieser Frage eine Menge Zweifel bey, und mir scheinen diese Zweifel von großer Wichtigkeit zu seyn.

Das Meyer-Recht ist durch sein hohes Alter sehr ehrwürdig geworden, und hat alle Vorzüge desselben. Man erlaubet sich den Gedanken kaum, zu fragen, ob eine Sache, welche die Menschen seit acht bis neunhundert, vielleicht tausend Jahren sorgfältig unter sich erhalten haben, annoch gut sey, und wer darüber einen Zweifel äußert, findet gewis Widerspruch. Ueberdem kann das Meyer-Recht tief in die Landesverfassung verwebet seyn, und eine Privatperson, in deren Gesichtskreise nur ein kleiner Theil des Ganzen lieget, muß vernünftigerweise ein Mißtrauen in die Beurtheilung solcher Angelegenheiten setzen, weil ihrer Uebersicht eine Menge von Verhältnissen entgehen, worin einzelne Theile mit dem Ganzen stehen, wenn sie in Ansehung der ersteren gleich nicht Unrecht hat.



In diesem Mißtrauen auf eigene Ueberzeugung, habe ich meine Gedanken bisher nur einzelnen einsichtsvollen Männern mitgetheilet, welche mir nicht allein ihren Beyfall bezeuget, sondern auch unter Mittheilung ihrer eigenen schätzbaren Beyträge, mich aufgemuntert haben, meine Gedanken bekannter zu machen.

Oft werden Wahrheiten gesagt, wovon das ganze Publicum überzeuget ist, ohne Eindruck zu machen.

Eben diese Wahrheiten zu einer andern Zeit gesagt, wenn das Publicum schon in einer Stimmung ist, worin es durch eigenes Nachdenken und aufgestoßenen Zweifel versetzet worden, erregen Aufmerksamkeit, mit allen ihren heilsamen Folgen einer genaueren Prüfung, Berichtigung der Begriffe, Zweifel, Beyfall oder Bestreitung; und eine solche Erörterung ist nie ohne Nutzen, wenn sie gleich die Sache selbst nicht umschaffet.

Ich habe gegründete Ursachen, anjezt eine solche Stimmung bey einem großen Theile meiner aufgeklärten Landesleute vorauszusetzen; und dann braucht es nur einer Veranlassung, so geringe sie auch seyn mag, um die Aufmerksamkeit auf eine Sache allgemein zu erregen.

Und mein Veruf dazu, diese Veranlassung zu geben?

Eben der und kein anderer, den Vaterlandsliebe und Lauterkeit der Absichten jedem Mitbürger eines freyen Landes ertheilet, sein Scharflein, so gut er es hat, zum allgemeinen Besten beyzutragen, und daher werde ich keiner weiteren Entschuldigung und Rechtfertigung bedürfen,



dürfen, wenn ich es wage, meine Gedanken von Meyers Gütern Männern von bekannter theoretischer und vorzüglich practischer Einsicht als ein aufgeworfenes Problem zu unterwerfen.

Was ein Meyergut sey? in welcher Verbindung der Meyer mit seinem Gutsherrn stehe; wie sein Verhältniß durch Verordnungen, Reccessse und Gesetze allmählich zu der jetzigen Lage und Einrichtung gelanget sey; davon sage ich hier nichts.

Es gehöret zu meinem gegenwärtigen Plan nicht, darüber ausführlich zu seyn, und ich setze diese Kenntnisse billig bey allen denen voraus, welche von der Sache urtheilen wollen.

Wer sich davon aber erst belehren und die ganze Verfassung erst kennen lernen will, der muß die bekannten ausführlichen Abhandlungen berühmter Rechtsgelehrten, die Landesgesetze und Verordnungen nachlesen, welche zu bekannt sind, als daß ich nöthig hätte, selbige besonders zu nennen.

Nur dieses einzige merke ich aus der Geschichte meines Gegenstandes an, daß der Ursprung des Meyers Rechts in sehr entfernten Zeiten zu suchen sey, und sich darin sehr dunkel verlieret; daß dieses Recht in einer Staatsverfassung seinen Grund habe, die politisch betrachtet, überhaupt, und besonders in Ansehung des Handels, der Sitten, Gebräuche, des Geldvorraths und Umlaufs, auch des Verhältnisses mit anderen Nationen,



mit der jetzigen Verfassung gar keine Aehnlichkeit mehr hat.

Die Deutschen liebten von jeher den Krieg und die Jagd, den Ackerbau hingegen gar nicht, und diesen fiengen sie erst späte an. Die Edlen und Freyen sahen die Beschäftigung mit dem Ackerbau als schimpflich an, und lieffen solchen unter der Aufsicht der Meyer durch die geringste Classe der ihrigen treiben, durch Knechte, welche in so niedriger Verfassung lebten, daß die Römer sie ihren Servis gleichschätzten, welche dem Viehe gleichgeachtet wurden.

In den nördlichen Gegenden war die Anzahl solcher elenden Menschen am größten, und ihre Verfassung am härtesten.

So wie der Ackerbau zunahm, welchen die Landesfürsten, die Vornehmen und die Reichen anfänglich nur in großen Vorwerkern trieben, so fieng man auch mit der Zeit an, den Knechten kleine Höfe einzuräumen, das heißt: man machte sie zu Meyern, jedoch nur unter harten Bedingungen. Sie blieben, soviel ihre persönliche Freyheit betraf, was sie gewesen waren, ein Eigenthum ihrer Herren, Slaven, Leibeigene. Ihre Höfe besaßen sie nur so lange gegen Entrichtung der ihnen auferlegten Abgaben, als es ihren Herren gefiel, welcher ihnen nach Gefallen die Höfe nahm.

Das eingeführte Feudal-System scheint die Veranlassung gegeben zu haben, daß man gnte Wirthe länger auf den Höfen, und ihre Kinder ihnen nachfolgen ließ.

Der



Der Adel mußte dem Landesherrn in Kriegeszeiten mit Mann und Roß auf eigene Kosten folgen, und um dazu zu gelangen, mußten ihm die Pächter oder Besitzer seiner Meyer Güter ihres Orts wiederum folgen, mithin war ihm daran gelegen, gute Meyer auf den Höfen zu haben, welches ihn bewog, allmählich bessere Bedingungen einzuräumen. Der Hof selbst blieb seiner ursprünglichen Verfassung nach ein Eigenthum des Herrn, und dieser Begriff dauret in unseren Landen noch bis auf den heutigen Tag.

So wie die Nation sich verfeinerte, verlor sich auch die Härte gegen den Baurenstand, und da man die Vortheile des Ackerbaues immer mehr schätzen lernte, so ward auch der Zustand der Bauren immer milder und besser, jedoch nicht durchgängig gleich. Regierungsform, Handel, Verkehr mit benachbarten Nationen, Verfeinerung der Sitten, und andere Umstände machten fast in ganz Deutschland einen Unterschied.

Daher findet man in vielen Provinzen des deutschen Reichs keine Spur des Meyer-Rechts mehr. Der Bauer ist nicht allein persönlich frey, sondern auch Eigenthümer seines Hofes.

In allen übrigen Provinzen des Reichs findet man noch Ueberbleibsel des Meyer-Rechts. Dann im Grunde sind, Landsiedel: Meyerdings, Erbleih-Güter, Lehen, Schillings: Heger, Laß: Probstdings: Leibgedings: Hofgüter, Gülthöfe, Erbgüter, Grund: Erbgüter, Hüben, Behandigungs. Stock: Zeidelgü:

ter



ter 2c. wenn man auf das wesentliche siehet, nichts als Reste und Modificationen der alten meyerrechtlichen Verfassung, so wie jede Regierung sie nach ihrer allmählich veränderten Einrichtung umgeformet hat.

Am unveränderlichsten hat sich die ursprüngliche Meyer-Verfassung im Holsteinischen und Mecklenburgischen erhalten, jedoch arbeitet man schon seit beynähe 20 Jahren im Holsteinischen mit Eifer daran, das Ueberbleibsel roher Zeiten zu vertilgen.

Etwas erträglicher ist der Zustand der Bauern in Bayern, Schwaben und einem Theil Oesterreichs, jedoch wenn ich ihre persönliche Freyheit abrechne, nicht viel. Denn gewöhnlich dauret das Recht eines Meyers daselbst nicht länger, als er selbst lebet. Die Namen: Leibhöfe, Fallgüter, Fall- und Schupflehen, Gnadengut, Gnadengütiges Hofgut, Leiblehen 2c. zeigen solches gnugsam an, und Bayern leidet wie bekannt, von allen Provinzen Deutschlands noch die stärkste Verbesserung.

In Niedersachsen hat das Meyer-Recht zwar mit seiner erstern Verfassung wenig Aehnlichkeit mehr, aber immer noch Reste genug davon.

Alles was ich bisher historisch von den Meyergütern gesagt habe, macht für das Meyer-Recht kein günstiges Vorurtheil.

Doch Vorurtheile sollen und dürfen in Sachen von einiger Wichtigkeit nichts entscheiden; das muß nur eine ruhige kaltblütige Prüfung der Gründe thun, welche dafür und dagegen streiten.

Wel:



Welches sind dann die Vorzüge des Meyer-Rechts vor andern Arten der Verfassung der Bauerhöfe? Welches sind ihre Mängel?

Dieses sind untergeordnete Fragen, aus deren Aufschlusse sich der erstere Artikel der vorerwehnten Aufgabe beantworten läffet.

Ist die meyerrechtliche Verfassung der Bauerhöfe für den Wohlstand des Landmannes, für den Ackerbau und mithin für den Staat die zuträglichste, zweckmäßigste und beste?

Die Veranlassung zu Einführung des Meyer-Rechts ist vorhin berühret. Ob es Plan war, die Bauerhöfe auf diesen Fuß zu setzen, oder Nothwendigkeit, welche aus der ganzen übrigen Staatsverfassung und Einrichtung floß, das wird sich schwerlich mit Gewißheit bestimmen lassen. Gewis aber ist es, daß die Absicht und der Endzweck, welchen man von so vielen Jahrhunderten hatte, ohnmöglich dieselbe seyn können, welche anjehzt noch die Beybehaltung dieser Einrichtung empfehlen. Alles hat sich seit so vielen Jahrhunderten ganz geändert. In dem rohen kriegerischen alten Deutschlande mogte wol die Freyheit der geringsten Classe von Menschen, welche man zum Ackerbaue brauchte, gefährlich seyn.

Seitdem die stehenden Kriegsheere eingeführet sind, fällt diese Besorgniß mehrentheils weg; Allein die Folgen davon haben sich bis hieher erhalten, und der Gedanke hat sich von einer Generation zur andern fortgepflanzt,



der Bauer kann keine völlige Freyheit vertragen, er wird leicht unnütz, gehet zu groben Ausschweifungen gerne über, wenn er nicht Zaum und Gebiß fühlet, und ist in seinem Arbeitsamkeit und Anstrengung seiner Kräfte erfordernden Berufe, träge, faul, verdrossen und widerspenstig, wenn er zur Arbeit nicht angetrieben wird, und in beständiger Furcht und Aufsicht steht.

Dem Gutsherrn, dem sehr daran gelegen ist, seine Höfe und die daraus fließende Einnahmen zu erhalten, konnte es nicht gleichgültig seyn, wie der Bauer sich betrug, und daher hielt er ihn in strenger Aufsicht und Zwang; wenn er nicht taugte, so nahm der Gutsherr ihm den Hof, und gab ihn einem andern, ehe jener das Gehöfte ganz heruntergebracht hatte, welches der Gutsherr nicht thun konnte, wenn der Besitzer ein Eigenthümer war.

Einen anderen Endzweck können die Gutsherrn auch anjehet bey dem Meyerrechte nicht haben; Alle Gesetze, Verordnungen und Reccessen bezeichnen keine andere Absicht als die: daß die Höfe immer im Stande bleiben mögen, die öffentlichen sowohl als Privat-Gutsherrlichen Gefälle zu bezahlen.

Daher wird der Meyer von seinem Gutsherrn in seiner ganzen Wirthschaft und Betragen so geleitet, geführt, und in so strenger Aufsicht gutentheils gehalten, daß die Abhängigkeit, worin dieser steht, alsdann wenn der Gutsherr seine Rechte, ich will nicht sagen übertreibet, sondern nur mit Strenge ausübet, kaum um einen Grad geringer, als die des Leibeigenen ist.

Der



Der Gutsherr ist beständiger Vormund seines Meyers, dieser wird nie mündig, beständig am Gängelbände geleitet, und gelanget zur freyen Verwaltung seines Vermögens nie; denn selbst über sein Allodium disponiret er nicht ganz frey.

Wenn man bedenket, wie schwer es hält, einen heruntergekommenen Meyerhof wieder zu besetzen; wie wenige es giebet, welche nur das geringe Allodium bezahlen können; wie sehr der Gutsherr an seinem Einkünften leidet, wenn sein Gutsmann sich nicht allein selbst auffer Stand setzet, seine Abgaben zu entrichten, sondern auch den Hof selbst so sehr herunter setzet, daß ein neuer Wirth nicht darauf fortkommen kann, und dieser daher durch Erlassungen und andere Unterstützungen erst in den Stand gesezet werden muß, den Gutsherrn das seinige zu geben;

So scheint diese strenge Aufsicht bey Meyergütern ohnentbehrlich zu seyn.

Allein ich werde in der Folge zeigen, daß gerade das Meyer-Recht der daraus entstehende Creditmangel, und die daraus fließende drückende Abhängigkeit den Verfall der Höfe verursache, die strenge Aufsicht also den Endzweck nicht befördere sondern ihn vielmehr hindere.

Könnte ohne solche kein Bauergut im Stande erhalten werden, so wüßte ich es mir nicht zu erklären, warum denn freye Allodial-Güter in; und aufferhalb Landes nicht allein, sondern auch solche Meyergüter in blühenden Wohlstande seyn können, deren Gutsherr sich sei-

ner



ner Entfernung oder anderer Ursachen wegen mit einer speciellen Direction und Aufsicht auf den Haushalt seines Meyers nicht abgeben kann oder will, der seinen Gutsherren nicht kennet, ihn ofte nicht nennen kann, und ohne zu wissen was er selbst sey, seine Abgaben zur Verfallzeit entrichtet.

Die Erhaltung der Höfe und die daraus fließende Sicherheit der Gutsherrlichen Gefälle wäre solchemnach die Haupt-Absicht, der Haupt-Endzweck des Meyer-Rechts, und ich bemühe mich umsonst andere Vortheile und Vorzüge zu ersinnen, welche ich für dasselbe anführen könnte. Diesen Vortheil erkaufte der Gutsherr, der sich eine strenge Aufsicht und ängstliche Vorsorge zur Pflicht macht, sehr theuer für seine Person, und indem er dadurch allen Geist, Leben und regen Fleiß unterdrückt, so arbeitet er mehr zum Nachtheil seines Hofes, als zu dessen Aufnahme, mithin seinem Endzwecke gerade entgegen.

Gegen diesen einzigen Vorzug, den man dem Meyer-Rechte mit einigem Anscheine beylegen kann, wenn es dann ein Vorzug seyn kann und soll, lassen sich unzählige Mängel und Unvollkommenheiten, welche aus der meyer-rechtlichen Verfassung fließen, anführen, wovon ich nur die vornehmsten berühren will.

1) Freyheit und Eigenthum sind keine leere Namen, keine bloß eingebildete Vorzüge. Sie sind Geburts-Rechte der Menschen. Wer sie entbehret, kann sich daran gewöhnen und die Gefühle seiner Menschen-Rechte stumpf machen, aber nie unterdrücken; der Unwille



wille darüber äußert sich in dem Betragen des Slaven sowohl als des Leibeigenen, und des Meyers.

Was ich unter Freyheit verstehe, darüber besorge ich zwar keine Misdeutung. Auf allen Fall erkläre ich mich darüber folgendergestalt:

Ich verstehe darunter nicht die persönliche Freyheit, in soferne sie der Slaverey oder Leibeigenschaft entgegen gesetzt wird. Ich will auch nicht die zügellose Freyheit, die Frechheit darunter verstanden wissen, welche allerdings öfters mit der bürgerlichen Freyheit, die ich meine, verwechselt werden; ich drücke mit diesem Worte den Zustand aus, da ein Mitglied, ein Bürger des Staats außer den von Gesetzen bestimmten Pflichten gegen das gemeine Wesen, und gegen seine Obrigkeit, keiner andern Abhängigkeit von Nebenbürgern als derjenigen unterworfen ist, der er sich freywillig unterziehet, in welchem er also seinen Wohlstand ohne Aufsicht und Direction eines andern befördern und genießen kann, wie er es gut findet, wenn die gewählte Art und Weise nur nicht gegen die Gesetze und die Regeln der Gesellschaft, in deren Schutze er lebet, anstoßet.

Diese bürgerliche Freyheit ist die große Triebfeder des Fleißes, und vom Fleiße einzelner Mitglieder hängt der Flor eines Staates ab.

Unsere Bauern Meyerrechtlicher Qualität haben persönliche Freyheit, aber die bürgerliche Freyheit ist, so sehr ihre Verfassung sich derselben auch nach und nach

(Annal. 48 St.)

B

98



genähert hat, noch immer sehr eingeschränket. Eigenthum an dem Hofe und dem Lande, das er bauet hat er gar nicht, und derjenige der nach gesetzlichen Begriffen der Eigenthümer des Hofes ist, hat so wenig Nutzen davon, daß es ihm zur Last wird.

Unserm Bauer fehlen also zwey große Bewegungsgründe zum regen Fleiße, Munterkeit und Thätigkeit. Er fühlet seine Fesseln die er träget, und wovon er gedrückt wird. Verbesserungen an seinem Hofe könnte er viele machen. Allein was kann ihn dazu bewegen? Kinder hat er vielleicht nicht, und Anverwandten oder wem er sonst wohl will, kann er den Hof nicht schenken, nicht vermachen, das leidet der Gutsherr nicht. Für wen soll er denn arbeiten? Für den Gutsherrn, oder für seinen Nachfolger, den jener ihm wider Willen aufdringen darf? Er lästet also alles, wie es ist. Deine Zeit, denkt er, gehet wol hin, dein Vater und Großvater hat sein Brodt auf dem Hofe gehabt, ohne diese oder jene Verbesserung, und selbst erlebest du den Nutzen von derjenigen vielleicht nicht, die du im Sinne hast; und so vegetirt und schlummert er dahin, wie seine Vorfahren gethan hatten.

Fortschritte in der Landhaushaltung und dem Ackerbau dürfen wir also bey der Einschränkung der Freyheit und des Eigenthums unserer Landleute nicht erwarten.

Was der Gedanke: **Du bist Herr und Eigenthümer deines Hofes**, kannst ihn verkaufen, verschenken, oder wenn du keine Kinder hast, vermachen wem du willst, dein daran verwendeter Fleiß kommt dir oder
deinen



deinen Kindern oder wem du es gönneſt, zu Gute. Was dieſer Gedanke, ſage ich, für Wirkungen haben könne und müſſe, muß jedem ſein eigenes Gefühl ſagen, und wenn er deſſen nicht fähig iſt, ſo bemühe er ſich nur mit Unterſuchung des Zuſtandes der Bauern in allen den Ländern, wo ſie völlige Freyheit und völliges Eigenthum gleich andern Bürgern des Staats haben, und vergleiche ſie mit dem Zuſtande eines Landmannes dem beides fehlet.

Man kann die Gleichgültigkeit ohne allen Zwang hieraus erklären, womit ein großer Theil unſerer Höfes Beſitzer ein Gut cultivirt, und es wieder verläſſet, um ein Tagelöhner zu werden. Die Mehrtheil derſelben tragen kein Bedenken ſich ſelbſt damit zu rechtfertigen, daß ſie doch nur Slaven anderer Leute geweſen wären.

Mangel an Freyheit und Eigenthum, mithin Unterdrückung des Fleiſes und der Betriebsamkeit, begleiten alſo das Meyer-Recht ohnwidersprechlich, und ſind eine große Unvollkommenheit deſſelben.

2) Das Meyer-Recht iſt eine ganz eigene Wiſſenſchaft geworden, und erfordert ein beſonderes Studium.

Man erlaube mir, daß ich auch dieſes Bedürfniß eines beſondern Studiums mit zu den großen Unvollkommenheiten zähle.

Die Verhältniſſe, worin einzelne Menſchen und ganze Stände gegeneinander ſtehen, ſind ohnehin ſchon ſo mancherley, durchkreuzen, verflechten ſich ohnehin ſo ſehr, und kommen ſo oft in Collision, daß jedermann, welcher Geſchäfte kennet, es mit warmen Herzen wünſchen muß, daß ſelbige ſimplificiret und die Unterſchiede welche die Bauergü-



ter unter sich haben, aufgehoben werden, wenn selbige nicht ohnstreitige: sonst gar nicht zu erhaltende Vortheile gewähren.

Das Studium des Meyer:Rechts, wenn es zu irgend einer Vollkommenheit gebracht werden soll, ist nicht leicht, wovon ich die Ursachen im folgenden Artikel anführen werde, und ich bin überzeuget, daß wenige Gutsherren sind, welche ihre Wissenschaft darin nur bis zum mittelmäßigen gebracht haben. Ich habe von vielen würdigen Gutsherren dieses Bekenntniß selbst gehört, und nie bemerkt, daß es ihnen oder ihren Gutsleuten nachtheilig gewesen seyn sollte. Ich schließe daraus, daß wenn man sich nur des letztern Restes der alten Meyerrechtlichen Verfassung, der Schimäre des Gutsherlichen Eigenthums am Hofe begeben — und dem Landmann seine ganze Freyheit und das Eigenthum überlassen wollte, man das Studium einer besondern Wissenschaft ganz entbehren könne, die die darauf verwendete Mühe nie belohnet, und um so schwerer ist, da

3) Die Gesetze des Meyer:Rechts unvollständig sind, und nach meinen Begriffen nie vollständig werden können, welches ich denn zu den Hauptmängeln der osterreichten Verfassung zähle.

Diese hat eben das Schicksal, was alle Geschäfte, Einrichtungen und Verfassungen haben, deren Ursprung sich in einem Zustande gründet, wovon anjezt kaum noch einige Spuren übrig sind, deren Verhältniß mit dem Fortlaufe der Zeit und aller sie umgebenden Dinge verändert wird, mit demselben gleichwohl in einem Fortschritte bleiben



den, und nach allen neuen ehemals unbekanntem Geschäften sich umformen und so gut es sich thun lassen will, anpassend gemachet werden soll.

Das heutige Meyer-Recht siehet dem alten gar nicht mehr ähnlich. Seit 7, 8, 900 bis 1000 Jahren haben sich Sitten, Gebräuche, Volksmenge, Handel, Geldmenge, Gesetze, und kurz die ganze öffentliche und Privat-Verfassungen in Deutschland ganz geändert.

Das Meyer-Recht hatte wahrscheinlich ursprünglich gar keine Gesetze, der Knecht war ein Eigenthum, und Contracte schloß sein Herr nicht mit ihm, der Befehl, der Wille des Herrn, der ihm einen Hof gab, war das einzige Gesetz.

Der Fortgang der Zeit veränderte das Verhältniß des Knechts gegen seinen Herrn, zu des ersteren Vortheil, und nun wurden Bestimmungen ihrer beiderseitigen Rechte nöthig. Als diese Veränderungen mit dem Zustande der Knechte vorgieng, wurden die Bestimmungen, die Gesetze noch aus deutschen Quellen geschöpft, das römische Recht wurde erst im 13ten und 14ten Seculo und zwar damahls nur erst privatim eingeführet.

Als dieses festen Fuß gewonnen hatte, maasßen die römischen Rechts-Gelehrte alle deutsche Geschäfte nach der Lehre ab, die sie aus Italien herübergeholt hatten, der Maasstab paßete aber nirgend so recht, also auch auf die Meyer-Verfassung nicht. Römisch sollte und mußte aber alles seyn, mithin auch das Meyer-Recht. Nun fand man freylich römische Geschäfte welche mit demselben etwas ähnliches hatten, die Coloni, Emphyteuta, so:



hen ohngefähr so aus, die Meyerrechtliche Verfassung aber näherte sich in einigen Stücken wiederum dem Pacht-Contracte, und hatte etwas vom Lehnrechte an sich.

Die Begriffe von allen diesen römischen und ausländischen Geschäften flossen nunmehr allmählich in das Meyer-Recht über, das für sich doch ein ganz eigenes ächtes deutsches Negotium war.

Es konnte daher nicht fehlen, daß die aus fremden Verfassungen und Rechten angewendete Principia sich an und vor sich und in den daraus gezogenen Folgerungen ofte widersprachen, die Gesetze des Meyer-Rechts sehr ungewiß und schwankend machen, auch viele Lücken übrig lassen mußten, bey deren Ausfüllung die verschiedene Principia in Collision kamen.

Ohnstreitig ist es, daß deutliche bestimmte Begriffe des Meyer-Rechts schon im 15ten 16ten und 17ten Jahrhundert ganz fehlten.

Man findet in Urkunden dieser Zeit bey einzelnen Bauer-Gütern ohnverkennbare Spuren des Meyer-Rechts, und 20, 30, bis 50 Jahre nachher bey eben dem Hofe Dispositionen, Ausdrücke und Handlungen, welche ein Eigenthum bezeichnen. Der Unterschied zwischen beiden war nur wenigen Gelehrten bekannt, und daher ist es wol ohnstreitig gekommen, daß ursprüngliche Meyer-Güter sich nachgerade in freye Allodial, und freye Erb- in Meyer-Güter verwandelt haben, worüber noch in unsern Tagen schwere Processe entstehen, und wobey vorzüglich die Gläubiger interessiret sind, welche alles oder
nichts



nichts von ihren Forderungen zu erwarten haben, je nachdem die Qualität des Hofes entschieden wird.

Eben dieser Vermischung der Rechte, Ungewißheit der Principiorum und gänzlicher Unkunde der Meyer:Verfassung in den vorigen Seculis schreibe ich es zu, daß es ganze Provinzen im Lande giebt, wo es noch jetzt ungewiß und unentschieden ist, zu welcher Art Bauer:Gütern die darin belegene Höfe zu rechnen, und welches wie mir bekannt ist, in wichtigen Fällen große Verlegenheit machet.

Eine andere Ursache läßt sich auch wol schwerlich angeben, warum das Meyer:Recht in allen übrigen Provinzen unsers Landes, und warum die Entscheidungen so ganz verschieden sind, wenn ein und eben derselbe Fall bey einem Herrschaftl. oder Privat:Meyer, besonders in Ansehung der Succession vorkommt. Nicht daß jedes Collegium wandelbare Principia hätte, sondern weil die Principia selbst ganz verschieden sind. Nachdem alles schon in äußerste Ungewißheit und Verwirrung gerathen war, fingen die Gelehrte dieses Seculi erst an, die wahren Principia aus ihren ächten Quellen, aus der deutschen Geschichte und Verfassung aufzusuchen, die ganze Materie aufzuklären und zu berichtigen. Das geschah aber erst vorzüglich in der ersteren Hälfte dieses Jahrhunderts, und die gelehrten geschickten Schriftsteller konnten einestheils die Einflüsse der fremden Rechte, welche nun einmal darin verwebet waren, davon nicht mehr trennen, anderntheils waren sie keine Gesetzgeber, und die Principia, die sie festsetzten, sind keine Gesetze.



Gewohnheiten und Herkommen füllen die Lücken, die sich in großer Menge in diesem Meyer-Rechte finden, manchesmal aus, allein sie sind gewöhnlich sehr local, können nur in einzelnen kleinen Districten angewendet werden, und erfordern Beweis, überhaupt aber dienen sie zu allgemeinen Berichtigungen nicht.

Oeffentliche Gesetze und Reccessu haben verschiedene Punkte genauer bestimmt, die mehrsten Provinzen haben Meyer-Ordnungen, welche aber in einzelnen Gegenden wegen besondern Herkommens nicht durchaus anwendbar sind, und meines Bedünkens auch gar nicht zu demjenigen Grade der Vollständigkeit gebracht werden können, daß nicht eine Menge Lücken übrig bleiben sollte, die ein jeder ausfüllet, so gut er kann.

Wir sind Fälle bekannt, daß ein Schriftsteller zu Behauptung eines Satzes, welchen er zum Vortheile eines Mitsitzers oder des Besizers eines wüsten Hofes ausführen wollte, Leges aus den Titulis de Veteranis, und de omni agro deserto anführte.

Ungereimtheiten dieser Art fallen nur zu sehr ins Auge, als daß sie jemand irre führen könnten, zumal gerade über diese Punkte deutliche Entscheidungen in den Landes-Gesetzen sind.

Allein öfters sind sie nicht so auffallend, und ausdrückliche Gesetze sind nicht da, da dann ein jeder die Entscheidungs-Gründe daher nimmt, wo er sie nach seinen Hauptgrundsätzen zu finden glaubet.

Aus allen diesen glaube ich berechtiget zu seyn, den Satz zu behaupten, daß die Gesetze des Meyer-Rechts
nie



nie zu einem Grade der Vollkommenheit gelangen können, und daß daher das Studium desselben äußerst schwer seyn müsse, und beständig bleiben werde. Hieraus fließet

4) Ein anderer großer Fehler der Meyerrechtlichen Verfassung, welcher viel Uebel und nie etwas Gutes schafft. Sie scheint erschaffen zu seyn, um Mißhelligkeiten, Collisionen und Mißtrauen zwischen Gutsherren und Obrigkeiten zu erzeugen und zu nähren.

Beide können ohne Vorliebe, Vorurtheile, Nebenabsichten und ohne Passion handeln, und doch ist es nicht möglich so ganz geruhig bey einander herzugehen, ohne daß der eine oder der andere ein wenig über die Grenzlinie schreite, oder darüber zu treten scheine, welche wie vorerwehnet, nicht genau bestimmt ist, es auch meiner Ueberzeugung nach nie seyn kann.

Ist einer von ihnen unglücklicherweise mit einer gewissen Dosis des Argwohns und Mißtrauens, welche in den allermehresten Fällen Töchter eigener unlauterer Gesinnungen sind, begabet, so giebt es Händel bey jeder an und vor sich noch so unschuldigen, so unbedeutenden und geringfügigen Handlung des einen oder anderen. Der Meyer läuft, je nachdem seine Absicht verschieden ist, heute zum Gutsherren, Morgen zur Obrigkeit, hänget sie durch Beschwerden zusammen, siehet dem Streite ruhig zu, erreicher gewöhnlich darüber seinen Zweck, und verlachtet sie beide; und das mit Recht. Denn im Grunde ist er klüger, daß er zu seinem Vortheile andere zusammen-



hängen kann, als die welche sich von ihm zusammenhängen lassen.

Daraus entstehet persönlicher Widerwille, welcher viel Gutes hindert, aber nie befördert.

Man versuche es, in einem Dorfe, worin mehrere Privat-Gutsleute wohnen, eine zu ihrem eigenen Besten gereichende Einrichtung zu machen, z. B. Aufhebung der schädlichen Communion: Weiden zwischen ganzen Dörfern, Ableitung schädlicher Wasser, Verwandlungen unbrauchbarer kuiltiger Moehrweiden in Wiesen und Ager ic.

Ist nur irgend einer im Dorfe, dessen Privat-Vortheil es erfordert, daß sein Nachbar nicht mehreren Wiesenwachs erhält, als er gehabt hat, nicht mehr Vieh halten und weiden könne, als er wegen Mangels an Winter- und Sommer-Fütterung bisher gehalten hat; Wird ihm dadurch die Gelegenheit genommen, seine eigene vielleicht im Ueberflusse habende Wiesen und Ländereyen dem Nachbarn ferner so theuer zu verpachten, als bisher geschehen ist; so sucht er alle dergleichen Verbesserungen zu hintertreiben. Er sagt seinem Gutsherrn, zu dem er seine Zuflucht nimmt, die wahre Absichten und Ursachen seines Widerspruchs nicht; Sondern er setzt ihm geheimnißvoll ins Ohr, das Amt habe die Absicht blos, einen Herrschaftlichen Hof auf den Trümmern der Privat-Gutsleute, durch Urbarmachung ein und andern Distrikts emporzuheben, und selten verfehlet er auch bey dem einsichtsvollen und billigsten Gutsherrn seinen Endzweck.



Es ist nun einmal so. Jeder Gutsherr sorget für die Erhaltung seiner Höfe, und das Amt für die Herrschaftl. Meyer. Da das letztere gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit über die Privat-Gutsleute und alle Hoheitsrechte über dieselben auch im Dorfe ausübet, und in diesem Betrachte mehrere Gelegenheit als ein Privat-Gutsherr hat, den Herrschaftlichen Höfen Vortheile zu verschaffen, so trift ihn der Verdacht sehr leicht, daß er sein Uebergewicht zum Nachtheil der Privat-Meyer misbrauche, weil man Mühe hat sich vorzustellen, daß die Obrigkeit zum Besten anderer Gutsherren sich verwenden werde.

Dieser Voraussetz ist zwar irrig; Eben so große Verpflichtung die Aemter haben, für die Aufnahme Herrschaftlicher Höfe insbesondere mit eben dem Fleiße zu sorgen, womit jeder anderer Gutsherr solches thut; Eben so sehr ist er auch schuldig, wenn er von dem wahren Vortheile des Landesherrn richtige Begriffe hat, die Aufnahme aller Unterthanen zu befördern, ohne auf ihre Verbindungen mit der Gutsherrschaft zu sehen. Ob es durchaus geschehe, getraue ich mir nicht zu behaupten, zumal man in diesem Stücke ofte starkes Mißtrauen zu äußern scheint; Allein diesem Mißtrauen, gegründet oder ungegründet, muß man es doch zuschreiben, daß wenn kaum die erstere Ideen solcher allen und jeden Einwohnern nützlichen Anstalten geäußert sind, schon Anfragen, Beschwerden, Klagen, Protestationen und Bedrohungen einlaufen.

Und was ist die Folge davon? Man gebe der Obrigkeit allen Muth, Geduld und Beharrlichkeit, welchen der Wunsch, die Landesväterlichen Absichten durch verbesserte



ferte Landes-Cultur zu befördern, und die Zuneigung zu den Unterthanen nur einflößen kann; Am Ende ermüdet der beste Wille, man kann die Schwierigkeiten nicht überwinden, oder braucht dazu viele Jahre, und — die ganze Sache bleibet liegen.

Auf der andern Seite könnte der Privat-Gutsherr zum Besten seines Hofes viel vortheilhaftes bewirken, das auch dem ganzen übrigen Dorfe nützlich wäre, wenn er nicht Schwierigkeiten von Seiten der Obrigkeit besorgte oder wirklich anträfe.

Ich meine nicht zu irren, wenn ich in den gegenseitigen Mißtrauen und ängstlicher Sorgfalt für die Erhaltung beiderseitiger so leicht zusammenstoßender Rechte eine Hauptursache suche und finde, warum man so viele einer besseren Cultur fähigen Plätze und Orter, auch geräumige Aenger und Möhre welche man mit weniger Mühe in Wiesen und Weiden umschaffen könnte, öde und ganz unbrauchbar liegen siehet.

Zu viele Mitwirkung ist ofte und fast immer nachtheiliger als zu wenig, und auch von dieser Seite betrachtet hat das Meyer-Recht ein Gebrechen, das für den Bauer äußerst nachtheilig ist.

5) Wenn ich das an und vor sich schon so unvollständige Meyer-Recht auf den Meyer selbst anwende, so empfiehlt sich solches noch weniger.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß es sehr viele Härte enthalte, und wenn mein Ausdruck nicht unehrerbietig scheint, (ich weiß einen andern, der milder und zugleich

ad:



adäquat ist, nicht zu finden) Widerfinn und Ungerechtig-
keit.

Hart ist es für den Meyer, der seinen Hof 20-30
Jahre lang gut verwaltet — vielleicht ansehnlich verbes-
sert hat, nunmehr aber alt und entkräftet sich nach der
Ruhe sehnet, nachdem er seine Frau und Kinder vor sich
wegsterben gesehen, daß er in Ermangelung eigener De-
scendenten seinen Nachfolger nicht wählen kann, zu wel-
chem er Zuneigung und das Vertrauen hat, daß er bey
ihm die letzten Ruhetage zufrieden zubringen, Verpfle-
gung und gütige Begegnung finden werde.

Gefällt es dem Gutsherrn als Eigenthümern des
Hofes nicht auf seine Wünsche und Vorschläge hinein zu
gehen, so setzet er ihm einen Nachfolger, und bestimmet
seinen Altentheil, wie er es gut findet.

Der junge Wirth und Wirthin, die dem Alten keine
Verpflichtung zu haben glauben, bezeigen sich übermüthig
gegen den Greis, lassen es ihm an nöthiger Verpflegung
und guter Begegnung fehlen, nöthigen ihn zu beständi-
gen gerichtlichen Klagen, wenn er noch so rührig ist selbige
bey dem Gerichte anzubringen: Sein Haus, worin er
sonst Herr und ein fleißiger Wirth war, wird ihm nun-
mehr zuwider, und wenn er auch nicht boshaft genug ist,
dem Hofe zu schaden, so entziehet er demselben wenigstens
guten Rath, und alle Früchte langer Erfahrung.

Könnte er seinen Hof zuwenden wem er wollte, und
sich Bedingungen machen, wie er es gut fände, so erdul-
dete



dete er keine üble Behandlung, man wünschte ihm den Tod nicht öffentlich oder in Gedanken; die Dankbarkeit seines Wirths schützte ihn dafür, und der Hof befände sich besser dabey.

Hart ist das Meyer:Recht für die Kinder, welche nach dessen Principiis von einem Meyer:Hofe abzufinden sind.

Ist der Gutsherr aus Vorliebe zum angehenden Wirth oder aus zu großer Sorgfalt für die Erhaltung des Hofes geneigt, die Regeln der Abfindung genau zu befolgen, so wird bloß das eigentliche Allodium allein in Anschlag gebracht. Bey vielen Höfen ist solches von dem Belange bey weiten nicht, als eine demselben anlebende von der Lage und anderen Local:Umständen abhängende Neben:Nahrung, als z. B. eine starke Herbergirerey, Wirthschaft, Handel und Brandtwein:Brennerey.

Diese Neben:Nahrung ist freylich zufällig. Der junge Wirth kann, wenn er will, sie liegen lassen; Er kann sie aber auch verlieren, und daher kommt sie der Regel nach bey Berechnung des Allodii, wovon den Kindern eine Abfindung gebühret, nicht mit in Anschlag;

Wenn dieses nicht geschiehet, welches vom Gutsherrn abhänget, so ist es offenbar, daß die übrigen Kinder gegen denjenigen, der den Hof annimmt, ungemein prägraviret werden, zumal sie ihre Abfindung noch dazu in Terminen von 5 höchstens 10 Rthlr. nur um das 3te 4te oder 5te Jahr, und erst von der Zeit an bekommen, da sie heyrathen.

Hart



Hart ist es für den Gläubiger, welcher einem Meyer baares Geld vorgestreckt hat, um zum Besten des Hofes alte Schulden damit zu tilgen, einen verlohrenen Viehstapel herzustellen, Schaaf- oder Bienenzucht anzulegen, oder sonst die Mittel eines größeren Wohlstandes zu befördern.

Selten erlaubet der Guts-Herr eine Hypothek in dem Meyer-Gute selbst. Es hält schwer einen Wirth auf einen heruntergekommenen Hof zu setzen, und noch schwerer würde es werden, wenn der jetzige Wirth abgemeyert werden müste, und der neue noch dazu die consentirte Schulden übernehmen sollte. Daher macht das Allodium des Meyers unter 100 Fällen 99 mal die ganze Sicherheit des ehrlichen Gläubigers aus, welcher vom Meyerrechte, vom Allodio, vom Dominio directo und utili keine Begriffe hat, und alle Mittel einer hinlänglichen Sicherheit angewendet zu haben glaubet, wenn er die Schuld- und Pfandverschreibung gerichtlich bestätigen läset.

Das Allodium bestehet 1) im Viehe, 2) im Haus- und Acker-Geräthe, 3) in den Gebäuden, 4) im eingeernteten Korn; und nichts giebt eine geringere Sicherheit als diese 4 Stücke des Allodii.

Eine Vieh-Seuche, ein Brand, zernichtet die beide erstere Artikel. Das eingeerntete Korn ist vor Weynachten schon verzehret, verkauft, und was auf dem Felde stehet, gehöret nur halb zum Allodio. Neu zugekaufte Allodial-Stücke können an einem Orte, wo alles Meyer-Gut



Gut ist, nicht füglich seyn, baar Geld oder Activa sind selten da, die einzige Hypothek, welche noch etwas Sicherheit machet, sind die Gebäude. Wenn solche im Feuer aufgehen, so erfolget aus der Brandversicherungs-Gesellschaft eine Vergütung, welche zwar zu Errichtung neuer Gebäude nie hinreicht, aber doch den Bau erleichtert. Allein die Meyerrechtliche Verfassung zerstöret auch diese einzige Sicherheit aus ganz anderen Ursachen.

Das Haus brennet nicht ab, aber zum Unglück für den Gläubiger, ist es von seines Schuldners Großvater erbauet, dienet also nur noch so lange zur Sicherheit, als der Schuldner lebet. Mit dem letztern Augenblicke seines Lebens fällt auch Sicherheit und Hypothek an der Hälfte der Gebäude weg. Sein Sohn ist der Urenkel desjenigen, der das Haus bauete, und wenn der Vater auch erst ein Jahr vorher das alte Gebäude mit einem Aufwande von mehreren 100 Rthlr. durch eine Haupt-Reparation halb neu gebauet hätte, so gehöret dem Sohne doch von dem Gebäude nicht das geringste mehr, und die Hypothek darin fällt in dem Augenblicke weg, da der Schuldner stirbet.

Freylich giebt es auch da, wo der Schuldner kein Meyer ist, Fälle, daß durch den Untergang eine Hypothek vertilget wird. Allein das geschieht sodann durch Unglücks-Fälle, und nicht durch Gesetze, und diese zeichnen sich dadurch auf eine sonderbare Weise aus.

Eben dasselbe wird ein jeder, der von dem Meyers-Rechte noch nie etwas gehöret hat, sagen, und es unerklärbar



klarbar finden, wenn er siehet, daß ein Meyer ohne jemandes Hülfe bloß aus eigenem Vermögen, alle Materialien zu einem neuen Hausbaue anschaffet, sie auf seinen Hof zusammen bringet, und bis zu dem Augenblicke Herr und Eigenthümer davon ist, da es an die Errichtung des Hauses gehet. Von dem Augenblicke an, da die Gründe gestreckt, die Ständer aufgerichtet, verbunden und mit Dache und Fache versehen sind, ist von seinem mit Kosten angeschaffeten Eigenthum nur noch die Hälfte sein. Die andere Hälfte ist ein Theil des Hofes geworden, und in das Eigenthum des Gutsherrn übergegangen; und eben so gehet es mit dem Korn. Sobald es aus seiner Hand in den Acker fällt, gehöret ihm von der Erndte nur noch die Hälfte.

Der Gutsherr ist Eigenthümer des Meyerhofes, und der Meyer ist bloß Pächter. Nach dem Ursprunge des Meyerrechts ist dieser Satz theoretisch richtig. Allein der Meyer ist nach so vielen Umformungen dieser Verfassung nicht temporeller Pächter, sondern weil das Meyerrecht nun einmal den Einfluß des römischen Rechts erlitten hat, Conductor perpetuus, und er vererbet den Hof auf Kind und Kindeskind, wenn er sich nur für die Fälle hütet, die ihn des Meyerrechts verlustig machen.

Aus diesen Vermischungen einheimischer und fremder Rechte entstehen denn verschiedene Streitfragen wegen des *Dominii utilis*, worüber sich die Gelehrte nicht einig sind.



Daß der Gutsherr Dominus directus sey und bleibe, darin stimmen sie alle überein, und Landesgesetze räumen ihnen solches ausdrücklich ein.

Wozu hilft ihm aber das Dominium? Schwerlich wird es ihm vergönnet werden einen Meyerhof ganz an sein Gut zu ziehen, *) und eigene Cultur desselben wird er nicht rathsam finden. Er muß den Hof wieder aus thun, und höhere Praxtanda darf er dem neuen Meyer nicht auflegen, mithin läßt es sich nicht wol absehen, wozu ein Dominium helfen könne, das von allen Effectibus desselben entblößet ist.

Gerade dieses den Gutsherrn zustehende Dominium directum erzeuget ein anderes Gebrechen des Meyer:Rechts, ich meine

6) den Mangel des Credits für den Besizer eines Meyer:Gutes. Die Folgen davon sind äußerst nachtheilig, und ich begnüge mich nur einige davon anzuführen.

Einzelne Fälle mag es geben, wo ein starker Credit für den Landmann selbst nicht gut und schädlich seyn kann: Schlechte Wirthschaft machen leichte einen Mißbrauch davon.

Zu

*) Sowohl im Lüneburgischen als Calenbergischen sind die Gutsherrn verpflichtet, wüste gewordene Höfe mit neuen Wirthschaft zu besetzen.

S. Landtags:Abschied von 1673. §. 7. in den Lüneb. L. Const. Cap. IX. Nr. I. pag. 4.

Berordnung vom 8ten Jun. 1691. in den Cal. L. Const. Cap. 5. No. 43. pag. 100. und Calenb. Meyer:Ordnung vom 12ten May 1772. Cap. IV. §. 7.

A. d. H.



Im Ganzen aber kann zu vieler Credit dem Guts: herrn und dem ganzen Publiko nie nachtheilig werden, und guten selbst mittelmäßigen Birthen ist zu großer Mangel an Credit immer und fast ohne Ausnahme äußerst schäd: lich, wovon man sich bey einiger Aufmerksamkeit und Er: fahrung täglich belehren kann.

Man setze den Fall, einen Meyer tresse das Unglück, seinen ganzen Hornvieh:Stapel in einer Seuche zu verlie: ren, seine Pferde fallen um, seine Schaase crepiren häus: sig. Ohne Zug: und anderes Vieh stehet seine ganze Wirthschaft stille, sein Erwerb mithin die prompte richtige Bezahlung der Abgaben höret auf. Ohne Vieh hat er keinen Dünger, kann selbigen nicht auf den Acker fahren, nicht pflügen, nicht eggen — die Früchte, das Heu nicht in seine Gebäude — seine Producte zum Verkaufe nicht verfahren, aus der Viehzucht nichts lösen, keine Guts: herrliche, keine Reihe:Dienste, keine Jagd:Land: und Krie: ger:Folgen leisten, sondern muß alles Fuhrwerk für: Geld dingen, ohne Geld und Erwerb zu haben.

Die Wiederanschaffung des Viehes ist also ohnum: gänglich nothwendig, und dazu gehöret ein Capital, daß er fast nie selbst hat, mithin zinsbar aufnehmen muß.

Es fehlet selten an Leuten, welche gerne ihre Gelder zinsbar unterbringen wollen, aber sie verlangen Sicher: heit, und womit soll der gedrängte Bauer selbige leisten?

Sein Gutsherr wird ihm nicht leicht den Consens geben, dem Gläubiger eine Hypothek in dem Fundo des



Meyergutes zu verschreiben, und das ist ihm, so lange Meyer-Recht dauert, nicht zu verdenken.

Alles was er seinem Gläubiger zur Sicherheit anbieten kann, ist also sein Allodium; und wie wenig Sicherheit solches mache, ist schon oben erwehnet. Ueberdem kann es leicht mit Kinderschulden schon stark beschweret seyn, welche seit 30-40 Jahren darauf haften, und die ohne gerichtliche öffentliche Vorladungen nicht klar zu machen sind, so daß es ungewiß ist, ob nach deren Abzug noch ein Pfennig werth dem Meyer selbst am Allodio zu stehe, zumal wenn das Haus, die Gebäude, welche den wichtigsten Theil des Allodii ausmachen, zufällig schon vom Eltervater gebauet sind.

Nun bleibet zur Rettung nur noch ein einziges Mittel übrig: Es ist zwar beynah eben so verderblich als das Uebel selbst, allein es rettet doch vorerst auf einige Zeit.

Er borget also das Geld das er nöthig hat, von einem vermög samen Nachbar, und muß ihm dagegen seine beste Wiese, seine beste Ackerländerey, denn die schlechteste nimmt der Gläubiger nicht, auf 6, 10-12 Jahre zum Ausbrauche überlassen, und solche so lange aus seiner Wirthschaft entbehren, welches ihn denn nach einigen Jahren zur Abmeyerung reif machet.

Der Gläubiger, der bey gehöriger Sicherheit sonst 4-5 Procent Zinsen genossen hätte, nußt das Land zu 10-12 fürs Hundert. Dergleichen sträflicher Wucher sollte von Obrigkeit wegen nicht geduldet werden. Allein es ist



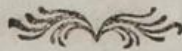
ist ein gewöhnlicher Punkt eines solchen Contracts, daß derselbe der Obrigkeit nicht bekannt werden darf. Und wenn sie auch Kenntnisse davon hätte — was soll sie thun? Durch strengen Eifer gegen verbotenen Wucher würde sie nur den Verfall der Höfe befördern, und muß daher öfters ein geringeres Uebel dulden, um ein größeres zu vermeiden.

Ueberdem muß man dem Gläubiger die Entschliesung, sein Geld solchergestalt hinzugeben, noch zum Verdienste anrechnen, denn er waget immer dabey. Wenn sein Schuldner nach einigen Jahren, wie das gewöhnlich der Fall ist, abgemeyert wird, so muß er dem neuen Wirthe das Land zurückgeben, und was er noch nicht ausgebraucht hat, ist verlohren.

So zerstörend in diesem Falle der Mangel an Credit den Meyerhöfen ist, und einen übeln Erfolg, den er verhindern soll, gerade zu befördert; So viel gutes hindert selbiger auf der andern Seite.

Öfte bieten sich dem Meyer Gelegenheiten dar, wenn er ein Capital baaren Geldes hätte, seinen Hof durch Ankauf, durch Urbarmachung öder Plätze zu verbessern, sich durch Umschläge und Fleiß und Unternehmungen größern Wohlstand zu verschaffen. Denn auch unter dieser Classe von Landes-Einwohnern giebt es Leute, die Kenntnisse und Neigung zum Handel und Umschlägen haben.

Wann er aus Mangel an Gelde dieser Neigung kein Genüge leisten kann, so wird er verdroffen, muth:



los und träge, der auf nützliche Geschäfte gerichtete Fleiß und Industrie, welcher bey einer andern Richtung von großem Nutzen gewesen wäre, wird erstickt, und ein lebhafter thätiger Mensch, der seiner Neigung zu nützlichen Geschäften kein Genüge leisten kann, wird ofte ein Säufer, Spieler, Holz- oder Bilddieb.

Sollte hierin nicht eine Ursache mit liegen, warum der Landmann gewöhnlich eine so große Fühllosigkeit, Unlust und Trägheit besitzt. Man wirft sie ihm mit Rechte vor, wird sie aber, so lange die Ursachen davon dauern, nie heben.

Ich glaube man hat Ursache, darauf ernstlichen Bedacht zu nehmen, da aus dem Mangel des Credits ein anderes Uebel entstehet, das sich auch auf alle übrige Stände und Gewerbe verbreitet.

Es ist eine allgemeine Stockung des Geld-Umlaufs.

Der Landmann hat, so eingeschränkt er auch leben mag, eine große Menge Bedürfnisse, die er aus seinem eigenen Haushalte nicht befriedigen kann. Rademacher, Schmidt, Schuster, Schneider, Tischler, Zimmermann sind Handwerker, welche er alle Jahre und wol wöchentlich nöthig hat. Er hat Kleidungsstücke, Bier, Brandtwein, Oehl, Theer und viele Hökerwaaren nöthig, und weil er kein Geld zur baaren Bezahlung auch keinen Credit hat, so bleibet er dem Handwerksmanne, dem Krämer, Höker und wem er sonst zu bezahlen hat, bis zum neuen, das ist bis zur nächsten Erndte schuldig. Um Michaelis
oder



oder Martini soll er nun die im ganzen Jahre gemachte Schulden nebst den Gutsherrlichen Abgaben, Gesindelohn, Abfindungs-Gelder und noch überdem vielleicht alte Schulden bezahlen, daß er nun auch in dem geseegnetesten Jahre, alles Korn was er nur ausdreschen kann, gerade zu der Zeit, da es im allergeringsten Preise stehet, zu Markte bringen, und um eine so große Menge von Schulden zu bezahlen, destomehr verkaufen — um Weyhachten schon wieder sein Brodkorn und zur Saatzeit das Saatkorn um weit höhere Preise verkaufen muß, das bringe ich hier nicht in Rechnung, so sehr es seinen Wohlstand auch untergräbet. Ich nehme nur an, daß seine Erndte ergiebig genug gewesen sey, um alle seit einem Jahre gemachte Schulden rein abzubezahlen, und dann hat doch ein jeder seiner Gläubiger 6, 8, bis 10 Monathe wenigstens sein Geld entbehret, und denen, welchen er wiederum schuldig war, nicht bezahlen, sich manchen Vortheil wozu ihm in Ansehung seiner Materialien oder Waaren die Gelegenheit vorkam, wenn er baares Geld in Händen gehabt hätte, nicht machen können, muß also ebenfalls wieder auf Credit handeln, und wie sich verstehet alles theurer bezahlen.

Wie viel geschwinder würde das Geld aus einer Hand in die andere gehen, wie viele Vortheile gemacht — wie manche Unternehmung angefangen und ausgeführt — wie viele Verlegenheit in den Gerichten vermieden werden, wenn der Gläubiger auf prompte Bezahlung dringet, und der Schuldner offenbar erst nach 8 bis



10 Monathen bezahlen kann — wie viele vergebliche rui-
neuse Zwangsmittel könnten vermieden werden, wenn
der Bauer mehrere Sicherheit geben, mithin mehr
Credit finden — baar Geld erhalten könnte, um zu be-
zahlen?

Wie manchem begüterten Einwohner im Lande, der
sein Geld nicht in den Handel geben, blos von seinen
Zinsen leben will, wäre damit gedienet, seine Capitalien
in Bauergütern zu belegen, wenn er es mit Sicherheit
thun könnte? Und so hindert dann das Meyer-Recht
durch den Creditmangel, der es seiner Natur nach beglei-
tet, allen geschwinden Geldumlauf, allen Unternehmungs-
geist, Industrie, alle Fortschritte in der Cultur der bereits
vorhandenen Höfe, und viele neue Anbaue, wird also al-
len anderen Gewerben und Ständen ohnstreitig nach-
theilig. Man berechne einst die Summe des ganzen
Eigenthums aller Meyerhöfe nur in einer Provinz, wel-
ches aus dem Commercio weggeheth, um sich von der
Wahrheit dessen, was ich gesaget habe, lebhaft zu über-
zeugen.

Diese große Summe ist für das Publikum, für
Geldumlauf, Handel und Wandel, ein todtes lahm ste-
hendes Capital. *) Derjenige, der es brauchen könnte,
hat es nicht, und derjenige der es hat kanmes nicht ge-
brauchen. Endlich

7)

*) Der bey der Brand-Assurations-Casse versicherte
Werth sämmtlicher in dem Fürstenthum Lüneburg
auf pflichtigen Bauerhöfen befindlichen Gebäude,
beträgt



7) Macht die ganze meyerrechtliche Verfassung dem Gutsherrn viele Last, Mühe, Arbeit und Unannehmlichkeit, deren er bey einer andern Verfassung ganz entübriget seyn könnte, womit er sich selbst, seinem Gutsmanne, dem Hofe, dem Ackerbaue und dem Lande mehreren Schaden und selten einigen Vorthail schaffet, und ohne welche er seine Hauptabsicht, die Sicherheit seiner Einkünfte weit zuverlässiger erreichen würde.

Meh:

beträgt nach dem Cataster des vorletzten Jahrs 5055150 Rthlr. Wenn nun gleich hierunter auch die Gebäude solcher Höfe mit begriffen sind, worüber ein unbeschränktes Eigenthum statt findet, so machen doch diese vom Ganzen nur einen sehr geringen Theil aus, und erreicht dennoch jene Summe nicht den völligen wahren Werth, der allein auf Meyergütern vorhandenen Gebäude, weil die mehrsten nicht bis zu demselben assureirt werden dürfen. Vlos durch Abschaffung des Meyerrechts im Lüneburgischen könnte demnach schon in alleiniger Rücksicht auf die Gebäude ein neuer Sicherheits-Fonds von mehr als fünf Millionen zu nothwendigen oder nützlichen Anlehnungen entstehen. Welche Vergrößerung leidet aber nicht diese Summe, wenn man ähnliche Anschläge von den Gebäuden in den übrigen Landes-Provinzen entwirft, und den Werth des sonstigen Meyergruts hinzurechnet? Wie empfehlbar macht daher nicht bereits die einzige angeführte Betrachtung die hier gelieferten Vorschläge zur Abschaffung des Meyerrechts; wie empfehlbar besonders in Zeiten wo die Erweiterung und Befestigung des Privat-Credits, in so mannigfaltiger Rücksicht ganz vorzüglich heilsam seyn würde!

A. d. H.



Mehrere Unvollkommenheiten und Vortheile des Meyerrechts führe ich nicht an. Letztere nicht, weil ich keine mehr weiß, und erstere nicht, um nicht zu weitläufig zu werden. Die vorstehende Gegeneinanderstellung aber wird hinreichen, um die erstere der aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Vorausgesetzt, daß man mehrere Gründe vor die Beybehaltung des Meyerrechts nicht anführen könne, und man die angeführte Mängel als wirkliche Unvollkommenheiten anerkenne, so werden die Stimmen, wenn sie gesammelt werden, sich wol dahin vereinigen:

daß die meyerrechtliche Verfassung der Bauerhöfe für den Wohlstand des Landmannes, den Ackerbau und Landwirthschaft, Fleiß und Betrieb, mithin für den Staat die zuträglichste, zweckmäßigste und beste nicht seyn könne.

Ich gehe nunmehr zu dem zwoten Abschnitte meiner Untersuchung über.

Zwente Frage.

Ist diese Verfassung einer Verbesserung bedürftig und fähig? und welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste?

Ueber das Bedürfnis einer bessern Verfassung wird meines Bedünkens kein Zweifel entstehen können, fast alle unsere Bauerhöfe sind in einem sichtlichen Verfalle. Die Abgaben des Landmannes haben sich gemehret, und mehren sich fast jährlich; die Bedürfnisse sind vervielfältiget, und fast alle im Preise gestiegen, die Producte des Landmannes aber in demselben Verhältniß nicht theurer geworden.



den. Noch vor acht Jahren kaufte man um Michaelis den Hinten Kocken zu 10 ggr. Wie kann damit der Wohlstand des größten des erwerbenden Theils der Einwohner, worauf der Flor des Staats beruhet, bestehen? Kann man noch daran zweifeln, daß die Verfassung der Bauerhöfe einer Verbesserung bedürfe?

Es kommt also nur noch auf die Frage an, ob eine Verbesserung thunlich sey?

Um mir dazu den Weg zu bahnen, muß ich einige Grundsätze voranschicken, welche mir, wie ich vermeine, jeder Leser einräumen wird.

Wenn mehrere Mittel zu einem Zwecke führen, so sind diejenigen die vorzüglichsten, und zu wählen, welche am einfachesten, leichtesten sind, den Zweck sicher erreichen, und von allen am wenigsten Inconvenienzien mit sich führen.

Hiernächst erlaube man mir es, bis dahin, daß ich eines andern belehret werde, als wahr anzunehmen, daß die meyerrechtliche Verfassung zu ihrem Hauptendzwecke nicht den Vortheil des Landmannes, nicht die vortheilhafteste Cultur des Ackerbaues, nicht das allgemeine Beste, sondern einzig und allein die Sicherheit öffentlicher und Gutsherrlicher Gefälle, habe, welche man durch die Abhängigkeit des Gutsmanes und die dadurch vermeintlich zu befördernde Erhaltung des Hofes erreichen will.

Wenn diese Voraussetzungen richtig sind, so wäre diejenige Verfassung der Bauerhöfe ohnstreitig wol die zweckmäßigste und beste, welche die möglichste Sicherheit der öffentlichen Cassen und der Gutsherren,
mit



mit möglichster Freyheit des Gutsmannes und der Aufnahme des Ackerbaues verbindet.

Meine Leser werden mich nunmehr verstehen, welche Verfassung mir die vorzüglichste zu seyn scheinen müsse. Unsere Vorfahren haben schon vor geraumen Jahren die großen Schritte gethan, daß sie die persönliche Slavery verbanneten, dem Meyer den Besitz eines Hofes nicht nur auf Lebenszeit sondern auch seinen Kindern das Nachfolge-Recht einräumten, und ihn dem Eigenthum sehr nahe brachten.

Es fehlet nur noch zur Vervollkommnung des Bau- renstandes ein Schritt, der für unsere Zeiten vielleicht aufgehoben ist.

Nach meinen Begriffen schaffe man den letzteren aber noch immer die schädlichsten Wirkungen äußernden Rest einer alten in den rohesten Zeiten aufgekommenen auf unsere übrige Sitten und Zeiten nicht mehr passenden Verfassung, den ganzen meyerrechtlichen Nexum ab: Man erspare sich das Studium eines besondern Rechtes, das durch den Fortgang der Zeit und Einmischung fremder Gesetze so mangelhaft und schwankend geworden ist, den arbeitsamsten, zahlreichsten und nützlichsten Bürger des Staates drückt, und selbigen aus den angeborenen Rechte der Freyheit und des Eigenthums zu berauben lehret, eines Rechtes das dem Guts Herrn viele unnöthige Sorge und Mühe macht, viele Streitigkeiten veranlasset, dem Ackerbaue hinderlich ist, unzählige Unbequemlichkeiten, und viele Härte mit sich führet.

Kurz: der bisherige Meyer werde ein freyer Eigenthümer seines Hofes.



Er soll nach meinem Wunsche einen ganz freyen und uneingeschränkten Willen haben, seinen Hof zu verkaufen, zu verhypotheciren, zu verschenken, zu vermachen, Geld darauf zu leihen, seinen Kindern abzuloben, sich Altentheil zu bedingen, seinen Haushalt ohne alle Gutsherrliche Aufsicht führen, wie er will und es gut findet, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten, seinen Acker zu bestellen oder zu versäumen, *) sein Haus zu bauen oder verfallen zu lassen, alles wie er es seiner Neigung am angemessensten hält. So empörend und aus:
schweiz

- *) In den mehrsten Fällen würde wahrscheinlich der Zehntherr dagegen wachen, daß keine Ländereyen wirthschaftswidrig unbeackert liegen bleiben. Sonst aber dürfte es doch wol für die Landes-Polizey einen wichtigen Gegenstand abgeben, auf regelmäßige Bestellung der Felder, statt der Gutsherrn zu achten. Denn so gleichgültig es zu seyn scheint, ob unter vielen tausenden, zehn oder zwanzig Wirthe einen Theil ihrer Ländereyen unbebauet liegen lassen; so erheblich wird der für den Staat daraus durch die verminderte Production entstehende Verlust, wenn einzelne Fälle jener Art sich zu großen Summen anhäufen. Es giebt Provinzen, wo man es weder den freyen noch pflichtigen Einwohnern erlaubt, die Bestellung tragbarer Ländereyen zu versäumen. Ist Nachlässigkeit daran schuld daß sie nicht bebauet sind; so wird von der Obrigkeit die Bestellung verfügt, und kann solche wegen Mangel an Einsaat nicht geschehen, so verschaffet man diese dem Eigenthümer, um dem Staate den möglichst größten Ertrag des jährlichen Gewinns an Producten zu sichern.



schweifend diese meine Wünsche und Vorschläge vielen meiner Leser bey dem ersten Anblicke scheinen mögten, so hoffe ich dennoch, daß wir uns, ehe wir uns verlassen, ziemlich einig seyn werden.

Ehe ich indessen irgend einen Einwurf, welcher dagegen gemacht werden kann, beantworte; ehe ich eine Untersuchung anstelle:

Ob eine solche Umschaffung ohne Umstürzung wenigstens nachtheiliger Erschütterung der ganzen Landesverfassung geschehen?

Ob die Erhaltung der Höfe und die daraus fließende Sicherheit für öffentliche und Gutsherrliche Einnahmen damit bestehen könne?

Was für gute oder nachtheilige Folgen?

Was für Nutzen daraus zu erwarten stehe?

muß ich das Eigenthum daß ich unserem Meyer wünsche und für ihn verlange, näher bestimmen.

Frey soll er seyn und ein Eigenthümer, und beides nur in der Maaße eingeschränkt seyn, als es seine Verbindung mit dem Staate ohnumgänglich erfordert.

Sein ganzes Gut mit Haus und Hof, Wiesen und Acker, Holz und Torf mag er in Complexu verkaufen und nach Eigenthums-Recht veräußern, ohne daß der ehemalige Guts- nunmehr bloße Zinsherr es ihm wehren darf, ohne daß seine Einwilligung erforderlich ist, und es eines mehrern als einer Anzeige davon bedarf. *)

Lin:

*) Sollte nicht in Ansehung des Holzhiebes, insonderheit des Nußholzes eine Einschränkung anzurathen



Einzelne Stücke an Wiesen, Acker, Holztheilen, muß und darf er nicht vom Hofe trennen, nicht verkaufen, folglich nicht zur Hypothek verschreiben lassen; das ganze, was zur Consistenz eines Hofes gehöret, muß unzertrennlich und alle Absonderung null und nichtig seyn.

Die Ursache und Nothwendigkeit ist einleuchtend. Auf dem Hofe haften auffer den baaren Geld:Prästandis auch Spann: und Handdienste, Krieger: und Land: Jagd: und Gerichtsfolgen. Diese sind den Höfen angemessen, je nachdem sie Voll, Halb, Dreyvierthel, Groskotten, Koh: ten oder Brinksikereyen sind. Dem ganzen gemeinen Wesen überhaupt und besonders den Zinsherren ist daran gelegen, daß sie aus der Consistenz nicht kommen, um alle die demselben obliegende Bürden zu tragen.

Wenn es dem Besitzer frey stehet, entweder aus Noth oder weil er zur Arbeit zu faul, verschwenderisch oder liederlich ist, das Gut durch einzelne Zerstückelung zu vernichten oder zu sehr zu verkleinern, so können die Prä:

then seyn, da solches nicht wie andre Erd:Prozucte alle Jahre nachwächst, und also der nachfolgende Wirth den von seinem Vorweser angerichteten Schaden nicht wieder gut machen kann. Doch dies trifft so gut den Edelmann wie den Bauer, den Freyen als den Unfreyen, und ist also nicht ein Einwurf gegen die Aufhebung des Meyer:Rechts oder einer Modification desselben, als vielmehr der Wunsch eines allgemeinen Polizeygesetzes, welches das deutsche Reich schon vor 2 bis 300 Jahren kannte.

Anm. d. H.



Prästanda nicht erfolgen. Aus dem Hofener wird am Ende ein Brinksiger, und der Spann:Dienst fällt weg, wodurch den übrigen die Reihe:Dienste desto schwerer gemacht werden. Diese üble Folge wird dadurch nicht vermieden, daß die Onera mit dem Fundo einzelner verkaufter Grundstücke übergehen. In Ansehung des baaren Geldes würde der Zinsherr, der vorhin 10 bis 20 Mthlr. und eine gewisse Malter: oder Himten:Zahl Korn, von einem Manne erhoben hat, eben dasselbe Quantum von 10-20 Censiten zu erheben haben, und ihm die Erhebung seiner Revenüen sehr beschwert werden. Natural:Dienste, Schaase, Hühner ic. lassen sich schlechterdings nicht in so viele Theile repartiren als einzelne Pertinenzien verkauft werden können.

Allein der Besitzer eines Hofes muß auch wenn Nothfälle eintreten, etwas haben, das er außer dem ganzen Inbegriff des Hofes einzeln verkaufen kann; der Kohtsasse oder Brinksiger muß Gelegenheit haben, wenn er etwas Geld erworben hat, ein Stück Ackerland, eine Wiese bey seiner Kohte zu acquiriren. Wenn letzteres nicht seyn kann, und jeder bleiben muß was und wie er ist, so fällt der wichtigste Endzweck, welcher die Verwandlung der Meyer in freye Allodialgüter anrath, ich meine Aemulation, Fleiß, Industrie, Erwerbungs:Geist ganz weg.

Die Meyergüter sind durchgängig auf der Geest; In der Masch trifft man sie meines Wissens nirgend an. Auf der Geest haben fast alle Voll: und Halbhöfe mehr Land als sie nöthig haben.

Nun



Nun setze man feste, wie viel Land: und Wiesenwachs ic. zu einem Voll: oder Halbhofe nöthig sind, z. B. 80, 90 bis 100 Calenbergische Morgen, 10, 12 bis 14 Fuder Wiesenwachs, und diese müssen ihrer Lage nach beschrieben werden, gehören also zu der unzertrennlichen Consistenz des Hofes. Alles was darüber ist, sey alienable und gehe mit Uebernehmung der Contribution und davon abhängenden Abgaben in einzelnen Parcelen von einer Hand durch Kauf, Tausch, Wittgabe in die andere.

Dieses ist die Verfassung auf dem Eichsfelde, von deren wichtigen Einflusse auf den Wohlstand der Einwohner ich hiernächst etwas sagen muß.

Bey diesem Eigenthum der Bauren wird niemand gefährdet. Das gemeine Wesen nicht, denn demselben ist es gleichviel, ob ein Bauerhof in einem Jahre 1 oder 10 Herren hat.

Auch die öffentlichen und Privat:Abgaben nicht. Bey entstehenden Concurfen müssen sie alle Vorzüge behalten, die sie bisher gehabt haben, und der Gutsherr behält eben dasselbe mit weit mehrerer Sicherheit, als er bey seinem vermeinten Eigenthums:Rechte hatte.

Nur für den trägen, unfleißigen, wüsten Hauswirth ist das Eigenthums:Recht gefährlich, und für sonst niemand. Als Meyer kann er sich bey schlechter Wirthschaft länger conserviren. Seine Entfernung vom Hofe erfordert Weitläufigkeit, und es hält sehr schwer, einen Menschen zu finden, der baar Geld genug hat, das Allodium eines heruntergekommenen Hofes zu bezahlen. Denn Credit kann ihm niemand geben. Dies erhält manchen schlechten Wirth länger bey dem Hofe als es gut ist.



Wäre er ein Eigenthümer, so hätte er bey Unglücksfällen Credit gehabt, und bey schlechter Wirthschaft würden seine Creditoren auf den Verkauf des Hofes dringen, es bedürfte keiner dem Geld:Umlauf so nachtheiligen Bestimmung geringer Termine, womit manchesmahl in 30 Jahren die alten Schulden nicht bezahlet, und neue dazu gemacht werden. Der Hof wird verkauft, findet als Eigenthümer immer ehender einen Käufer als vorher, und die Creditores erhalten ihre Bezahlung prompt und zuverlässiger als sonst.

Ein Bauergut bekommt dadurch einen gewissen Werth, den es als Meyergut nicht hat. Bey ordentlichen Hypotheken:Büchern kann der Gläubiger beurtheilen, ob es rathsam sey, Geld darin zu geben, und wenn bey dem Verkaufe das gebotene Kaufgeld so hoch nicht hincan gehet, daß er seine Befriedigung erhalten kann, so kann er den Preis durch Mitbieten erhöhen, welches an jetzt unthunlich ist.

Der Kohlsasse, der Brinksitzer, der Häusling erhält dadurch Gelegenheit das durch Fleiß erworbene Geld gut anzubringen, und sich einen Bollhof zu verschaffen, wenigstens seine Stelle durch Kaufland zu verbessern.

Die Unbilligkeiten welche das Meyer:Recht in Ansehung der abzufindenden Kinder, mit sich führet, die Ungerechtigkeiten welche sich darin in Ansehung des Gut:Besizers, des Gläubigers, des öffentlichen Credits, des Geldumlaufs finden, alle Collisionen, Mißhelligkeiten, Mißtrauen der Gutsherren und Obrigkeiten ic. welche so viel Böses verursachen und so viel Gutes hindern, fallen weg.

Der



Der Bauer hat mehrere Liebe zu seinem Eigenthum als zu fremden Gütern, mehrere Bewegungsgründe zum Fleiß. Das Eigenthum befördert Industrie, Raffinement, Verbesserung des Ackerbaues, und alle die Vortheile, welche das Meyer-Recht geradezu verhindert.

Man kann keinen Augenblick an der Wahrheit aller dieser großen Folgen zweifeln, wenn man um sich schauet, und nachforschet, wie die Verfassung der Bauergüter in einer deutschen Provinz sey, wo der Ackerbau, das städtische Gewerbe, Fabriken &c. im vorzüglichen Flor, und das ganze Land gesegnet ist.

In ganz Sachsen und in den Brandenburgischen Domainen ist der Bauer frey und ein Eigenthümer, und nirgend findet man im Ganzen wohlhabendere Landleute, mehrere Thätigkeit und regen Fleiß als in gedachten Ländern.

Dieser Vorzug kann in der Regierung, im besseren Boden, im National-Character liegen.

In der Regierung kann man diese Vorzüge allein nicht finden. Sie kann Fleiß und Industrie befördern, aber es ist auffer ihrer Sphäre, sie durch Befehle zu erregen; Und welche Regierung in der Welt kann sanfter, milder und gütiger, gerechter seyn, mehr den Wohlstand der Einwohner sich angelegen seyn lassen, mehr Unterstützung geben als diejenige, welche unsre Lande verehren.

Ein vorzüglich guter Boden erleichtert den Wohlstand des Einwohners, aber auch in geringerem Boden kann Fleiß und Thätigkeit alle Hindernisse des Wohlstandes überwinden.



Ich beziehe mich dieserwegen auf das Eichsfeld. Der Bode ist fast durchgängig steril, die Bewohner aber sind Eigenthümer, und daher äußerst fleißige Leute. Nicht aus eigener Erfahrung, aber aus den mir mitgetheilten Anmerkungen eines Gönners, welchen Aufklärung, Kenntnisse, Scharfsinn und Vaterlandsliebe verehrungswürdiger als seine Geburt und hoher Stand machen, führe ich zum Beweise dessen an, daß in diesem Lande, worin gerade die Einrichtung ist, die ich empfehle, ein so ausgezeichnete Fleiß und Industrie herrsche, daß in einem Dorfe von 72 Feuerstellen, 104 Rasch- und Flannestühle gezählet werden, ohne daß diese Arbeitsamkeit irgend eine andere Aufmunterung oder Unterstützung hat, als die Belohnung welche jeder eigener Fleiß verschaffet.

Ich leugne nicht, daß im National-Character ein Hinderniß liege. Der sächsische Bauer ist mit Lasten mehr als der unsrige beladen, und eben die Last welche ihn nachdenkend, thätig und fleißig machet, drückt Fleiß und Raffinement bey dem unsrigen nieder. Ist denn unser Bauer eine andere Art Menschen als anderswo, und wird er es durch das Clima? Das kann nicht seyn: ofte trennet nur ein Fluß, eine unkenntliche vermischte Grenzlinie, Fleiß und Faulheit kenntlich von einander.

Der Unterschied muß also blos in der Art und Einrichtung der Besitzungen liegen, und wenn man diese nur vervollkommnet, so werden unsere Landes-Einwohner eben das seyn können, und gewiß werden, das andere sind.

Zwar



Zwar möchte ich nie behaupten, daß sich alle gerühmte Wirkungen des Eigenthums schon in der erstern Generation äußern sollten. Ich bin überzeugt, daß halbe Jahrhunderte dazu gehören, um unsern Bauer aus dem Schlummer zu erwecken, worin der meyerrechtliche Zwang ihn so viele 100 Jahre hindurch versenket hat, und in den erstern zehn Jahren möchte in demselben kaum das Gefühl des Unterschieds zwischen Meyer-Recht und Eigenthum rege werden.

Einmal aber muß doch der Anfang gemacht werden, wenn es vorerwiesenermaassen wahr ist, daß sein jetziger Stand ihn herunter bringet, und er darin nie vorwärts kommen wird.

Einige Einwürfe, welche dagegen gemacht werden können, muß ich noch berühren und beantworten.

Erster Einwurf.

Meklenburg hat Leibeigene, und Holstein desgleichen, und beyde Länder sind Schulen des Ackerbaues und Kornkammern, das ist unleugbar, entkräftet aber meine Behauptung nicht.

Beide Länder haben eine Menge großer adelicher Güter und Herrschaften. Die Besitzer haben den Ackerbau sehr vervollkommnet und können es auch, weil die Leibeigenschaft ihnen alle Vortheile darbietet, die entworfenene Verbesserung auszuführen. Beide Länder sind also mehr Beweise vor als gegen meine Behauptung.

Es erhellet aus dem großen Flor ihres Ackerbaues, daß man durch gute Einrichtungen auch den sterilen Bo-



den fruchtbar machen könne, denn: Mecklenburg hat gütentheils so schlechtes geringes Land, als im Lüneburgischen nur seyn kann.

Es beweiset ferner, daß wenn der Bauer nicht frey und nicht Eigenthümer seyn kann, Leibeigenschaft immer noch vortheilhafter als jedes Mittelding von Slaven und freyen Menschen sey, wenn der ganze Flor des Landes in der Ausfuhr des Kornes und dem Absatze seines Ueberflusses bestehet. Allein ich kann mich nicht überreden, daß Ueberfluß an Korn, den größten Flor eines Landes anzeige, dessen es fähig ist.

Gerade dieser Ueberfluß entstehet daher, daß der Güter zu viel und zu groß sind, und ungleich weniger Menschen hat, als es nähren kann. Wären solche große Güter weniger, oder die Besitzer nähmen davon zur Quaal ihrer Leibeigenen selbst nicht zu viel in Cultur, sondern gäben es in Eigenthum an Anbauer, so bin ich gewiß, daß das Land von vielen kleinen Besitzern besser genutzt, eine größere Volksmenge da seyn würde, welche alle andere Gewerbe beleben, und das Land würde ohnstreitig ungleich blühender und reicher als bey seinem großen Kornüberflusse seyn, der bloß Mangel an Menschen zum Grunde hat. Wäre dem nicht also, so ist es nicht abzusehen, warum seit beynah 20 Jahren im Holsteinischen und Dänischen an einer ganz verbesserten Einrichtung des Landwesens gearbeitet wird, welche man in Verkleinerung der Güter und des sogenannten Hoflandes durch Anbaue, und durch die dem Bauer zu verschaffende Freyheit und Eigenthum zu erreichen suchet.

Zwey:



Zweyter Einwurf.

Das Eigenthum reizet, ein Bauergut mit Schulden zu belasten, und den Untergang zu befördern. Man siehet solches vorzüglich an den Maschgütern. Ich kann dieses ohne Bedenken zugeben, und der Einwurf bleibt dennoch unerheblich.

Zuforderst ist es irrig, daß Freyheit und Eigenthum und der daraus fließende größere Credit die Verschuldung ohnbedingt zur Begleiterin haben müsse. Die Masch hat Lasten, welche ein Meyergut nicht kennet, und die Onera welche sie mit letzterem gemein hat, sind weit stärker, ihre Erndten aber ungleich ungewisser.

Die Deichlast ist bey vielen eigenthümlichen Maschgütern so schwer, daß auch bey den besten Jahren der Besizer solche nicht tragen kann. Wenn er nun, wie das der Fall wirklich ist, in 3 bis 4 Jahren alles Winter:Korn ohne Ausnahme verlieret, alles Land um Maytag noch im Wasser stehet, erst späte Saat erlaubet, und im October noch kaum reife Sommerfrüchte, oft auch nicht einmal gesundes Viehfutter giebet; und gleichwol bey dem allen seine jährlich ruinirte Deiche herstellen und seine schweren Abgaben entrichten soll; So muß er Geld borgen, und sich in Schulden stecken, welche seinen ganzen Wohlstand zerrütten, und in 10 guten Jahren, die niemals aufeinander folgen, nicht wieder zu tilgen sind.

Wenn aber der Mißbrauch des Credits den Wirth am Ende über den Haufen wirft, so verlieren die öffentlichen Revenüen, der Ackerbau u. dabey nichts.



Das Haus wird subhasta verkauft, findet weil es Eigenthum ist, immer seine Liebhaber, der neue Käufer aber Credit, bezahlet baar, die mehrsten Gläubiger bekommen baare Bezahlung, und wenn derselbe Käufer auch in demselben Jahre den Hof wieder verlieret, und selbiger abermals verkauft werden muß, so leidet niemand dabey, als der Besitzer.

Ein Meyer:Geeethof würde öfters am Werth einen Maschhof seines fruchtbaren Bodens ohnerachtet übersteigen, wenn der Werth durch den meyerrechtlichen Nuzum nicht so sehr herabgewürdiget würde.

Man hebe diesen auf, und es wird dem Geeethofe an Käusern nie fehlen, mithin kann der Einwurf nicht gemacht werden, daß dasjenige, was bey fruchtbaren Maschhöfen möglich ist, auch bey Geeethöfen statt finde.

Höchstens würde nur der Unterschied in dem größseren oder geringeren Werthe beruhen.

Man nehme an, daß der Maschhof 5000 Rthlr. und der Geeethof, wenn er ein Eigenthum wäre, nur 500 Rthlr. werth sey. Warum sollte letzterer seinen Käufer nicht eben so gut finden?

Dritter Einwurf.

Da es so schwer hält, einen Hof mit einem tüchtigem Meyer zu besetzen, der blos das geringe manchesmal kaum 100 Rthlr. werthe Allodium zu bezahlen vermag, wo will man Leute finden, welche den Werth des ganzen Hofes erlegen können?

Die



Die Antwort ist nicht schwer. Als Eigenthümer hat er Credit, als Meyer gar keinen. Wenn letzterer niemand bewegen kann, ihm 20 Rthlr. zu leihen, so trägt get niemand Bedenken, dem Eigenthümer so viele 100 zu borgen, und gerade darum, daß man die Meyergüter durch das Meyer-Recht erhalten will, haben wir so viele wüste Höfe, worauf man keinen Wirth finden kann. *)

Vierter Einwurf.

Wird es nicht ein unwiederbringlicher Verlust für die Gutsheerrschaft seyn, sich eines so vorzüglichen Rechts, als das Eigenthum eines Meyerhofes ist, zu entäußern?

Meiner Ueberzeugung nach nicht? Der Verlust hat nicht mehr Realität als das Recht selbst, welches bey gegenwärtiger Verfassung ein wahres Uding und ganz unnütz, dem Besizer aber vielmehr schädlich ist.

Si:

*) So gieng es ja im Mecklenburgischen, als durch eine Verordnung festgesetzt wurde, daß die in Concurs gerathene Güter nach einer gewissen Proportion unter der Taxe verkauft werden durften. Vorher blieben diese Güter ewig in Administration — wie leider bey uns die wüsten Höfe — weil niemand Credit genug hatte, um mit Hülfe eines Anlehns Güter kaufen zu können; denn niemand wollte sein Capital festnageln. Wer einmal gefangen war, mußte wol bleiben; wer sich aber außer dem Käuficht befand, nahm sich wol in Acht, hinein zu gehen. Allein kaum war jene Verordnung gegeben, so war der Credit wieder hergestellt, nunmehr fanden sich Käufer genug, und ihre Concurrency trieb die Preise so hinan, daß von jener Verordnung wenig Gebrauch durfte gemacht werden.

A. d. H.



Sicherheit seiner Gefälle, die er nicht erhöhen kann, hat er auch ohne Eigenthum. Bey entstehendem Concurrenz behält er eben die Vorzüge als vorhin.

Indem er sich des Eigenthums ganz entäußert, erspart er sich alle Vorsorge und Mühe, welche die Direction seines Meyerhaushalts machet, und alle die Unannehmlichkeiten und Collisionen, die er auch bey der größtesten Mäßigung und Vorsicht nicht vermeiden kann.

Es wird ein seltener Fall seyn, daß ein Gutsherr in dem unnatürlichen Vergnügen einen Vorzug suchen und finden sollte; Geschöpfe seiner Art in Abhängigkeit zu erhalten, sie seine Präeminenz, welche sein Stand, Geburt, Reichthum und Vorzüge der Geistesgaben ihm ohnehin geben, fühlen zu lassen, und zu seinem eigenen und des Landes Schaden so viel gutes, als aus der Freyheit und einem freyen Eigenthum keimen, zu unterdrücken.

Meiner Ueberzeugung nach verlieret er nichts, wenn er einen Schatten weggiebt, und dafür solide Vortheile erhalten kann.

Anstatt des Weinkaufs und der Gebühren für Ehestiftungen und Ablobungen, welche freilich mit Aufhebung des Meyer-Rechts, wenigstens unter dem Namen wegfallen müßten, übernehme der freygewordene Meyer so viel mehr an jährlichen Prästandis, daß es nach einem 18jährigen Durchschnitte obgedachten Gebühren gleichkäme, oder es würde auch bey jeder Veränderung des Wirths als eine Zugabe bezahlet.



Mir sind Beyspiele aus einer gewissen Provinz des Landes bekannt, wo es gebräuchlich ist, daß die Gutsherren ihre Meyerhöfe verkaufen, daß die Meyer das Eigenthumsrecht an sich kaufen, und sich dadurch zu freyen Leuten machen.

Gleich Anfangs möchte ich solches nicht rathen. Unser Bauer kennet den Werth eines freyen Eigenthums noch nicht, der Unterschied zwischen demselben und seinen jetzigen Zustande ist ihm nicht auffallend genug. Er müste erst durch Beyspiele, die er vor sich hat, darauf geleitet werden, und dann wann der Wunsch erst rege gemacht würde, wie sein Nachbar zu seyn, so bezahlete er seine Freyheit gewiß gerne, und der jetzige Gutsherr bekäme für sein altes Recht, welches ihm bey der meyerrechtlichen Verfassung nie einen Heller einbringt, hin und wieder eine ansehnliche Bezahlung.

Bey den Höfen aber, welche dafür nichts in einer Summe bezahlet haben, müsten ihm, so ofte der Hof einen neuen Birth bekommt oder verkauft wird, gewisse Procente vom Kaufgelde entrichtet werden.

Meines Bedünkens bliebe keine Betrachtung übrig, welche die Abschaffung des Meyerrechts widerrathen, schwer oder wol gar ohnmöglich machen könnte, indem ich mir wenigstens keine so enge Verbindung desselben mit der übrigen Verfassung des Landes gedenken kann, daß es davon nicht ohne irgend eine Verletzung getrennet werden dürfte. Denn das Eigenthum des Gutsherrn, ist, wie schon ofte erwehnet, nichts reelles, kann also auch keine Wurzeln in die übrige Staats-Einrichtungen ges schlagen haben.

Mir



Mir sind viele Gutsheerren bekannt, welche sich keinen Augenblick bedenken würden, ihre Gutsleute zu Eigenthümern zu machen, und allen gutherrlichen Rechten zu entsagen. Allein es liegen Hindernisse auffer ihnen im Wege, die sie nicht heben können. Die mehresten Gutsheerren sind Besitzer adelicher Güter, welche im Lüneburgischen mehrentheils Lehn sind. Da sie selbst an diesen Lehnen ein abhängiges Eigenthum haben und ihre Meyergüter und Rechte Parcelen davon sind, so stehet es ihnen nicht frey, nach eigener Ueberzeugung zu handeln, wenn der Landesherr nicht allein seine Einwilligung nicht dazu giebet, sondern auch durch seinen Vorgang zur Nachfolge nicht aufmuntert.

Ich kann mir daher den Wunsch nicht verwehren, daß Königl. Cammer sich bewogen finden möchte, mit Aufhebung des Meyerrechts wenigstens die Probe zu machen. Alle neue Anbauer auf Herrschaftlichem Domanialem Grund und Boden sind nicht zu Meyerrecht, sondern als Eigenthümer zu Erbenzinsrechte angesetzt.

Es giebet Aemter im Lande, wo das Meyerrecht durch eine glückselige Unaufmerksamkeit der Beamten stillschweigend und unbemerkt erloschen ist, und die Höfe als Eigenthum von einem Käufer zum andern übergehen, welches die heilsame Folge hat, daß in solchen Aemtern gar keine wüste Höfe sind.

Dennoch gestattet man neue Anbaue auf pflichtigem Grunde und Boden nicht leicht anders als zu Meyerrecht, und meines Ermessens wäre die Ansetzung solcher neuer Anbauer gleichwol das vorzüglichste Mittel, um die
die



die Wirkung des Eigenthums zu bemerken, wenn es auch noch Bedenken finden möchte, die alte Meyerhöfe aus dem Nexu zu lassen.

Unser Allerdurchlauchtigster und Allergnädigster Landesherr beherrscht ein großes, mächtiges und freyes Volk, und seinem königlichen und landesväterlichen Herzen machte es Mühe, daß seine deutsche getreue Unterthanen nicht eben so frey seyn, und in den Frohndiensten noch Ueberbleibsel alter deutscher Unfreyheit und Leibeigenschaft an sich tragen sollten.

Die Königliche hohe Landes-Collegia konnten von eigenen menschenfreundlichen Gefühlen, und Fürsorge für den größten und arbeitsamsten Theil der Landes-Einwohner, keinen stärkern Beweis geben, als durch die Thätigkeit, womit der Landesherrliche Wille ausgeführt ward.

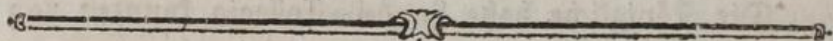
An allen denen Orten, wo der Frohndienst vorhin zum unmittelbaren Vortheil des Herrn geleistet worden, ist selber nach und nach abgeschaffet, und wird nur noch in geringer Maasse fast allein in solchen Angelegenheiten beygehalten, wo das allgemeine Beste dessen vorerst noch ohnumgänglich bedarf.

Nach demjenigen, was in vorstehendem Aufsatz von der meyerrechtlichen Verfassung unsrer Bauergüter gesagt worden, führt selbiges weit mehreren Bedruck, Härte und üble Folgen mit sich, unterdrückt eigenen Fleiß, Muth, Munterkeit, Thätigkeit und Industrie, samt allen ihren heilsamen Einflüssen auf den Wohlstand des Landmannes, Verbesserung des Ackerbaues, Bevölkerung, und
über:



überhaupt auf den Vortheil aller übrigen Gewerbe und des ganzen Staats, ungleich mehr, als der Frohndienst.

Was kann also die zuversichtliche Hoffnung schwächen, daß der Gedanke von Aufhebung des Meyerrechts höheren Orts Beyfall finden, und wenn eine erleuchtete Prüfung diese Verwandlung unserer Bauerhöfe in möglichst uneingeschränktes Eigenthum, als ein Mittel, das eben so große Vortheile verschaffet, als es Nachtheile vertilget, billigen sollte, deren Realisirung möglich gemachet werden könnte?



II.

Beytrag zum Entwurf einer Feuerordnung für das platte Land.

Vom Herrn Amtmann Weppen zu Oldershausen.

§. I.

Die Einführung einer generalen Feuerordnung für die Dörfer ist ein Werk von großem Nutzen, aber auch von großer Schwierigkeit. In dem Ausschreiben Königl. Regierung vom 15ten März 1754. wird solches bemerkt, und die Absicht geäußert, dem Werke nach und nach näher zu treten. Die Verschiedenheit des Locals bringet diese Schwierigkeit hervor. Die Polizey der Städte ist eher an gewisse Regeln gebunden, die bey den Dörfern keine Anwendung finden. Es müssen daher Er-
fah:



fahrungen von mehreren Orten gesammelt werden, um hieraus ein Ganzes zu bilden. Da Beyträge, die diesem Endzweck entsprechen, nicht unnütz sind, so wage ich es, nach meiner geringen Einsicht auch etwas über einen Gegenstand mitzutheilen, dessen Werth entschieden ist. Meine Vorschläge sind nicht speculativisch, sondern aus einer mehrjährigen Erfahrung geschöpft, sind von mir zum Theil schon in Ausübung gebracht.

§. 2.

Eine Feuerordnung für das Land muß zwar vollständig und bestimmt, aber nicht zu weitläufig seyn, damit der gemeine Mann sie leichter fassen und beobachten könne. Die schöne Feuerordnung die in **Chur-Sachsen** unterm 18ten Febr. 1775. erschienen, bestehet aus 11 Bogen in Folio, und ist daher meines Bedünkens zu weitläufig. Eine Feuerordnung der Dörfer muß zu gewissen Zeiten bey öffentlichen Versammlungen der Gemeinde, bey ihren Schützenhöfen, Grenzbeziehungen, bey Abnahmen der Gemeinde-Rechnungen, oder bey andern Vorfällen, da die Gemeinde zusammen berufen wird, durch den Schulzen, Bauermeister, Voigt oder sonst einen Vorgesetzten verlesen werden, und da darf sie nicht zu weitläufig seyn. Auch ist der gemeine Mann nicht gewöhnt, seine Aufmerksamkeit lange Zeit auf einen Gegenstand zu heften. Sie muß ferner deutlich, faßlich und nach einer guten Ordnung bestimmt seyn.

Die natürlichste Ordnung ist wol diese, daß der Landmann belehret wird,



I. wie er sich vor einer entstehenden Feuersbrunst zu verhalten und die Gefahr von seinen Wohnorte abzuwenden habe.

II. muß ihm das Verfahren bey wirklich entstandene Feuer gezeiget und er

III. unterrichtet werden, was nach einem solchen Unglück ferner zu beobachten.

§. 3.

Erstlich, zu Abwendung der Feuersgefahr, ist nöthig, daß die von Zeit zu Zeit emanirte Verordnungen z. E. die von 1710. 1714. und 1733. sorgfältig und streng beobachtet werden. Weichlichkeit ist hier Ungerechtigkeit. Damit dieses desto zuverlässiger geschehe, müssen Voigte, Bauermeister, Schulzen, Vorsteher ic. verpflichtet werden, genau darauf zu achten, daß z. E. Niemand in der Neujahrsnacht, bey Hochzeiten, Kindtaufen, Johannes:Vier oder sonst im Dorfe schieße. Sie müssen, wenn sie einen Schuß hören, sogleich nach dem Thäter forschen und es ohnfehlbar ihrer Obrigkeit anzeigen; gesetzt auch, daß das Schiessen von einer Militair:Person oder sonst Jemanden geschehen sey, der nicht unter der Jurisdiction ihrer Amts- oder Gerichtsobrigkeit stehet. Ein solcher nimmt sich oft mehrere Freyheit und glaubt: das Amt sey nicht berechtiget, ihm sein Vergnügen nach der Scheibe oder nach Vögeln im Dorfe zu schiessen, einzuschränken, und doch haben wir traurige Exempel, daß durch dergleichen vermeinte Freyheit ganze Dörfer ein Raub der Flammen geworden. Die Obrigkeit wird alsdenn schon Mittel wissen, wodurch diese Unordnung für die Zukunft verhütet wird, wenn schon



Wo der Gebrauch ist, daß die Unterthanen eine gewisse Anzahl Krähen: oder Sperlings: Köpfe liefern müssen, dienet diese Obliegenheit oft zum Vorwande des Schießens in — und neben dem Dorfe. Es ist aber der Absicht jener Verfügung zuwider. Die Unterthanen sind schuldig, die jungen Sperlinge oder Krähen im Neste auszunehmen. Diese Entschuldigung müßte also nie gelten. Lieber wünschte ich Nachsicht gegen das mangelhafte Liefern der Köpfe. Es wird sonst vielleicht ein kleines Uebel vermindert (obgleich auch das noch nicht so ganz ausgemacht ist:) und ein größeres veranlaßet.

Das

fern, sondern selbst in und um einigen Städten üblich ist, verursacht ausser der Feuersgefahr auch Kranken und Schwachen große Beschwerde, die zuweilen für Gesundheit und Leben schädliche Folgen hat. Wer jemals selbst durch jenes zwecklose Schießen auf dem Krankenlager um nächtliche Ruhe gebracht worden, oder vom Siech: und Sterbebette geliebter Verwandte und Freunde, allen erquickenden Schlaf abgewendet, oder gesehen, was Angst und Schrecken hierbey auf Schwangere und andere weibliche Personen von empfindlichen Nerven gewürket, der wird mit uns wünschen, daß die strengsten Mittel gebraucht werden möchten, um eine so üble Gewohnheit auf immer zu vertilgen. Sollte nicht vielleicht hiezu behülflich seyn können, wenn einige Zeit vor Neujahr gar kein Pulver verkauft werden dürfte, und alles Schießgewehr der pflichtigen Unterthanen, an Orten wo jener Gebrauch eingeführt ist, bis nach zurückgelegten Jahreswechsel, an die Geschwohrnen, Schulzen und andere zuverlässige Leute abgeliefert werden müßte?

A. d. H.



Das Schiessen bey Hochzeiten, Kindtaufen u. d. g. kann leicht vermieden und der Thäter entdeckt werden, weil es bey Tage geschiehet. Nur müssen die Unterbediente ihre Pflicht treulich thun, und jedesmal, wenn die Obrigkeit erfähret, daß bey solchen Feyerlichkeiten geschossen worden, und sie es nicht anzeigen, unabittlich und ohne auf affectirte Unwissenheit zu achten, bestraft werden.

Auch die Landsoldaten pflegen oft, wenn sie von ihrer jährlichen Musterung zurückkommen, froh über ihr glücklich geendigtes Exerciren bey der Rückkehr in ihre Dörfer mit ersparten und untergeschlagenen Patronen ihre Gewehre loszubrennen. Scharfes und genaues Visitiren unter der Aufsicht ihrer Officiere, allenfalls das Abnehmen der Flintensteine oder Abschrauben der Hähnen und andere würksame Mittel, die die Herrn Officiere selbst an die Hand geben werden, kann diese Unordnung leicht steuern. Sie ist um so gefährlicher, da dergleichen Schiessen gemeiniglich in den heißen und dürren Tagen um Johannis geschiehet.

§. 4.

Es verstehet sich von selbst, daß auffer den Boigten, Bauermeistern und andern Unterbedienten in jedem Dorfe gewisse verpflichtete Feuer-Visitatores verordnet sind. Dieses sollen redliche, erfahrne und gewissenhafte Hauswirthe seyn, und ihre Pflicht bestehet darin:

1) daß sie auf die Tauglichkeit, nöthige Vermehrung und Ergänzung der Feuergeräthschaften ihres Dorfes achten.



2) daß sie öfters und wo möglich alle 14 Tage, aber ja zu unbestimmten Zeiten und oft wenige Tage hinter einander, im Dorfe visitiren, damit die Unachtsamen nie sicher werden.

3) bey diesen Visitationen müssen sie die Schornsteine, Rauchfänge, Feuermauern, Stuben- und Backöfen genau untersuchen, ob selbige so angeleget sind, daß dadurch keine Gefahr entstehet; sie müssen nachsehen, ob ordnungsmäßig gefeget sey. Sie müssen darauf achten, wenn sie Flachs oder andere leicht feuerfangende Sachen an Deseu oder sonst an gefährlichen Orten finden; sie müssen sich die Laternen und Stall-Leuchten vorzeigen lassen, um zu sehen, ob selbige auch sicher und unbeschädigt sind. Jeder der daran einen Mangel spüren läßt, muß unabbittlich zur Strafe geschrieben werden. Dieses ist wirklicher als das ehemalige vielleicht noch hin und wieder gebräuchliche Vorzeigen der Laternen bey dem Landgericht, welches nur in eine Spielerey ausartete, und wobey so mancher Betrug vorging, da die Einwohner des einen Dorfs den Einwohnern eines andern ihre Laternen zu dem Ende liehen, um sie bey der Laternen-Revue vorzuzeigen. Sie müßten, nach vorgängigem Befehl ihrer Obrigkeit dafür sorgen, daß jeder Einwohner zu allen Zeiten 2 Eimer oder andere gleichhaltige Gefäße mit Wasser bereit stehen habe. Dieses ist eine überaus nützliche Vorkehrung, und kann dadurch ein entstehender Brand augenblicklich gedämpft werden, der wenig Minuten nachher, wenn die Leute erst Wasser hohlen und in der Bestürzung nicht wissen, wozu sie greifen sollen, von traurigen Folgen seyn würde.



würde. Und doch ist das Mittel, dieses zu verhüten, so leicht. Um so mehr sollten diejenigen unabkömmlich bestraft werden, die dagegen handeln. Ferner müssen die Feuer: Visitatoren auch darauf achten, daß nicht bey offenem Licht gedroschen werde, und zu solchem Ende zuweilen vor Tages:Anbruch in den Scheuren, wo gedroschen wird, visitiren. Das Dreschen bey einer Laterne ist nicht zu vermeiden. Jeder, der von den innern oekonomischen Umständen der Landleute Kenntniß besitzt, wird solches einsehen, z. B. im Herbst hat der Landmann bey Tage mit Bestellung des Winterfeldes und Umpflügen des Stoppellandes genug zu thun. Er geht früh zu Bette, stehet aber vor Tage, oft um Mitternacht wieder auf, um das nöthige Saatkorn aus dem Stroh zu bekommen. Es kann aber auch dieses nächtliche Dreschen ohne alle Gefahr geschehen, wenn nur darauf gesehen wird, daß in jeder Scheure ein sicherer mit Steinen gleich einer Nische hinlänglich ummauerter Ort ist, worin die Leuchte gesetzt wird. Hat man denn die Laterne in gutem Stande; so leidet keiner Gefahr dabey. Aber hierüber muß pünktlich gehalten werden.

§. 5.

Das Tobackßrauchen mit offner Pfeife ohne Kapselfel, und die alte irrige Meinung, Toback zünde nicht, hat seit der Einführung des Rauchtobackß, schon manche traurige Feuersbrunst veranlasset. Warnung, Schärfe und Aufsicht der Unterbedienten wird auch in diesem Stücke zur größten Nothwendigkeit.



§. 6.

Die Gerichtsdienere, Untervoigte u. d. g. müssen unter Auslobung einer Denuncianten: Gebühr auctorisiret und befehliget werden, bey Insinuationen und Bestellungen auf obige Erfordernisse Aufmerksamkeit zu richten, falls ja die Feuervisitatores sich darüber eine strafbare Nachlässigkeit sollten zu Schulden kommen lassen. Auch die Nachwächter sind anzuweisen, auf jedes ungewöhnliche Licht in den Häusern u. d. g. zu achten.

§. 7.

Eine weise Polizey wird ohnehin dafür sorgen, daß beeidigte Schornsteinfeger zu gewissen Zeiten, des Winters wenigstens zweymal und einmal des Sommers, die Schornsteine und Rauchfänge gehörig fegen, und durch keinen Vorwand sich abschrecken lassen. Niemand muß von dieser Schuldigkeit zu Ersparung der leidlich zu bestimmenden Kosten sich frey machen. Es würde gut seyn, daß der Lohn von den Bauermeistern bey Aufnahme der Gemeine: Gelder mit eincasiret und den Schornsteinfegern in einer Summe zugestellt würde, damit Niemand durchschlüpfe, der seinen Schornstein unter diesem oder jenem Vorwand nicht will fegen lassen. *) Auch hat es seinen
nen

*) Vielleicht versäumte alsdenn der Schornsteinfeger das Fegen, weil er sein Geld nun einmal hätte, und der nachlässige Bauer ließ es auch damit gut seyn. So aber treibt den Schornsteinfeger das eigene Interesse.



nen Nutzen, wenn jedesmal das Fegen Tages vorher im Dorfe bekannt gemacht werden muß.

§. 8.

Die Erfahrung lehret, daß das Stürmen mit den Glocken kein hinreichendes Mittel ist, die in einem Dorfe entstandene Feuersbrunst der Nachbarschaft bekannt zu machen. Oft liegen die Dörfer zu weit von einander. Berge, Wälder, ein contrairer Wind, unterbrechen und verhindern den Schall. Hört es auch die Nachbarschaft, und das Stürmen geschieht zu einer Zeit, wo ohnehin mit den Glocken geläutet wird, an Festtagen, zur Betglocke, um die Vesperzeit, oder bey Trauungen u. d. g. so wird sie ungewiß, was es bedeute. Gesezt aber auch: sie hört zu einer ungewöhnlichen Zeit das Geläute, und die Nothe am Himmel verkündigt noch nicht den Ausbruch der Feuersbrunst; so weiß doch noch Niemand, wo das Feuer ist, ob an dem Orte wo geläutet wird, oder vielleicht an einem andern noch etwas weiter entfernten Orte, den man von jenem Dorfe sehen kann. Dann kommen die Leute die das Stürmen hören, mit einem dem Landmann gewöhnlichen Phlegma zusammen, forschen und fragen die Länge und die Breite. Wo mag das Feuer seyn? gehen auch wol auf die nächsten Hügel und Anhöhen und gaffen umher. — Und noch wird keine Anstalt zu helfen gemacht, weil man noch nicht weiß, wo Hülfe nöthig, und ob nicht der Ort, wo es brennt, zu weit entlegen ist. Unterdessen sehen diese Unglücklichen und Hülfslosen ihre Gebäude einen Raub der Flammen werden. Solche Ungewißheit und schädliche Unthätigkeit zu vermei-



Den, ist schlechterdings nothwendig, daß, ehe ein Feuer ent-
 stehet, in jedem Dorfe folgende Verfügung gemacht werde.
 Jeder Einwohner muß seinen angewiesenen Posten haben,
 z. E. der eine Ackermann ist angewiesen, sobald ein Feuer
 in seinem Dorfe entsethet, nach dem Dorfe A. zu reiten
 und es da zu verkündigen, ein anderer reitet eiligst nach B.
 ein dritter nach C. der Schulze, Voigt, Bauermeister,
 aber sorgt dafür, daß seine Amts- oder Gerichtsobrigkeit
 schleunige und sichere Nachricht erhalte. Der Abgang
 dieser wenigen Menschen wird durch auswärtige Hülfe
 in reichem Maaße ersetzt. Hiernächst müssen auch die
 übrigen Functionen beym Feuer vorher bestimmt und or-
 dentlich vertheilet werden. z. B. Hans, Peter, Jürgen
 (worunter besonders die Hufschmiede zu wählen, gehen
 an die Sprühen. Cord, Andreas, Steffen, ergreifen die
 Feuerhaken. Einige namentlich bestimmte Ackerleute
 fahren die Feuertonnen; andre holen die Feuerleitern, und
 die übrigen Einwohner sind für die Eimer bestimmt. Je-
 der muß seinen Posten wissen, und es muß diese Wissen-
 schaft wenigstens einmal des Jahrs durch öffentliche Able-
 sung erneuert werden. Es wird dadurch die Unordnung
 verhütet, die eine Folge des Schreckens ist. Niemand weiß,
 wozu er greifen soll. Laufen mehrere Menschen als nö-
 thig ist, hin, um die Feuerhaken zu hohlen, so fehlet es an
 andern Geräthschaften. Ist das Dorf groß, so müssen
 die Feuergeräthschaften an 2, 3, 4 Orten vertheilet werden,
 und jeder muß seinen ihm bestimmten Ort wissen. Man
 könnte einwenden: Wie, wenn das Feuer das Haus ei-
 nes Mannes betreffe, der beordert sey, nach einem andern
 Dorfe zu reiten? Er könnte alsdenn doch unmöglich sein
 eige-



eigenes Haus verlassen. — In diesem Fall muß der Schutze oder Bauermeister schleunig Jemanden anders für ihn substituiren und absenden. *)

Ich habe diese Ordnung in dem mir anvertrauetem Gericht vor vielen Jahren eingeführt, doch glücklicher Weise noch keine Gelegenheit gehabt, sie in Ausübung bringen zu sehen. Aber mehr als ein Exempel aus der Nachbarschaft kann ich erzählen, wo solche Ordnung nicht vorgekehrt war, und durch deren Unterlassung viel Nachtheil entstanden ist. Ich weiß Beyspiele, da die nächsten kaum eine halbe Stunde entfernte Dörfer die Feuersbrunst ihrer Nachbarn nicht erfahren, obgleich daselbst mit beiden Glocken tapfer gestürmet worden.

Ich verwerfe das Stürmen mit den Glocken gar nicht. Es muß allerdings und geschwind geschehen, um die Einwohner zu benachrichtigen. Aber für hinreichend halte ich es nicht.

In vielen Dörfern hat man eine Trommel, womit die Einwohner in Gemeinde-Angelegenheiten auf einen gewissen Platz zusammengerufen werden. Wo dieses ist, muß das Trommelrühren mit dem Glockengeläute verbunden werden. Es wird desto bessere Wirkung thun, besonders bey Nachtzeit.

§. 9.

*) Sehr heilsam ist es auch, im voraus zu bestimmen, wie viele Mannschaft bey dem Brande in einem benachbarten Dorfe zu Hülfe eilen, wie viele und namentlich welche Personen zu Hause bleiben sollen.

A. d. H.



§. 9.

Die größte Sorgfalt ist auf hinreichende Feuergeräthschaften zu wenden, und dieses erfordert die genaueste Aufsicht der Obrigkeit. Man kann sich die Nachlässigkeit, die in manchem Dorfe herrscht, kaum gedenken. Ich kenne Dörfer, wo 3 bis 4 malige Feuersbrünste nicht vermögend gewesen, die Unterthanen zu dieser Sorgfalt zu bewegen, wo es bey jedesmaliger Feuersbrunst wieder an Haken, an Leitern, an Eimern gefehlet hat. Jährliche Visitationen, die wo möglich ein Beamter persönlich und unvermuthet anstellt, würden hier ein zweckdienliches Mittel seyn, diese Unachtsamkeit abzuschaffen.

Die Feuergeräthschaften müssen in folgenden Stücken bestehen:

1) in einer gewöhnlichen künstlichen Feuersprünge mit nöthigen Schlangen.

Ich weiß wol, das dieses Stück manchem Dorfe zu kostbar ist. *) Die gewöhnlichen Ausgaben sind so stark, daß dem Landmann zu außerordentlichen wenig übrig bleibt. Aber große wohlhabende Dörfer, besonders solche
die

*) Die Landeshauptmannschaft zu Hof im Brandenburg: Bayreuthischen, hat für die ihr untergebene Dorfschaften Sprünge verfertigen lassen, wovon das Stück ohngefähr 100 Fl. kostet. Der Kasten hält $4\frac{1}{2}$ Eimer. Sie gießen in vier Minuten drey: zehn Eimer Wasser unabgesetzt aus, wenn sechs Männer bey der Pumpe angestellt sind. Sie tragen 85 bis 90 Schuh in gerader Linie in die Weite, und 55 bis 60 Schuh in die Höhe. S. Voigtländische Beyträge zur Polizeykunde 18 St. S. 113.

Anm. d. H.



die eigene Forsten oder andre ansehnliche Gemeinheiten haben, müssen schlechterdings zu deren Anschaffung vermocht werden, durch Güte, oder wenn die nicht helfen wollte, durch Zwang. Freywillig trägt der Bauer lieber zu einer neuen Orgel etwas bey, als zu einer Feuersprütze. So angenehm und nützlich jene ist, so nothwendig ist diese, und das Nothwendige müßte doch dem Nützlischen und Angenehmen vorgehen. Mehrere kleine Dörfer, die nahe bey einander liegen (in öden Heidgedenden ist dieses freylich nicht practikabel) könnten sich zusammen thun und eine gemeinschaftliche Feuersprütze anschaffen, die entweder in einem in der Mitte belegenen Dorfe, oder wechselsweise das eine Jahr in diesem, das andre Jahr in jenem Dorfe aufbewahret würde. Es wäre zu überlegen, ob nicht die Brand:Assurations:Casse dazu mit Nutzen etwas beytragen könnte. Sicher würde dadurch manche Feuersbrunst verhütet werden, und die Kosten hievon kämen durch künftige Verminderung der Beyträge den Societätsgenossen wieder zu gute.

Diese Feuersprütze wäre aber alle Jahr ein bis 2 mal zu probiren, sämtliche dabey angestellte Mannschaft muß die nöthige Anweisung erhalten, auch diejenigen Arbeiterleute bestimmt werden, die selbiger vorzuspannen hätten.

2) So lange es an großen Feuersprützen fehlet, und auch neben ihnen würde eine gewisse Anzahl hölzerner Handsprützen, 10, 12, 24 Stück für ein Dorf, anzuschaffen seyn. Die Erfahrung hat gelehret, daß auch diese von großem Nutzen sind, und sie kosten nicht viel. Jeder Drechsler kann sie machen.



3) für eine hinreichende Anzahl lederner Eimer muß gesorgt werden. Billig sollte man auf jedes Haus 2 rechnen. An vielen Orten ist die Gewohnheit, daß alle neuen Hauswirthe einen ledernen Eimer anschaffen müssen. Promte Eincassirung und treue Verwaltung dieser Gelder verdiente durch obrigkeitliche Aufmerksamkeit gesichert zu werden. Man hat im Braunschweigischen hin und wieder Eimer von sogenannten Plan, einer Art grober Leinwand von Berg, das in den Puchwerken gebraucht zu werden pflegt, eingeführt, und will diese eben so nützlich befunden haben, als die ledernen Eimer. Sie gewähren dabey den Vortheil, daß sie leicht und wohlfeil sind, und möchten wol eines allgemeinen Gebrauchs nicht unwehrt seyn.

4) Von Feuerleitern und Haken sollten nach der Größe des Dorfs 3, 4, 5 bis 6 Stück von jeder Sorte sich vorräthig befinden, die Feuerleitern müßten unten mit eisernen Spizen auch oben mit Hakens versehen seyn, daß sie nicht ausgleiten, und an dem Dache befestiget werden können. Die Feuerhaken aber sind noch mit einigen Ringen zu versehen, wodurch man Stricke ziehet, damit mehrere Menschen daran hülfliche Hand leisten können.

5) Die Feuer-Tonnen müssen oben offen seyn, um das Wasser geschwinder herauszuschöpfen. Man befestiget sie auf Schlitten *) und belegt sie mit eisernen Bändern;

*) Es werden an verschiedenen Orten anjezt Wasser-tonnen vorgezogen, welche auf einem niedrigen Wagen mit vier Rädern horizontal liegen. Sie sind leicht



bern; sie müssen von Zeit zu Zeit mit Wasser angefüllt werden, daß sie nicht eintrocknen und die Bände abfallen.

§. 10.

An einigen Orten ist großer Wasser-Mangel. Es fehlet an hinreichenden Brunnen und andern Wasserbehältern. Dasselbst müssen, wo nur irgend möglich, Feuerteiche angelegt, *) und wenn keine Quellen vorhanden, das Wasser in Röhren dahin geleitet werden.

§. 11.

Gleichwie das Militair zur Zeit des Friedens durch fleißiges Exerciren und Manövriren zu allen kriegerischen Auftritten vorbereitet wird, so müssen auch die Einwohner der Dörfer jährlich zu gewissen Zeiten zum Feuerlöschten angelernt und unterrichtet werden. Die erfahrendsten und klügsten Männer müßten zu Rath gezogen werden, und der Schulze, Voigt und Bauermeister das Commando führen. Man nehme z. E. an, daß in diesem oder jenem Hause das Feuer entstanden wäre. Nun sagte man, was ist hiebey zu thun? Wo wäre das Wasser herzunehmen? wo die Reihen anzustellen? welche Zäune müßten umgehauen werden? und d. g. mehr, welches das

leichter fortzubringen als Gefäße auf Schleifen, und das darin befindliche Wasser wird unterweges nicht so sehr wie bey jenen verschüttet. A. d. H.

*) Ein Ausschreiben vom 23sten März 1781. hat die Anlegung solcher Feuerteiche im Lüneburgischen ausdrücklich verordnet. Diesem Befehle soll aber nicht überall Folge geleistet seyn. A. d. H.



Local eines jeden Orts erfordert, und hier nicht weiter ausgeführt werden kann. Es könnte dieses Manöver jedesmal bey dem Probiren der Sprützen geschehen, und statt des unnützen Schiessens nach der Scheibe gäbe solches eine nützlichere Uebung ab, worauf den Leuten statt des sonstigen Pfingst- und Johannesbiers eine kleine Lustbarkeit zu vergönnen wäre. Dieses Manöver müßte eine *conditio sine qua non* solcher Lustbarkeits-Verwilligung seyn.

So viel von den Policey-Anstalten vor entstandener Feuersbrunst.

Jede Obrigkeit wird nach ihrer Einsicht und nach dem Local ihres Orts das Nöthige hinzufügen. Und nun kann ich

Zweitens in Ansehung der bey wirklichem Feuer zu treffenden Anstalten mich um so kürzer fassen, weil vieles, was dabey zu beobachten, schon gesagt ist. Auch lassen sich nicht alle Fälle bestimmen. Folgendes wäre aber jedesmal zu beobachten.

§. 12.

Sobald ein Feuer entsteht, muß derjenige, bey dem es ausbricht, zwar alle Mühe anwenden, zu löschen, wo bey ihm das im Hause habende Wasser gut zu statten kommen wird. Er muß aber auch nicht aus unzeitiger Furcht es zu verheimlichen suchen, sondern augenblicklich die Nachbarn herbeyrufen lassen, es sey nöthig oder nicht. Wenn er dieses unterläßt, verdient er scharf bestraft zu werden. Die Erfahrung lehret, daß durch solche Verheimlichung mannichmal ein Feuer, welches gleich Anfan-

ges



ges leicht wäre gedämpft worden, einige Augenblicke nachher nicht mehr zu dämpfen gestanden. *)

§. 13.

Sobald die Einwohner des Dorfes durch Sturm:Geräute und Trommel zusammen kommen, muß Einer unter ihnen, der sich durch Einsicht und Stand von den übrigen auszeichnet, z. E. ein Pächter, Verwalter, Forstbedienter, Amtsbediente ic. auch wol der Prediger des Orts, wenn er in diesem Fach Einsicht und Erfahrung hat, das Interims:Commando übernehmen, die nöthige Reihen stellen, für Ausdämmen des Wassers sorgen u. d. g.

§. 14.

Sobald einer der Beamten ankommt — es wird vorausgesetzt, daß hierin jeder seine Pflicht kennen und nicht

*) Insonderheit in Städten; über die Hälfte aller Feuersbrünste kommen auf diese Rechnung. Es ist billig, daß derjenige, welcher durch seine Sorglosigkeit eine Feuersbrunst verursacht, bestraft werde; aber es geht damit wie mit dem academischen Duellgesetze, nach welchem die Chirurgi verpflichtet sind, im Duell verwundete Patienten anzuzeigen. So wie hiedurch die Duelle öfter tödlich werden, indem der Duellant sich nun seinen medicinischen Brüdern in die Hände giebt, die ihre Probe:Stückchen an ihm machen, so wird durch jene Furcht vor der Strafe die Herbeyrufung der Hülfe bis zum wirklichen Ausbruch verzögert. Möchte wenigstens allen denen, die culpose eine Feuersbrunst veranlassen, eine gänzliche Abolition ihres Vergehns zum voraus auf den Fall versprochen werden; wenn sie sofort Hülfe rufen, und möchte man hingegen die absichtliche Verheimlichung des Feuers mit Karren- und Zuchthausstrafe belegen. A. d. H.



nicht sorglos die Anordnung des Löschens den Unterbedienten überlassen werde — so muß derjenige, der das Interims-Commando geführt, dem Beamten seinen entworfenen Plan bekannt machen und erwarten, ob dieser ihn genehmige, und darnach fortfahren lassen wolle, oder ob es ihm gefalle, andre Anordnung zu treffen. Der Beamte thut wohl, daß er zu seiner Assistenz und Sicherheit ein paar Unterofficiers vom Land-Regiment, oder sonst ein paar zuverlässige Männer bey sich nimmt. Wenn ein Fall ist, wo eine Beamten-Uniform Nutzen hat, so findet sich der beym Feuer. Es ist nöthig, daß jeder den commandirenden Beamten kenne, und seinen Befehlen Folge leiste. Oft sezt er sich Mishandlungen aus, und die Frevler entschuldigen sich damit, sie hätten ihn nicht gekannt.

Oft aber sind auch die Herren Beamte, und andere, die sich ein Commando anmaßen, durch unzeitige Prügeleyen Schuld daran, wenn sie insultiret werden. Wenn jeder der einen etwas bessern Rock trägt, sich eine Befehlshaberstelle anmaßen und auf den geringen Mann losprügeln will; so ist das Ungerechtigkeit. Die Hülfe, die jene leisten, ist ein officium humanitatis, eine Menschenliebe, wozu Niemand mit Schlägen gezwungen werden muß. Freylich, wer nur als müßiger Zuschauer den andern im Wege steht, und nicht helfen will, kann wohl dazu angehalten werden; aber es geschehe mit möglicher Mäßigung. Oft ruhen sich diejenigen aus, die die ersten beym Feuer gewesen, und sich schon sauer werden lassen, ehe der Beamte angekommen. Dieser, der erst eben ein-

trifft,



trifft, und sie müßig sieht, prügelt ohne sie zu hören, auf sie los, hohlt auch wohl diejenigen, die schon genug gearbeitet haben, und endlich in einem Wirthshause einige Erfrischung zu sich nehmen, mit Schlägen und Ungeßüm heraus. Das sollte nicht seyn. Gute Worte und nachdrückliche Vorstellungen thun oft bessere Wirkung. Und dann ist ein nöthiges Erforderniß, daß der Beamte gleich etwas Bier, oder Brandtwein und Brodt herbeyschaffen lasse. — Der Landmann ist nun einmal an dieses Mittel der Stärkung gewöhnt. — Ein sicherer Mann muß solches an die Löscheden mit nöthiger Vorsicht austheilen. Ich bin überzeugt, daß dann manche bleiben und helfen werden, die schon einige Stunden herdurch gearbeitet, und ganz ermüdet, hungrig und durstig geworden sind.

§. 15.

Wenn jeder hinzukommender fremder Beamte, oder wer sonst sich unter die Honoratiores zählet, befehlen und anordnen will, so werden die Ordres sich so durchkreuzen und in solchen Contrast kommen, daß, wie man sagt, viel Köche den Brey versalzen. Nur einer muß befehlen und das Hauptdirectorium führen. Es würde aber unverschämlicher Eigensinn seyn, wenn er nicht auch den Rath Anderer hören und gebrauchen wollte.

Ich weiß Beyspiele, daß gewisse Herren sich ein Fest daraus gemacht haben, wenn sie von einer wohlbesetzten Tafel aufgestanden, und ihr Kopf mit Dünsten des Weins erfüllet gewesen, auf erhaltene Nachricht von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer dahin zu reiten,

(Annal. 48 St.)

S

und



und sich mit Prügeln eine Motion zur Verdauung zu verschaffen, dabey Befehle zu geben, die mit den Befehlen der Orts-Obrigkeit nicht übereingestimmt, und die nichts als Confusion veranlasset haben. Wenn diese Herren von dem gemeinen Manne, der sie nicht gekannt, oder nicht kennen wollen, Mishandlungen und Insulten sich zugezogen, so haben sie sich diese selbst zuzuschreiben. Mehr arbeitende Hände und wenig Befehlshaber, ist das beste beym Feuer.

§. 16.

So lange das Feuer noch innerhalb des Gebäudes und äußerlich nicht ausgebrochen ist, muß man ja sorgfältig verhüten, daß keine Luft von außen hinzukomme; vielmehr muß man ihm durch zweckdienliche Mittel die Luft zu benehmen suchen; gleichwie auch ein brennender Schornstein durch die bekannten Mittel, das Herabwerfen einer Gans, oder nassen Mist, oder angezündeten Schwefel — wobey aber Vorsicht nöthig — blos dadurch gerettet wird, daß man dem Feuer die Luft entziehet, ohne welche es nicht bestehen kann.

§. 17.

Man muß gleich anfangs die Säune und trocknen Planken, die an das brennende Haus stoßen, abhauen, damit nicht das Feuer daran heraus laufe, und durch diese Communication andre Gebäude ergreife.

§. 18.

Siehet man, daß das brennende Gebäude wahrcheinlich nicht zu retten ist, so muß man nicht vergeblich Zeit und Wasser daran verschwenden, sondern selbiges,
so:



sobald möglich, durch Hülfe der Feuerhaken und mit Zimmerleuten, die sich allemal mit ihren Netzen beym Feuer anzufinden haben, niederreißen.

Ist aber das Gebäude eine mit Stroh und Getreide reichlich angefüllte Scheure, so ist das Niederreißen, besonders das Boneinanderreißen des Daches und Sparrenwerks nicht anzurathen; zumal wenn ein starker Wind wehet. Man muß es denn lieber niederbrennen lassen, und nur für die nahe stehenden Gebäude sorgen.

§. 19.

Dieses ist allemal nothwendig, mehr für die noch nicht brennenden Gebäude zu sorgen, als für die, welche schon brennen, und wahrscheinlich nicht mehr zu retten sind. Jene müssen also naß erhalten, und die Dächer mit Menschen und nassen Tüchern besetzt, auch die Sprützen darauf gerichtet werden.

§. 20.

Für die Sicherheit geretteter Mobilien ist gleichfalls Vorsorge erforderlich. Sie müssen an einen sicheren und trocknen Ort gebracht und Wachen dabey gestellet werden. Es ist eine heilsame Verordnung in hiesigen Landen, daß dazu vorzüglich die Landsoldaten, die sich in voller Montirung mit Ober- und Untergewehr beym Feuer anzufinden haben, gebraucht werden können. Man weiß alsdenn, daß es ordentlich zugeht. Man weiß an wen man sich allenfalls zu halten hat.

§. 21.

Was sonst beym Feuer zu beobachten ist, beruhet auf allgemeinen Grundsätzen, wobey die Dörfer nichts



besonders haben, und was etwa das Locale nöthig macht, wird jedem Beamten seine Einsicht und Erfahrung an die Hand geben. Nur muß ich nochmals anrathen, wenn neue Hülfe ankömmt, ja diejenigen die zuerst gearbeitet haben und nun ermüdet sind, ablösen zu lassen. Man muß für deren Gesundheit auch sorgen, und es ist wol geschehen, daß einer bey dem Feuerlöschten aus überspannten Diensteifer seine Gesundheit unwiderbringlich verloren hat.

§. 22.

Wenn nun endlich drittens das Feuer gelöscht und die Gebäude niedergebrannt sind, so werden sich die auswärtigen Auxiliaren nach und nach verlaufen. Ehe solches geschieht, muß ein Amtsunterbedienter bekannt machen, (und die auswärtigen Bauermeister müssen mit darüber halten) daß ein Jeder seine ledernen Eimer und sonstige Feuer-Geräthschaften jenen einhändige, damit er hernach im Stande sey, selbige in einer Quantität an einen Abgeordneten der Auswärtigen abzuliefern. Gemeiniglich gehen bey solchen Gelegenheiten lederne Eimer verloren. Geschiehet das, so ist es billig, daß die Gemeinde, wo das Feuer gewesen, die fehlenden Eimer prompt bezahle. Um aber diese Ersetzung zu erhalten, ist jene ordnungsmäßige Ablieferung nöthig. Eben so muß auch der den Sprühen und andern Feuergeräthschaften zugesetzte Schaden prompt ersetzt werden. Die Nachbarn scheuen sich sonst, dergleichen künftig mitzubringen.

§. 23.

Wenn das Feuer gelöscht ist, so gehört es sich, daß bey den Schutt Wachen kommen, und damit einige Tage
cons



continuïret werde. Man darf hiebey ja nicht zu sicher seyn. Man hat Beyspiele, daß noch einige Wochen nachher in den Kellern glimmende Kohlen gefunden worden. Mannichmal ist dadurch eine neue Feuersbrunst entstanden, und da man ihren Ursprung nicht gewußt, hat man geglaubt, daß das Feuer von bösen Leuten oder Mordbrennern angelegt sey.

§. 24.

Die Aufräumung des Schuttes muß sobald als möglich und unter gehöriger Aufsicht geschehen, damit Sachen von Werth, Gold, Silber u. d. gl. die etwa gefunden werden, an den rechten Herrn wieder kommen.

§. 25.

Die Fürsorge für die Abgebrannten wird ohnehin jede Obrigkeit sich zur Pflicht machen. Brandbriefe zum Betteln dürfen aus weisen Gründen in hiesigen Landen weder von Beamten, noch Predigern, noch sonst Jemanden ertheilet werden. Daß aber die Obrigkeit an die benachbarten Ämter und Gerichte schreibe, selbige mit Schilderung des Nothstandes vermöge, in ihrem Gerichtsbezirk freywillige Sammlungen, besonders von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Fourage, zu veranlassen, daß alle diese Sachen an einen mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehenen Mann für die Abgebrannten abgeliefert werden; alles dieses ist der guten Ordnung gemäß, und wird auch an vielen Orten beobachtet, wodurch man dann verhütet, daß nicht Betrieger solche Gelegenheit nutzen und unter dem erdichteten Vorwand erlittenen Brandes der Nachbarschaft beschwerlich fallen. Wer also von den



Abgebrannten ohne obrigkeitliche Bescheinigung bettelt, und solche Wohlthat zu erhaschen sucht, muß unabbittlich mit Gefängniß bestraft werden.

§. 26.

Die vortrefliche Einrichtung unser Brand: Assurances: Cassé ist bekannt, so bekannt, daß auch der sorglose Landmann mit dem Institut sehr zufrieden ist, und wenigstens in hiesiger Gegend bey Verbesserung seiner Gebäude die Erhöhung der subscribirten Summe wünscht. Die Obrigkeit hat freylich hiebey Vorsicht anzuwenden, daß der wahre Werth nicht überschritten werde, doch muß sie auch den Unterthanen durch Sportuliren und andre Umstände es nicht zu sauer machen *). Ich führe dieses hier nur beyläufig an. Die Gelder erfolgen allemal aufs prompteste, und nun muß der Beamte für eine zweckdienliche Verwendung sorgen, und gleichsam ihr Vormund seyn. Dahin gehört denn auch

§. 27.

Die Pflicht, die neuen Gebäude mit hinlänglichen Zwischenräumen regelmäßig und so anlegen zu lassen, daß die künftige Feuersgefahr vermindert werde. Das Locale,

*) Im Fürstenthum Lüneburg ist es den Beamten, Gerichts:Obrigkeiten und Gerichtshaltern durch das Ausschreiben vom 19ten März 1781. ausdrücklich untersagt worden, Gebühren für das Ein: oder Umschreiben der Gebäude bey der Brandcasse anzusetzen.



cale, eigene Einsicht und Zuziehung erfahrner Dekonomen und Architekten wird ihm hiebey zu Hülfe kommen. *)

§. 28.

*) In verschiedenen Gegenden würden wahrscheinlich auch auf den Dörfern Ziegeldächer ohne große Vermehrung der Kosten angelegt werden können, wenn nur der gute Landmann sich nicht durch gar zu viele Vorurtheile irre leiten ließe, wovon noch kürzlich zu Wettmar in der Amtsvoigtey Burgwedel sich das sonderbare Beyspiel zeigte, daß man einem Einwohner der sein wiedererbautes vorhin abgebranntes Haus mit Ziegeln bedeckte, diese löbliche Vorsicht zum Hochmüthe anrechnete, und ihn deshalb sehr verhöhnte.

Wo aber aus einer oder der anderen Ursache, keine Verminderung der Feuergefähr durch Ziegeldächer möglich zu machen wäre, da dürften vielleicht die Mittel nachzuahmen seyn, welche der Landschaftliche Rendant Herzberg zu Breslau vorgeschlagen hat, um den Strohdächern mehr Widerstand gegen das Anzünden zu geben.

Es wird nemlich fetter Lehm oder Thon in Salzwasser aufgelöset, bis daraus ein dünner Brey entsteht, mit welchem man das Strohdach begießet. Gleich nachher, wenn dieser Guß noch naß ist, wird scharfer Sand dünne aufgeworfen, und wenn alles trocken geworden, erwehnter Ueberzug mit einer dünnen Mischung aus Kalk, saurer Milch und Eyern etlichemal übergossen. Diese Zubereitung soll nicht allein das Eindringen der Nässe und die damit verbundene Fäulniß verhindern, sondern auch ein solches Dach völlig vor dem Angriffe des Flugfeuers sichern, und wenigstens auf einige Zeit den Ausbruch der Flamme hemmen.

Ein Strohdach 48 Fuß lang, 48 Fuß breit, und 36 Fuß in Sparren hoch, auf obige Art zu überziehen, erfordert ohngefehr 30 Rthlr. Kosten.



S. 28.

Was endlich noch das Inquiriren auf den Thäter, falls es wahrscheinlich ist, daß das Feuer angelegt sey, und die dabey zu beobachtende Vorsicht und Promtitude anbetrifft, so wird jeder Richter, dem die Criminal: Gerichtsbarkeit anvertrauet ist, auch alles kennen, was er zu beobachten hat. Selten weiß man, woher das Feuer entstanden, und dann soll es immer von Mordbrennern angelegt seyn. Der Richter muß also die vielen alsdann entstandenen Gerüchte vorsichtig und mit Beurtheilung nutzen. *)

Ich

S. Krünizens Encyclopedie unter dem Worte Dach. Sollte man nicht auch in Städten (vom Lande kann hierbey die Rede nicht seyn) den Versuch machen, Dächer von dem in Schweden erfundenen unverbrennbaren Steinpapier anzulegen, da die neuerlich in Berlin öffentlich hiermit angestellte Probe so gut ausgefallen ist?

Wegen anderer Vorsichtsmittel die bey dem Erbauen neuer Gebäude gegen Feuersgefahr zu beobachten sind, finden sich Vorschläge in des Hrn. Doct. Glasers Preisschrift von Verbesserung der Feuerlöschungs: Anstalten.

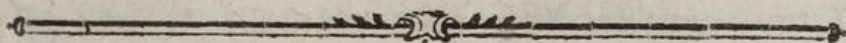
S. Hannoverisches Magazin von 1775.

H. d. S.

*) Hiebey hätte man insonderheit die zu Petersburg gemachte Entdeckung von gewissen Materialien, die in Verbindung mit einander sich entzünden, zu Herzen zu nehmen; eine Entdeckung, die wenn sie einige Jahre früher geschehen wäre, vielleicht einer Anzahl Unglücklichen das Leben gerettet hätte, die wegen eines Brandes auf dem Schiffswerfte zu
Brest



Ich schliesse hiemit diesen unvollkommenen Entwurf, und unterwerfe ihn der Prüfung einsichtsvoller Männer. Wenigstens hoffe ich, da er auf Erfahrungen gebauet ist, daß er nicht ganz ohne Nutzen seyn werde. Vielleicht werden andre dadurch ermuntert, ihre Gedanken und Erfahrungen zu Beförderung dieses wichtigen Gegenstandes bekannt zu machen.



III.

Nachricht von der kürzlich verbesserten Einrichtung der Ritter-Akademie zu Lüneburg.

Wie fast in allen andern Einrichtungen, so ist auch bey den pädagogischen Anstalten voreilende Neuerungs- sucht oft eben so nachtheilig als starre Anhänglichkeit an veralterten Gebräuchen. Wenn jene gleich der Mücke je- dem Lichte flüchtig zueilt, es sey der sanfte reine Glanz einer Wachskerze oder die dampfende Flamme einer Trahn- lampe, und alsdann nicht selten gelähmt zu Boden fällt; so gleicht diese hingegen dem Wanderer, der auf sandigten
Um:

Brest, der wahrscheinlich eine solche von selbst ent- standene Entzündung zur Ursache hatte, unter den Händen des Scharfrichters starben. Ich halte mich überzeugt, daß es mehrere dergleichen noch unbe- kannte Mischungen in der Natur giebt, deren In- gredienzen sich in den Häusern des Landmanns viel- leicht oft bey einander befinden. A. d. H.



Umwegen durch Dornen und Disteln umherwandelt, ohne dem Beyspiel des Klügers zu folgen, den er auf einen kürzern Fußsteige durch lachende Gefilde sein Ziel erreichen sieht.

Die Mittelstraße führt auch hier am sichersten. Wer aufmerksam auf jeden Verbesserungs-Vorschlag mit kalter Unpartheylichkeit die Empfehlung des Neuen, die Vertheidigung des Alten prüft, angestellte Versuche mit ihren Folgen sorgfältig beobachtet, nach der Verschiedenheit des Zwecks und der Localität den Nutzen der Nachahmung abwägt, und dann das Brauchbare von dem Entbehrlichen, Ueberflüssigen und Schädlichen absondert, der darf gewiß hoffen, andere bald unbeschädigt wieder einzuhohlen, die mit großen Reformations-Schritten voll von Beulen und Wunden einen Vorsprung gemacht haben.

Mit der festen Zuversicht, daß eben dies auch auf die kürzlich verbesserte Einrichtungen der Ritter-Academie zu Lüneburg Anwendung finden werde, geben wir von denselben hiedurch umständliche Nachricht.

Gleich nach erhaltener Ober-Aufsicht über diese wichtige Anstalt erforschten Sr. Excell. der Herr Landschafts-Director von Bülow nebst dem Hrn. Ausreiter von Hordenberg mit unermüdet thätigen Eifer die dabey eingetretene Mängel. Ueber die Mittel solchen abzuhefen, wurden eigene und fremde Vorschläge mit scharfsichtigster Sorgfalt gesammelt, und nachdem der Herr Commerzrath Höpfner das Nöthige zu der angeordneten Visitation vorbereitet hatte, so erfolgte solche im October 1786. Sr. Excellenz der Herr Cammer-Präsident von Wenk-
stern



stern dirigirten dieses wohlthätige Geschäfte, und bewirkten dadurch unter Zuziehung zweyer Repräsentanten aus der Lüneburgischen Ritterschaft, des Hrn. Landraths von der Wense und des Herrn Oberhofmeisters von Hohnhorst, die glücklichen Verbesserungen, welche Se. Majestät der König, dem entworfenen Plane gemäß, zu bestätigen geruht haben. Es ist davon auf öffentliche Veranstaltung eine Nachricht gedruckt, aus der wir hiermit einen Auszug liefern.

In dem Eingange derselben werden die Reparaturen angezeigt, die an diesem alten und in seinen Grundmauern so festen Gebäude geschehn sind. Die gegenwärtige Reformation hat zum Zweck: eine gute moralische und physische Bildung, die Einführung einer bessern Lehrmethode durch einen bestimmten Cursus (vorhin war er schwankend, gutentheils zweyjährig) und eine sorgfältigere Vertheilung der Eleven nach ihrer Bestimmung und ihren Fähigkeiten in verschiedene Classen des wissenschaftlichen Unterrichts. Sie hat Rücksicht genommen auf die neue Ansetzung eines Lehrers der Fortification und Taktik, und eines besondern Schreib- und Rechenmeisters, auf die Erweiterung der Bibliothek zum allgemeinen nützlichern Gebrauch der Eleven, auf die Anschaffung mehrerer mathematischer Instrumente und des zur Naturlehre und Naturgeschichte erforderlichen Apparatus, auf bequemere gesunde Wohnung, auf Veranstaltungen zu bessern und unschädlichen Vergnügungen in den Erholungsstunden, Verminderung der Kosten des Aufenthalts, auf Anwendung neuer Hülfsmittel zur Ermunterung des Fleißes und Veredlung der Sitten, auf die Entwerfung neuer acadé:



academischer Gesetze und eine besser geordnete Policey und Oeconomie des Instituts.

Hiernächst handelt das 1ste Capitel von dem Unterricht und der Lehr-Methode. Die adeliche Jugend wird in drey verschiedene Bestimmungen abgetheilt, nemlich

1) die Bestimmung zum Civildienst.

Bey diesem sieht man auf eine mehr ausgebreitete Kenntniß gelehrter und lebender Sprachen, eine größere Einsicht in die für dieselbe gehörende Wissenschaften, auf die frühe Erweckung des Triebes zur anhaltenden Uebung des Geistes und des Nachdenkens.

2) Das Militair.

Hier ist man neben einer Auswahl der ihm nöthigen Sprachen und Wissenschaften darauf bedacht, eine gewisse Stärke des Geistes, die den Eleven durch Entwicklung der Kräfte des Körpers zu künftigen Unternehmungen fähig macht, mittelst Unterrichts in Leibes-Uebungen hervorzubringen.

3) Der künftige Hofmann oder privatisirende Oekonom.

Eleven die sich hiezu nach dem Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder bilden sollen, erhalten außer dem Sprach-Unterrichte, auch in den auf solchen Zweck zunächst führenden Wissenschaften Unterweisung. Der öffentliche Unterricht in gleich unentbehrlichen Wissenschaften ist jedoch für sämtliche Ordnungen völlig allgemein, und theilt sich nur in einigen Lehrstunden nach dem besondern Zwecke der Eleven.

Zum



Zum allgemeinen Unterrichte gehören:

A. Ohne Unterschied der Fähigkeit und der darnach angeordneten Classen,

a) der Religions: Unterricht. Er ist eben so sehr für das Herz als den Geist der Jugend eingerichtet, und die Lehren der christlichen und philosophischen Moral werden damit verbunden. Eine kurze Uebersicht der Religionsgeschichte wird voran geschickt. Hiebey setzt man eine gute Kenntniß der Grundwahrheiten der Religion schon voraus; indessen wird auch für diejenigen, die noch in den ersten Kenntnissen zurück sind, durch Privat: Unterricht gesorgt.

b) Naturgeschichte und Physik. Der für einen anschaulichen Unterricht erforderliche Apparat wird aus der Bibliothek: Casse angeschafft.

c) Einleitung in die schönen Wissenschaften.

B. Nach der verschiedenen Fähigkeit und Bestimmung (denn dem Militair und Oekonomen sind gewisse Wissenschaften nöthig und in soferne allgemein, aber nur in einem mindern Grade der Ausdehnung) in zwey oder drey Classen. Hieher gehört

a) Historie und Chronologie. Diese ist eine der wichtigsten Beschäftigungen und wird in zwey Classen gelehrt. Die ältere Universal: Historie mit möglichster Kürze und nur in den Theilen, aus deren genaueren Entwicklung Nutzen zu erwarten ist, ausführlich umständlicher die europäische Staatengeschichte, deutsche Reichsgeschichte und die Braunschweig: Lüneburgische Geschichte, mit politischen und statistischen Bemerkungen und brauch:

bar



bar fürs handelnde Leben; für den künftigen Officier aber auch besonders in Hinsicht auf die mittlere Kriegsgeschichte. Dabey wird für die Privat:Lectüre durch Empfehlung der besten Geschichtschreiber gesorgt.

b) Geographie verbunden mit Statistik.

c) Lateinische Sprache, vorausgesetzt wird, daß der angehende Akademist schon die leichtesten Schriftsteller ohne sonderlichen Anstoß lesen könne, widrigenfalls ihm mit außerordentlichen Stunden nachgeholfen wird. Man sucht den Unterricht möglichst zu erleichtern und das Gedächtniß nicht zu sehr zu beschweren. In den für alle Classen bestimmten Stunden werden die alten Schriftsteller cursorisch gelesen, in besondern Stunden aber nach den Fähigkeiten und Zwecken jeder Classe Uebungen des Styls von allerley Art vorgenommen, und außerdem in der zwoten die grammatischen Regeln eingeprägt.

d) Deutsche Sprache. Anweisung zu Briefen und Aufsätzen, als Relationen, Beschreibungen, Schilderungen u. s. w.

e) Französische Sprache wird von einem besonders dazu angestellten Lehrer nach doppelter Classen:Einrichtung für Schwächere und Stärkere gelehrt. In besondern Conversations:Stunden werden auch französische Zeitungen gelesen, und auch bey Tische und auf Spaziergängen hat der Eleve Gelegenheit zum Reden.

f) Rede:Uebung, diese hat zum Zweck die Bildung zu mündlichen Vorträgen, als bey Gesandtschaften, Landtagen u. s. w. und einen gefälligen Anstand des Körpers.

g)



g) Mathematik; nach doppelter Classe und mit examinerischer Wiederholung. Instrumente und Modelle werden aus der Bibliothek:Casse angeschafft.

Zum besondern Unterricht gehören

A) für den künftigen Officier:

Fortification, Artillerie, Taktik und andere Zweige der militairischen Wissenschaften.

B) Für den zum Civil:Dienst bestimmten:

a) Römische Alterthümer. Zugleich die wichtigsten Stücke der Mythologie. Zur genauern Kenntniß einzelner Theile führt die Erklärung der lateinischen Schriftsteller und Anweisung zur eigenen Lectüre.

b) Litterair:Geschichte, wobey der akademische Bücher:Vorrath gebraucht und zur eigenen Belehrung alle Gelegenheit gegeben wird.

Den zum gemeinen Unterricht bestimmten öffentlichen Stunden darf sich niemand unter dem Vorwande daß er nicht studiren wolle, entziehen; doch wird man von dieser Regel zu Zeiten nach Verabredung mit den Eltern eine Ausnahme machen. Für Privatissima wird bezahlt an Honorario,

von Einem für vier Stunden wöchentlich,

quartaliter : : 9 Rthlr.

von zweyen : 12 :

von mehreren : 15 :

Dem französischen Sprachmeister von Einem

monathlich : : 2 Rthlr 16 ggr.

von mehreren : : 3 Rthlr. :

Die



Die englische Sprache lehrt ein besonders dazu bestellter Sprachmeister.

Einem monatlich für	‘	2 Rthlr.
Zweyen für	‘	3 ‘
Mehreren für	‘	4 ‘

Auch können die Eleven privatissime in der Rechts: Gelehrsamkeit, in philosophischen und militairischen Wissenschaften, im Zeichnen, der Heraldik u. s. f. Unterricht bekommen. Diese Privatstunden aber werden nicht ohne vorherige Verabredung mit den Eltern und der Curatoren Einwilligung gestattet. Keiner der Lehrer darf über diejenige Wissenschaft, die ein anderer öffentlich lehret, Privat:Unterricht geben.

Der Unterricht in Fechten und Tanzen wird unentgeltlich und in der ersten Kunst selbst denen, die sich noch nie damit beschäftigt haben, privatim frey ertheilt. Der Tanzmeister bekommt von denen, die noch nicht mit Nutzen die öffentliche Stunden besuchen können, von Einem allein oder Zweyen monatlich 2 Rthlr. 16 ggr., von mehreren von jedem 1 Rthlr. Für den Privat:Unterricht im Fechten bezahlt Einer monatlich 2 Rthlr. 16 ggr. mehrere jeder für das Quartal 1 Rthlr. 16 ggr. Für den Unterricht im Reiten, wöchentlich 4 Stunden, wird alle halbe Jahr 12 Rthlr. bezahlt, und bey dem Antritt 16 ggr. für den Stallknecht. Auch wird in der Musik privatim Unterricht gegeben.

Beym wissenschaftlichen Unterweisung geht der jährlich abwechselnde Cursus von Michaelis zu Michaelis; auf Ostern ist ein Abschnitt zur Hälfte. In gewöhnlichen



lichen Fällen ist es nöthig, daß der Eleve wenigstens zwey Jahre in diesem Institut bleibe, wenn der Zweck erreicht werden soll.

In den untern Classen wird den höhern vorgearbeitet; in jenen ist mehr eine catechetische Methode, in den obern mehr die scientifiche. Beym Anfange jeder Stunde wird das wichtigste aus der vorigen examinato:risch wiederholt.

Das 2te Capitel handelt von der Behandlung, Bildung und Disciplin der Akademisten.

Wohnungen, Speise, Getränke und Wartung sind gesund und Standesmäßig, auf Ordnung der Akademisten in ihren Zimmern wird gehalten. Kunst:Uebungen für den Körper, Spaziergänge nach benachbarten guten Dertern werden in Freystunden gestattet; zur feineren sittlichen Bildung steht den Akademisten der Zutritt zu Gesellschaften, Concerten, Bällen u. s. w. offen.

Bey der moralischen Bildung nimmt man auf die verschiedene Eigenthümlichkeit des Temperaments Rücksicht. Freyheiten und Vorzüge folgen auf Fleiß und Wohlverhalten; Untugenden sucht man durch Einschränkung und mindere Distinction, durch Entfernung der Reize zu Fehlritten, durch Mäßigkeit, Beschäftigung und Aufsicht, und endlich durch Unterdrückung der Grund:Quellen solcher Handlungen zu vertilgen. Man läßt auch zwar die Jugend bey Unternehmungen, woraus kein dauerhafter Schade entspringt, und wobey man stets entfernt ihren Gang beobachten kann, eigene Erfahrungen machen, um den Schritt zur künftigen Lebensart, wo sie sich allein überlassen sind, unvermerkt an ihre gegenwär:



tige Laufbahn anzuschließen. Die Hofmeister besuchen sie öfter auf ihren Stuben, um ihre Lectüre zu lenken. *)

Jedem ankommenden Akademisten wird ein gedrucktes Verzeichniß der Gesetze zugestellt. Außer den obigen Ahndungen sind noch folgende härtere Strafen:

Closter: oder Stubenarrest,

Carcerstrafe,

Absonderung im Auditorio,

• und nach wiederholten Strafen:

Zurücksendung des Eleven zu den Seinigen.

Die Hofmeister halten zu Zeiten mit dem Inspector über das Educationsgeschäfte Conferenzen, wobey die Conduitenlisten nachgesehen werden. Alle halbe Jahre ist eine Prüfung, und werden alsdenn die bisherigen schriftlichen Arbeiten vorgezeigt. Die Censur wird den Eltern und Vormündern ungefordert zugeschickt.

Das dritte Capitel handelt von der Policey, Oekonomie und andern Einrichtungen.

Die Oberaufsicht haben, wie gesagt, der zeitige Herr Landschafts:Director und der Herr Ausreiter, welche allemal zwey Herren vom Lüneburgischen Adel sind, und in dem Bezirk des Closters selbst wohnen. Unter diesen besorgt eine nähere Aufsicht der Inspector, an den die Hofmeister berichten, und der davon an die Obern referirt. Dieser dictirt mit Zuziehung der Hofmeister für sich kleinere,

*) Also findet sich hier auch das, was man an den englischen Universitäten als einen Vorzug rühmt — Beyhülfe zum eigenen studiren, nicht bloßer mündlicher Unterricht.



nerer, und nach geschenehen Bericht an die Herrn Curatoren größere Strafen, führt die Correspondenz mit den Eltern, erhebt die Gelder und attestirt die Rechnungen. Will man den Eleven auch die Rechnung selbst führen lassen, um ihn zur eigenen Oekonomie zu gewöhnen, so steht dies frey; nur die Attestirung derselben muß vom Inspector demohngeachtet geschehen. Ohne sein Vorwissen darf ferner nichts ge- oder verkauft, verschenkt oder veräußert werden. Er bestimmt die Lectionen, und mit Zuziehung der Eltern die Quote des Taschengeldes. Die ihm zugefügte Hofmeister führen die specielle Aufsicht über Sitten, Fleiß und Betragen der Eleven, und sind bey den Leibes-Exercitiis, als Reiten, Fechten u. s. w. gegenwärtig. Es wird nicht verstattet, einen Hofmeister mitzubringen. Auch ist noch ein Pedell, welcher auf Reinlichkeit, Licht, Feuerung und die Aufwärter achtet; bey der Zureichlichkeit der letztern darf kein Bedienter mitgebracht werden.

Der Lehrer sind achte. Herr Rath Gebhardi lehrt die Europäische Staaten-, Braunschweig-Lüneburgische und deutsche Reichsgeschichte, die Mathesis in der ersten Classe, und Naturgeschichte nebst Physik. Die Mathematik in der zwothen Classe nebst den militairischen Wissenschaften lehrt der Herr Rittmeister Müller; der Herr Inspector Havemann die lateinische Sprache, in der ersten Classe römische Alterthümer und Litterair-Geschichte. Der erste Hofmeister lehrt Theologie, besorgt die dritte lateinische, erste deutsche und geographische Classe, und trägt die Einleitung in die schönen Wissenschaften vor; der 2te Hofmeister unterweist die zweyte lateinische Classe, lehrt



alte Geschichte und Anfangsgründe der Geographie, den übrigen Unterricht in Sprachen, Rechnen und Schreiben ertheilen besondere Lehrer.

Bey der Aufnahme erwartet man von den Eltern einen schriftlichen Aufsatz von dem Character, Unterricht, den bisherigen Behandlungen, der moralischen und physischen Erziehungsmethode, und endlich der Lebensart woran ihre Kinder bisher gewöhnt sind; überdem ein Verzeichniß der mitgebrachten Sachen, welches zu gewissen Zeiten von den Hofmeistern nachgesehen wird.

Nun folgt ein Detail der erforderlichen Wäsche und Kleidungen. Bey Krankheiten ist für nöthige Pflege gesorgt.

Zwölfe aus dem Herzogthum Lüneburg genießen jeder vier Jahre hindurch völlig freyen Unterhalt, jedoch wenn zwey Brüder zugleich da sind, bezahlt einer von ihnen die halbe Pension. Ausser jenen zwölfen bezahlen Landeskinder 150 Rthlr. Pension, Auswärtige die nicht aus den hannoverschen Landen gebürtig sind, 200 Rthlr. dafür hat jeder freye Aufwartung, Stube und Kammer, Wärme, Licht, Wäsche, Bette, Unterricht in Wissenschaften und Leibesübungen, (ausser im Reiten) zum Frühstück Semmel, Mittags- und Abendtisch und Bier. Gewöhnlich wohnen zwey Eleven, so wie sie sich am besten zusammen schicken, auf einer Stube; doch hat jeder seine eigene Kammer und sein besonderes Bette mit Matratzen und einer leichten Decke.

Der Tisch enthält Mittags vier, Abends drey Schüsseln. An demselben essen auch die Lehrer und Aufseher,
und



und zu Zeiten unerwartet selbst die Herren Curatoren. Alles ist in einem Gebäude; Speisesaal, Auditoria, Tanz- und Fechtböden sind nahe bey einander.

Wegen des Details der Ausgaben müssen wir abermals auf die gedruckte Nachricht verweisen. Nur folgende im Ganzen gemachte Berechnung dessen, was ein auswärtiger Akademist etwa jährlich hier verunkostet, wollen wir ausziehen:

1) Pension	200	Rthlr.
2) Kleidung und Chaussure	80	„
3) Taschengeld wöchentlich 12 ggr.	26	„
4) Unterricht im Reiten	24	„
5) Neujahrs- und Chorgeld	5	„
6) Ofenheizer	1	„
7) Friseur	8	„

344 Rthlr.

Rechnet man hierzu für das Entreegeld und für Privatstunden noch ein Ansehnliches, so kann doch der Betrag der sämtlichen Kosten für einen Auswärtigen sich schwerlich über 400 Rthlr. belaufen, welches für eine solche Erziehung und Unterricht in der That wenig ist.

Um Gleichheit zu erhalten wird keine Befehung der Kleider erlaubt, sondern es ist eine Uniform mit Epaulet, wobey Röcke und Weinkleider von bleu de Roi und weiße Westen von Tuch oder andern Zeuge sind, festgesetzt. Sie kostet mit Inbegriff des Macherlohns, des Huts und der Cocarde 21 Rthlr. 16 ggr.

Den Akademisten darf gar nicht creditirt werden.



Ferien sind nur in den Hundestagen vom 9ten Julius bis zum 5ten August, und acht Tage um Weihnachten und um Ostern. Doch wird auch denen, welche in den Hundestagen hier bleiben, einiger Unterricht gegeben.

Von den gedruckten Gesetzen, welche den angehenden Akademisten eingehändigt werden, können wir nur die Rubriken hieher setzen.

Erster Abschnitt, allgemeine Pflichten.

Zweyter Abschnitt, von festgesetzten und willkührlichen Beschäftigungen.

Dritter Abschnitt, Polizey: und Oekonomie: Vorschriften.

Vierter Abschnitt, Subordination und Censur.

Fünfter Abschnitt, Belohnungen und Strafen.

Um unsern Lesern eine anschauliche Darstellung von dem Unterricht, insonderheit der Eintheilung der Zeit zu verschaffen, liefern wir ihnen hier einen der beiden Lections-Verzeichnisse, nemlich den von Ostern auf Michaelis. Die sicherste Empfehlung des Instituts wird jedoch die seyn, wenn Eltern und Vormünder hieher kommen und mit eigenen Augen sehen, wie der thätige Geist des Oberhauptes dieser Anstalt durch alle Glieder und Räder der ganzen Maschine wärkt!

Wir dürfen alsdenn gewiß hoffen, daß diese alte berühmte Ritterschule, in der so viele große Minister und Feldherrn den Grund ihrer ersten Bildung gelegt haben, an der so manche berühmte Lehrer gestanden, (als: Pfefinger, Lohmayer, die beiden Gebhardi, Jugler,



u. a.) nunmehr, nachdem sie mit ihrem Zeitalter wieder vorwärts gerückt ist, und mit demselben gleichen Schritt hält, sich auch in Ansehung ihres äußern Glanzes wieder um verjüngen werde.

Wenn wir die alte Klosterschule des Klosters St. Michaelis zu der nachmals 1655. daraus gestifteten Ritterakademie hinzurechnen, so möchten wenige Schulen sich eines höhern Alters rühmen können. Denn schon im 11ten Jahrhundert erhielt hier der wendische Fürst Gottschalk Unterricht in der christlichen Religion, die er nachmals in seinen Staaten selbst lehrte und verbreitete. Wir behalten uns vor, die Geschichte dieses wichtigen Klosters, welches in die politische und Religionsgeschichte nicht allein der Braunschweig:Lüneburgischen Länder, sondern auch des ganzen Niedersachsens so sehr verwebt ist, besonders aber für die Landschaftliche Verfassung des Fürstenthums, als erster Landstand so vieles Interesse hat, in einem der nächsten Stücke unserer Annalen zu liefern.

Lections-Verzeichniß

von	Montag.	Dienstag.	Mittwochen.
6:7	Unterricht im Reiten.	Unterricht im Reiten.	Unterricht im Reiten.
7 bis 8	1ste latein. Classe liest Livius oder Tacitus. Die 2te Plin. Brie: se oder Terentius. Die 3te Aurel. Vi: ctor oder Cäsar.	Alle haben Theologie.	1ste und 2te lat. Classe machen Ausarbeitung. Die Militares haben Unterricht in der Forti: fication nach Struen: see, abwechselnd mit Civil: Baukunst nach Penther.
8 bis 9	1ste lat. Cl. liest Cic: ron. Reden od. dess. phi: los. Bücher, u. Sueton. Die übrigen haben Unterricht im Reiten.	Erste und 2te latein. Classe machen Nisse. Die 2te hat frey.	Erste lateinische Classe hat frey, die übrigen machen Nisse.
9 bis 10	Erste histor. Classe hört europäische Staatenge: schichte nach Meusel. Die 2te alte Gesch. nach Schroeckh.	Erste lateinische Classe liest Livius oder Tacit. Die 2te Plin. Brie: se und Terentius. Die 3te Aurel. Vi: ctor oder Cäsar.	Erste historische Classe hört europäische Staa: tengeschichte nach Meusel. Die 2te alte Ge: schichte nach Schroeckh.
10: 11	Alle besuchen den Fechtboden.		
11 bis 12	Alle hören Naturgeschichte nach Blumenbach, und Naturlehre nach Erxleben, jährlich ab: wechselnd.		1ste math. Classe hört Mathem. nach Wolf. 2te nach Häfeler.
12 bis 1	1ste französische Classe liest Molliere und Mar: montels ContesMoraux. Die 2te hat Unter: richt im Tanzen.	1ste französische Classe übt sich im Tanzen. Die 2te liest amul. philol. Telem oder Vil: laume hist. de l'homme.	Alle hören Braunschv. Lüneb. Geschichte nach Steffens, und teutsche Reichsgesch. nach Püt: ter, jährl. abwechselnd.
2 bis 3	1ste franzöf. Classe hat Unterricht im Tanzen. Die 2te im franzöf. Styl.	1ste franzöf. Classe hat Unterweis. im Styl. Die 2te besucht den Tanzboden.	Unterricht im Reiten.
3 bis 4	1ste teutsche Classe hat Unterweisung im Styl. Die 2te im Rechnen und Schreiben.	1ste teutsche Classe wird im Rechn. u. Schreiben und die 2te im teut: schen Styl unterrichtet.	Uebungen.

von Ostern bis Michaelis.

Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
Unterricht im Reiten.	Unterricht im Reiten.	Unterricht im Reiten.
Alle haben Theologie.	1ste latein. Classe liest Horaz oder Virgil. Die 2te Ovids Verwandl. u. leichte Stücke aus andern Dichtern. Die 3te den Eutrop oder Phädrus.	1ste latein. Classe liest Horaz oder Virgil. Die 2te den Sallustius, od. leichte Stücke a. ein. andern Geschichtschreiber od. d. Cicero. Die 3te hat Unterr. in der lat. Grammatik.
1ste und 3te lateinische Classe macht Risse. Die 2te liest Ovids Verwandl. und leichte Stücke a. a. Dichtern.	1ste u. 2te lat. Classe hören Römische Alterthümer nach Cellar, und Gesch. d. Gelehrsamkeit nach Eschenburg, jährlich abwechselnd. Die Militares haben Unterr. in d. Fortif. nach Struenssee, abwechsl. m. Civ. Bauk. nach Penther.	
1ste lat. Cl. liest Ciceros Reden und philos. Bücher, oder Sueton. Die 2te Sallust od. leichte Stücke a. e. and. Geschichtschr. o. d. Cic. Die Milit. haben Unterr. in der Fortific. abwechsl. mit Civ. Bauk.	Erste historische Classe hört europäische Staatengeschichte nach Meusel. Die 2te die alte Geschichte nach Schroeckh.	
1ste mathem. Classe hört Mathem. nach Wolf. Die 2te nach Häfeler.	Alle besuchen den Fechtboden.	
Erste geographische Classe hat Geographie u. Statistik nach Büsching. Die 2te die Anfangsgr. der Geographie.	Alle hören Einleitung in die schönen Wissenschaften n. Eschenburg.	
Wie am Montage in derselben Stunde.	Wie am Dienstage in derselben Stunde.	Wie am Mittewochen in derselben Stunde.
1ste franzöf. Classe hat Declamationsübung. Die 2te Conversationsstunde.	1ste franz. Classe hat Conversationsstunde. Die 2te Declamationsübung.	Wie am Mittewochen in derselben Stunde.
Wie am Montage in derselben Stunde.	Wie am Dienstage in derselben Stunde.	Wie am Mittewochen in derselben Stunde.

Nach Beschaffenheit der Umstände und Anzahl der Akademisten wechseln Fecht- und Reitstunden so mit einander ab, daß in jede Reitstunde nicht mehr als 5 kommen, u. d. Nutzen d. Unterrichts nicht verfehlt werden kann.



IV.

Handlung und Manufacturen.

1) Leinwandshandel in Einbeck.

Der Leinwandshandel wird seit einigen Jahren in und um Einbeck sehr stark betrieben — und man könnte aus sichern Berechnungen leicht darthun, daß in dieser Stadt und in den nahe liegenden Flecken Salzderhelden, Markoldendorf und Greene, jährlich für mehr als zweyhundert und zwanzigtausend Thaler von dieser Waare eingekauft und in die Fremde versandt werden. Auf die Stadt Einbeck mögte von dieser Summa wol etwas mehr als die Hälfte fallen. Einige unserer Kaufleute handeln damit auf ihre eigene Rechnung, und machen zum Theil davon Versendungen nach Holland, Spanien, Frankreich u. s. w. Andere kaufen für auswärtige Handelsleute ein, und nehmen von jeder Stiege oder jedem Schock eine gewisse Provision für ihre Bemühung. Ein großer Theil des Leinwands ist noch greis, und wird in hiesiger Gegend zum großen Nutzen der Landleute erst gebleicht. Das Leinwand, welches aus dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen hieher auf die Legge gebracht werden muß, macht nur etwa ein Viertel des ganzen Handels aus. Das übrige liefern die nahe angränzenden Länder.

Von dem, was hier binnen zwey Jahren auf die Legge zur Schau gebracht worden, will man folgende authentische Berechnung hersehen:



Vom 1sten Julius 1784. bis dahin 1785. sind auf der Legge in Einbeck zur Schau gebracht.

Sortement.	Stückzahl	Breite	Ellen: zahl	Werth	
				Rthlr.	m.
Gebleicht flächsenLeinw.	7584	$\frac{5}{4}$	251680	10664	31
Greis Leinwand :	2865	$1\frac{5}{16}$	270900	25417	28
Grobes heden Leinw.	126	$1\frac{1}{16}$	8630		
Summa	10575	—	431210	36382	23

Vom 1sten Julius 1785. bis dahin 1786. sind auf der Legge zu Einbeck zur Schau gebracht.

Sortement.	Stückzahl	Breite	Ellen: zahl	Werth	
				Rthlr.	m.
Gebleicht flächsenLeinw.	9832	$\frac{5}{4}$	196640	14309	27
Greis Leinwand :	2576	$1\frac{5}{16}$	236340	22901	1
Grobes heden Leinw.	137	$1\frac{1}{16}$	9320		
Summa	12545	—	442300	37210	27

2) Register-Extracte von den Leggen zu Münden, Hedemünden und Hoya.

Zur Beurtheilung der Wichtigkeit unser einländischen Linnenweberey und des damit verbundenen Handels, fügen wir den vorstehenden noch zwey andere Register-Extracte, von dem Linnen bey, welches auf den angeordneten Leggen zu Münden, Hedemünden und Hoya, innerhalb Jahrsfrist gezeichnet worden.



Auf der Linnenlegge zu Münden, und der Nebenlegge zu Hedemünden sind zur Schau gebracht und gezeichnet worden, vom 1sten Jun. 1786. bis den letzten May 1787.

	Ellen	Schocke
1) An gebleichten Linnen $\frac{5}{4}$ breit	140220	2337
2) An greifen flächf. Linnen $1\frac{1}{6}$ breit	104850	1747 $\frac{1}{2}$
3) An greifen flächf. Linnen $1\frac{5}{6}$ breit	40280	671 $\frac{1}{3}$
4) An hedenen Linnen $1\frac{1}{6}$ breit	413895	6898 $\frac{1}{4}$
Ueberhaupt	699245	11654 $\frac{1}{2}$

Auf der Linnenlegge zu Hoya sind zur Schau gebracht und gezeichnet worden vom 1sten Jul. 1786. bis dahin 1787.

	Ellen	Stück
1) An flächf. Linnen $1\frac{5}{6}$ Ellen breit	5228	78
2) An halbflächf. Linnen $1\frac{5}{6}$ Elle breit	163114	1712
Ueberhaupt	168342	1790

Unter dem Linnen welches zu Hoya gezeichnet worden, befanden sich an flächf. Linnen, von der besten Sorte 34, von der zweyten 30, von der dritten 4, und Schmalband 10 Stück. An halbflächf. Linnen, von der besten Sorte 113, von der zweyten 273, von der dritten 695, von der vierten 333, von geringeren Sorten 223, von Schmalband 75.



In dem Jahrgange vom 1sten Jul. 1785. bis dahin 1786. waren an genannten Orte zur Schau gebracht 1326 Stück, folglich in dem letztverflossenen Jahre 464 Stück mehr als in dem vorhergegangenen.

Bey der Einbeck'schen Legge betrug der Unterschied laut der davon mitgetheilten Extracte 1970 Stück, mithin zeigt sich der leztjährigen hohen Flachspreise ohnerachtet, dennoch eine Zunahme der einländischen Linnenweberey.

* * *

Unter den vielen Fächern woraus gründliche Landeskenntniß geschöpft werden muß, nehmen die einheimischen Gewerbe einen vorzüglichen Platz ein, wir lassen deshalb gegenwärtig noch folgen:



3) Verzeichniß der in Einbeck im Jahre 1786.

A) Wollen-Manu- facturen.	Stück- zahl.	Länge eines Stücks	Preis eines Stücks.		Summa	
			Rthl	m.	Rthlr.	m.
Kirsey :	6	40 : 48	10	—	60	
Flanell $\frac{2}{4}$ breit :	459	75 : 80	18	—	8262	
Challong :	178	48	14	—	2492	
Soy :	149	40	8	18	1266 $\frac{1}{2}$	
Rasch :	822	40	7	18	6165	
Searges :	42	35	7	18	315	
Droguetts :	224	70 : 74	10	—	2240	
Boyen und Fries	12	70 : 74	18	—	216	
Gestreifte halb wol- lene und halb lin- nene Flanelle $\frac{6}{4}$ br.	328	50	7	—	2296	
Summa	2220	Stück	—	—	23312 $\frac{1}{2}$	
Hierzu kommen :						
Gewebte wollene Strümpfe :	1000	Paar	—	21	583 $\frac{1}{3}$	
Gewebte Westen und Beinkleider	60	Stück	2	18	150	
					24045 $\frac{5}{6}$	

Totale der Wollen- u. Leinen-Manuf. 27434 Rthl. 26 mg.



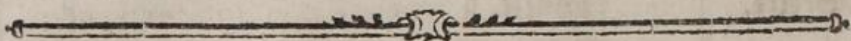
verfertigten Wollen- und Leinen-Waaren.

B) Leinen: Manufactu: ren zu $\frac{5}{4}$ und $\frac{6}{4}$ Breite.	Ellen: zahl.	Preis einer Elle im Durch: schnitt. Rthl. m.	Manufacturisten und deren Gehülffen.	An: zahl
Betteparchen und Drell	500		Tuch- und Flanellmacher	9
			Zeug- und Kaschmacher	21
			Gesellen	58
			Lehrbursche	8
Faconirt. oder bunt. Lein: wand.	540		Tuchscheerer	1
			Schönfärber	1
			Gehülffen	2
			Meister die in Wolle und Leinwand arbeiten	11
Gestreiftes Schürzen: Leinwand	1120	5	Walkemüller	2
			Strumpfweber	3
			Gesellen	1
Gehleichtes Hemde: Leinwand	22240		Zubereiter und Kämmer	30
			Leinweber	31
			Gesellen	23
			Lehrbursche	22
			Spinner im Lande	297
			: außer Landes	68
	24400	3388	32	589
Hierunter sind aber einige, die ihre Profession nicht stark betreiben.				



4) Neuerrichtetes Handlungshaus zu Münden.

Mit dem ersten Junii d. J. hat Herr Valentin Basson eine Weinhandlung im Großen zu Münden etablirt, wobey auch Expeditionsgeschäfte übernommen werden.



V.

Verzeichniß der Einkünfte des der Cämmerey der Stadt Hameln gehörenden Lachsfanges von 1714 bis 1790.

Wie einträglich die Geschenke der Natur werden können, wenn man sie den vorkommenden Umständen gemäß benuset? wie wichtig es fürs Ganze sey, den Werth ihrer Gaben zu deren Hervorbringung sie gar keine Dienste von Menschen fordert, nicht immer nach dem Ertrage des ersten Genusses zu beurtheilen, von allen zu ihrer Erhöhung gereichenden Vortheilen Gebrauch zu machen, und überhaupt aufmerksam nachzuforschen, ob nicht hier oder da ihr freygebiges Füllhorn zur Vermehrung irdischer Wohlfart noch im verborgenen etwas darreiche, dessen Gewinn bisher vernachlässigt worden? Auf alle diese Wahrheiten findet man Hinweisung in der großen Verschiedenheit der Einkünfte vormaliger und jetziger Zeiten von dem der Stadt-Cämmerey zu Hameln gehörenden Lachsfange, den nachstehender authentischer Extract enthält.

Der



Der Lachsfang zu Hameln ist 1714. administriret, und hat aufgebracht 344 Rthlr.

1715. desgleichen 86 Rthlr.

1716. ist derselbe annoch von 4 Monathen administriret und hat aufgebracht 39 Rthlr. 6 gr. 4 pf.

Von Mich. 1716. bis 1719. ist der Lachsfang verpachtet worden, jährlich zu 380 Rthlr.

Von Mich. 1719. bis 1722. ist derselbe wiederum auf 3 Jahr. verpachtet, jährlich zu 426 Rthlr.

wovon aber in dieser Zeit 142 Rthlr. remittirt sind.

Von Mich. 1722. bis 1725. ist derselbe in Pacht ausgethan jährlich zu 432 Rthlr.

Da aber der Pächter während obiger Pachtzeit verstorben, so ist der Lachsfang auf 3 Jahre als vom 1sten April 1724. bis dahin 1727. aufs neue verpachtet, jährlich zu 230 Rthlr.

Vom 1sten April 1727. bis dahin 1730. hat die bedungene Pacht eingebracht jährlich 256 Rthlr.

Vom 1sten April 1730. bis dahin 1733. 145 Rthlr.

Vom 1sten April 1733. bis 1736. 155 Rthlr.

Vom 1sten April 1736. bis 1739. jährlich 190 Rthlr.

Vom 1sten April 1739. bis dahin 1745. ist der Lachsfang wiederum in Administration genommen, und hat aufgebracht von 1739. bis 1740. 86 Rthlr. 35 gr. 1 pf.

Von 1740. bis 1741. 89 Rthlr. 32 gr. 7 pf.

Von 1741. bis 1742. 14 Rthlr. 35 gr. 6 pf.

Von 1742. bis 1743. 62 Rthlr. 3 gr. 6 pf.

Von 1743. bis 1744. 40 Rthlr. 21 gr. 1 pf.

Von 1744. bis 1745. 12 Rthlr. 13 gr. 5 pf.

(Annal. 48 St.)

5

Vom



Vom 1sten Junii 1745. bis dahin 1748. ist derselbe auf
3 Jahre anderweit verpachtet, jährlich zu 50 Rthlr.

Vom 1sten Junii 1748. bis dahin 1751. hat die Pacht
jährlich betragen 65 Rthlr.

Vom 1sten Junii 1751. bis dahin 1754. jährl. 50 Rthlr.

: : : 1754. : : 1757. : 55 :

: : : 1757. : : 1760. : 60 :

Vom 1sten Jahre ist aber die Pacht nicht bezahlet,
weil die Stadt in Feindes Händen gewesen, und der
Lachsfang nicht exerciret werden können.

Vom 1sten Junii 1760. bis 1763. jährlich 70 Rthlr.

: : : 1763. : 1766. : 100 :

: : : 1766. : 1769. : 100 :

: : : 1769. : 1772. : 700 :

: : : 1772. : 1775. : 700 :

: : : 1775. : 1784. : 1200 :

: : : 1784. : 1787. : 1250 :

Vom 1sten Jun. 1787. bis 1790. ist der Lachsfang ver-
pachtet jährlich zu 1502 Rthlr. in Cassenmünze auf
Pränumeration.

Höchst auffallend ist die große Verschiedenheit der
Einkünfte, welche die Cämmerey zu Hameln während der
verzeichneten Jahre nach vorstehendem Extracte von dem
dortigen Lachsfange genossen. Daß bey der Administra-
tion der Gewinn immer geringer gewesen als bey der
Verpachtung, dies stimmt mit anderen Erfahrungen sehr
gut überein. Aber fast unbegreiflich ist es, wie zwischen
beiden Benutzungsarten der große Abstand hat eintreten
können, den obiger Extract angiebt.



In dem zwölfjährigen Zeitlaufe von 1775. bis 1787. hat die Cämmerey von dem Lachs fange 14550 Rthlr. Einkünfte gehabt, und in einem gleichen Zeitraume von 1739. bis 1751. brachte derselbe theils durch Administration, theils durch Verpachtung nur 651 Rthlr. 34 gr. 2 pf. folglich nicht einst die Hälfte dessen auf, was anjezt die Pacht eines einzigen Jahrs bringt.

Ob bloß Unkunde der Ergiebigkeit dieser Fischerey, oder fehlerhafte Einrichtung der Anstalten dazu, oder Wandel in der Menge der sich bey Hameln stellenden Lachse, oder erweiterter Absatz und daher entstandene Erhöhung der Preise, oder sonst irgend etwas obigen großen Unterschied des Nutzens dieses Products verursachet habe, das sind Umstände welche den Herausgebern unbekannt geblieben, die aber wol weiteren Aufschluß verdienen.

Ehre und Dank gebührt indessen den guten patriotischen Männern, die es endlich dahin brachten, daß nach dem die Intraden des Lachs fanges schon seit 30 Jahren nie über 100 Rthlr. jährlich gekommen, solche auf einmal im Jahr 1769. um 600 Rthlr. jährlich erhöht wurden, und die es bewürkten, daß man diesen Gewinn in der Folge mehr als verdoppelte.

Bislang gebraucht man hier unsers Wissens nur auf zweyerley Art den Lachs zur Speise, er wird nemlich frisch gegessen oder geräuchert. In England macht man ihn auch mit Eßig ein, und schlägt ihn in kleine Fässer. Er hält sich alsdann eine geraume Zeit, und kann verschicket werden.

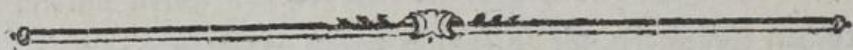


Vor kurzen ist aus Schottland gepökelter Lachs in unsere Gegenden zum Verkauf gebracht worden.

An der Ostsee giebt man sich gleichfalls mit dieser Art der Zubereitung ab, und ist besonders zu Elbingen eine beträchtliche Lachsfiederey. Es werden daselbst jährlich viele tausend Achtel eingemacht, und nach Holland, England und anderen Ländern versandt.

Man findet die Zubereitung desselben beschrieben in Jacobsfons technologischen Wörterbuche, unter Lachs, marienirter.

Der jetzige Ueberfluß der einheimischen Waare ist vielleicht nicht so groß, daß man Ursach hätte, diese Kunst des Einpökelns andern abzulernen, die wol nur da mit Vortheil nachzuahmen wäre, wo öffentliche Geseze es verhindern müssen, daß die Herrschaften nicht über drey: mal in der Woche ihr Gefinde mit frischem Lachse speisen.



VI.

Selbst-Morde.

Von den unnatürlichen Handlungen wozu menschliche Schwäche verleitet werden kann, ist vorzüglich auch der Selbstmord einer fortgehenden Beobachtung würdig. Nicht blos im Ganzen genommen, sondern selbst einzelne traurige Vorfälle dieser Art, geben reichhaltigen Stof zu mancherley Betrachtungen. Wir werden deshalb auch von denen die in den hiesigen Landen sich ereignen und zu unser Wissenschaft kommen, durch die

An:



Annalen Nachricht mittheilen, und liefern anjezt diejenige, welche uns aus der erstern Hälfte des laufenden Jahrs gemeldet worden.

Im Februar entleibte sich ein Verbrecher, der wegen Diebstahls zu Göttingen gefangen saß, im Verhafte, mit einem Stricke den er von dem Saume seines Hemdes sich zubereitet hatte.

Den 10ten März endigte ein Beamter sein Leben mit der Pistole, die er ans Ohr setzte, nachdem er in dem Gebrauche anderer Mittel gestöhrt worden. Sehnsucht nach einer kurz vorher verlorenen geliebten Gattin, die ihn schwermüthig machte, soll die Ursache dieses bedauernswürdigen Entschlusses gewesen seyn.

Den 11ten März erhenkte sich zu Dörpe im Kirchspiel Coppnbrügge ein dasiger Einwohner an einem Baume. Der Unglückliche soll schon vor einigen Jahren Spuren des Wahnwizes gezeigt haben, und ist in seinen letzten Lebenstagen kränklich gewesen. Alle Mittel ihn ins Leben zurückzubringen, wurden vergeblich angewendet.

Am 13ten April wählte dieselbe Todesart ein Schuster zu Lüchow, in seiner eigenen Wohnung. Seine Frau die ihn bald nach geschehener That fand, besaß Gegenwart des Geistes und Muth genug den gebrauchten Strick unverzüglich abzuschneiden, ohne erst andere Hülfe abzuwarten. Weil der Körper noch Merkmale vom Leben gab, so versuchte man dienliche Mittel dieses völlig herzustellen. Es zeigte sich auch hiezu guter Anschein. Er verschied aber dennoch wenige Zeit darauf. Der Ent-



leiöte hatte durch Spiel und Trunk sich und die Seinigen an den Bettelstab gebracht. Wahrscheinlich ist er durch das Zureden der Frau über seine Lebensart bewogen worden, den schon öfter geäußerten Vorsatz des Selbstmordes, an besagten Tage auszuführen.

Den 16ten April nahm sich die Ehefrau eines Schiffknechts zu Bitter, Amts Litzacker das Leben, indem sie ein Messer unterhalb des Brustbeins hineingestochen und die Leber verletzte. Ihre schon vorher bemerkte Schwermuth ist dadurch vergrößert worden, daß ihr ältester Sohn den sie außerordentlich lieb gehabt, wegen Conterbande zu Berlin hingesezt war.

Man gab ihr das Zeugniß eines vorherigen rechtschaffenen Wandels, und gereicht es der Gemeinde des Orts zum Ruhme, daß sie sich gegen gewöhnliche Vorurtheile sofort bereit finden lassen, dem entleibten Körper ein ehrliches Begräbniß zu gönnen.

Den 6ten März stürzte sich eine Witwe zu Haarbürg in den dortigen Mühlen:Canal. Man hatte mehrere Tage vorher eine tiefe Schwermuth an ihr wahrgenommen. Bey der Section fand man in ihrem Unterleibe eine allgemein verbreitete Drüsen:Verhärtung, und harte Verstopfung der Gedärme.

Am 28ten Jun. wurde ein Dienstknecht zu Deutsch:Everingen im Amte Lüne, an einem Baume auf der Haide erhenkt gefunden. Dem Anscheine nach hatte derselbe erst den Versuch gemacht, sich durch einen Schnitt am Halse umzubringen, weil man davon Spuren bemerkte.



Ueberhaupt ließen mehrere Narben an seinem Körper vermuthen, daß die jezige That Folge eines schon länger gehegten unüberwindlichen, mehrmals mislungenen Vorsazes gewesen. Seine Bekannten versicherten einstimmig, daß er ein stilles aber tieffinniges Leben, mit vielen Klagen wegen Angst über seine Sünden geführt. An dem Morgen des Erhängens hatte er ganz ruhig zu seyn geschienen, und war zur Arbeit auf die Haide gegangen. Vielleicht wäre der Unglückliche noch durch Abschneiden zu retten gewesen, wenn nicht theils elende Empfindelien, theils Mißdeutung weiser Gesetze solches verhindert hätten. Wie die Dorfschaft desfalls zusammenberufen war, wollte keiner hingehen, weil die Gemeinde ihrem Vorgeben zufolge glaubte, daß nach der Verordnung derjenige zehn Rthlr. Strafe erlegen müßte, der einen Erhenkten abschneide. Der Brodtherr der nebst den übrigen Einwohnern den Entleibten lieb gehabt, bat vergeblich, daß dieses auf seine Gefahr geschehen möchte, und versagte selbst den Dienst mit der Entschuldigung, daß sein Schrecken über die Nachricht, und seine empfindliche Natur ihm nicht erlaubten zur Rettung hinzueilen.

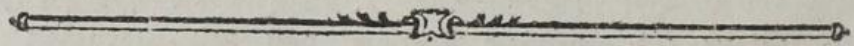
Welch ein redendes Beyspiel von den herrlichen Früchten der Empfindsamkeit unsers Zeitalters. Sie soll Menschenliebe erzeugen, und stößt in so vielen Fällen die thätige Ausübung dieser himmlischen Tugend!

Man erlaube uns mit dieser Anmerkung noch eine andere zu verknüpfen, und an den großen Werth zu erinnern, den die Realisirung des schon so oft geschehenen



Vorschlagess haben würde, daß den niedrigeren Ständen in den Volksschulen die sie zunächst angehende Gesetze verständiget und eingepägt werden möchten. In welchem verkehrten Sinne ohne dergleichen Unterricht die besten Vorschriften selbst von ganzen Dorffschaften genommen werden können, davon giebt der erzählte Fall einen neuen beklagenswerthen Beweis. Aber Lehrbücher müßten alsdann vorangehn, um die Schulmeister durch selbige über das zu unterweisen, was sie anderen wieder beybringen sollen.

So ferne jedoch die Versäumniß gewisser Pflichten, nicht an dem Mangel der Gesetzkunde liegt, sondern in Vorurtheilen Grund hat, wäre es gewiß äußerst nützlich, wenn letztere dann und wann auf der Kanzel durch faßliche, überzeugende und eindringende Belehrung bestritten würden. Jeder denkende Mensch sollte es ja billig schon aus Gründen der Vernunft und Religion ohne alle Gesetze einsehen und wissen, daß Rettung des Lebens der Brüder von einem nahen Tode, keine Handlung sey die beschimpfen könne, oder der Ahndung irgend einer Obrigkeit fähig wäre.



VII.

Contributions-Stat der verschiedenen Provinzen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.

Publicität ist bey schlechten und guten Staatsverwaltungen dem Staate selbst zuträglich. Erstere hält sie



ſie noch oft am Rande des Abgrundes zurück, oder läßt ſie nicht dahin kommen. Wie ſehr ſchrie man in Frankreich gegen Necker, als er ſie zuerſt in Ausübung brachte, und wie einſtimmig ſind jetzt König, aſſemblée des notables, Parliementer und Volk ſeiner Meinung! Wie ſehr beklagt man, daß die Adminiſtration nicht 20 Jahre früher dem Volke ein compte rendu publicirt habe! Nimmermehr wäre wol die Sache dahin gekommen, wo ſie jetzt ſtehet.

Den guten Staatsverwaltungen iſt ſie eben ſo vortheilhaft. Sie erwirbt ihnen das Zutrauen der Unterthanen, und ſichert ſie gegen die Kannengießereyen unwiſſender Raſonneurs die wenn ſie epidemiſch werden und allgemein Glauben finden, doch nicht ganz gleichgültig ſind. Williger trägt der Unterthan ſeine Abgaben, und urtheilt gewiſſenhafter über die Pflicht, nichts davon durch Defrauden zu kürzen, wenn er weiß, wozu ſie verwandt werden. Die Nacht iſt niemandes Freund — heißt es auch in der Politik.

Wie viele Tauſende unſer Landesleute haben ganz unrichtige Begriffe von unſern Staatsbürden und nur die Wenigen, die die Landſchaftliche Verhältniſſe des erſten Viertheils unſers Jahrhunderts und in den zunächſt folgenden Zeiten kennen, die da wiſſen, was unſere Vorfahren wegen beſtändiger kriegeriſchen Unruhen an Extraordinariis bezahlt haben, ſind im Stande die Gnade unſers Monarchen zu ſchätzen, womit er uns jetzt die Segnungen des Friedens genießen läßt. Allein dieſe haben das Schickſal der Cassandra; man glaubt ihnen nicht, ſie predigen dem Raſonneur ein Vergerniß und dem übrigen



Hausen eine Thorheit. Als vor einigen Jahren im Fürstenthum Lüneburg ein Triplum extraordinarium ausgeschrieben wurde, hörte man weise Leute ganz zuversichtlich behaupten, daß dies durch die Kosten eines Campements veranlaßt wäre; da doch die Kriegs:Casse keinen Heller mehr als ihr Ordinarium erhielt, und diese Auflage in die eigene landschaftliche Casse, den Schatz, zur Ersetzung anderer Abgänge hineinflöß. Wie oft ward nicht zur Zeit des von Engelland geführten amerikanischen Krieges, dieser Krieg mit unsern damaligen Auflagen in Verbindung gebracht. An jedem Groschen Caffee: oder Zucker:Impost mußte der Krieg Schuld haben. Vielleicht ist es eine Satisfaction, die wir uns an den Britten nehmen. Denn wenn brittische Kannengießer in ihren Pamphlets nicht selten über Ausflüße englischer Reichthümer in das Churfürstenthum klagen, so bleiben ihnen unsere Hannoveraner oft nichts schuldig, und behaupten, wenn gleich nicht in Zeitungen, doch in Caffeehäusern und Gesellschaft, das Widerspiel.

Wir haben aus den verschiedenen Provinzen der Braunschweig:Lüneburgischen Staaten die Summen gesammelt, welche die Landschaften zur Unterhaltung des Kriegs:Stats an ihren Landesherrn jährlich bezahlen. Der Anschlag ist von 1780. folglich noch neu und gerade von der Zeit des amerikanischen Krieges. Man wird daraus ersehen, daß weit gefehlt, daß von den ordinären Beytrag etwas überschießen sollte, vielmehr bey aller Einschränkung des Militair:Stats unser gütiger Landesvater damals noch ein Ansehnliches, monatlich 28000 Rthlr. aus den Seinigen dazu hergegeben habe.

An:



Anschlag von der jährlichen Einnahme der
Kriegs: Cassé vom Jahre 1780.

Fürstenthum Calenberg.

Das monatlich veraccordirte Quantum welches durch
die Licent: und Fixigelder aufgebracht wird, ad
20000 Rthlr. beträgt jährlich 240000 Rthlr.

Fouragegelder jährlich : 46000 :

Diese Gelder sind jetzt mit der Landschaft auf die in
linea ausgeworfene Summa dergestalt behandelt, daß
davon gar keine Remission statt finden kann. Vorhin
wurden zwar jährlich 65767 Rthlr. an Fourage: Geldern
aufgebracht, allein die Kriegscasse mußte hievon die Re:
missiones und andere Abzüge stehen.

Magazin:Kornfelder jährlich 24000 :

An Licentgeldern aus den Particulir:
orten monatlich 490 Rthlr. 23 gr.

1 $\frac{3}{4}$ pf. jährlich : 5887 : 26 gr. 5 pf.

Fouragegelder von Lachen und Spie:
gelberg : : 912 :

Aus der Grafschaft Hohnstein nach Ab:
zug der Remissionen ppter 4200 :

320999 Rthlr. 26 gr. 5 pf.

Fürstenthum Grubenhagen.

Das monatliche Quantum welches durch
Licent: und Fixigelder eingehoben
wird, beträgt 2700 Rthlr. jährlich
also : : 32400 Rthlr.

An



An Fouragegeldern sind vordem jährlich 7303 Rthlr. 12 gr. aufgebracht, wovon jedoch die nöthigen Remissionen haben gestanden werden müssen; jetzt ist diese Einnahme mit der Grubenhagenschen Landschaft ohne allen Abzug bedungen

	5842 Rthlr. 24 gr.
An Magazin:Korngelder	2133 : 12 :
Legationskosten	: 1423 : :
	<hr/>
	41799 Rthlr.

Grafschaft Diepholz.

An Contributions: und Fouragegelder nach Abzug der Remissionen ppter 14500 Rthlr.

Fürstenthum Zelle.

Das Quantum Ordinarium ad 20000

Rthlr. monathl. beträgt jährl. 240000 Rthlr.

Fourage in natura nach der jetzigen Ein-

quartirung : 21631 : 31 gr. 4 pf.

Magazin:Korngelder und Legations:

kosten : : 31536 :

293167 Rthl. 31 gr. 4 pf.

Grafschaft Hoya.

Das Quantum ordinarium 64800 Rthlr.

Fourage in natura : 7310 : 22 gr. 4 pf.

Magazin:Korngelder und Legationsko-

sten : : : 5846 :

77956 Rthl. 22 gr. 4 pf.

Für:



Fürstenthum Lauenburg.

An Contributionsgeldern nach Abzug der Remissionen jährlich etwa	14400 Rthlr.
Desgleichen aus der Stadt Lübeck extra: dirten Möllenschen Pertinenzien ppter jährlich	700
Magazin:Kornfelder und Legationskosten.	2213
Aus dem Lande Hadeln an Contributions: und Accise; Pachtgelder, nach Abzug der Remissionen, welche an der Con: tribution gegeben werden müssen	11200
	<hr/> 28513 Rthlr.

Herzogthümer Bremen und Verden.

An Contribution	180000 Rthlr.
Desgleichen aus den 4 Götten	1783 27 gr.
Stempelpapier, Accise; und Imposit: gelder	30000
Fourage in natura	14878 4 4 pf.
Legationskosten	9482
	<hr/> 236098 Rthlr. 31 gr. 4 pf.

Amt Wildeshausen.

An Fouragegeldern nach Abzug der Re: missionen jährlich etwa	300 Rthlr.
Die ganze jährliche Einnahme ist	1013335 Rthl. 4 gr. 1 pf.
Diese beträgt monatlich	84444 21 2 1/2

Weil jedoch die Ausgabe der Kriegescaffe nach öf:
fentlichen Nachrichten monatlich etwa 112400 Rthlr. be:
trägt, so muß die Bestreitung des an dieser Summe feh:
lenden aus des Königs eigenen Cassen zugeschossen werden.

VIII. Bergbau.

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis d. 12ten May 1787. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerke, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand				Gegen voriges Quartal gebauet	Siebt oder erfordert auf 1 Kux	Dinge: fährer Preis i Kux im Schluß Mon. Jun.
		hat im Behalten	hat an Meate: vialien ppter	Ueber: schuß	Scha: den			
1) Zu Clausthal:								
a) Burgstetter Zug	Frei: ben od 40	Fl. a 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Mus: beute Spth à 48 mgr.	Zu: buße	Zhr. in Dist. à 5 Nchlr
Churprinz Georg August	—	5476	—	—	—	—	—	—

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Forderung		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Siebt oder erfordert auf 1 Kur		Ohngefährer Preis 1 Kur. im Schluss Mon. Jun. Thlr. in Pfst. à 5 Rthlr
	Frei- ben od 40	Zon- nen	hat im Behnten behalten	hat an Materialien ppter	Ueber- schuß	Schas- den	Aus- beute	Zu- buße		
			Vorrath		Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Fl.	
b) Thurm-RosenhöferZug			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.				
St. Johannes	7	20	—	78331	7200	371	—	12	—	—
Zilla	3	—	—	47569	6300	697	—	2	—	—
Alster Eegen	3	25	—	11137	9080	—	—	2	35	—
Silber Eegen	2	15	4476	—	6000	198	—	—	100	—
Draune Lisse	2	—	—	27383	3095	—	—	2	20	—
c) Auswärtiges Revier.										
Berlegte Cron Calenberg	—	—	639	—	—	—	—	2	30	—
Berlegte Prinzessin Elisabeth	—	—	—	618	—	—	—	3	—	—
2) Zur Altenau:										
Stofina	—	—	—	10532	—	—	—	2	—	—
Georg der Dritte	—	—	—	981	—	—	—	2	—	—

3) Zu St. Andreasberg.

a) Inneres Revier.

Catharine Neufang ;
 Gamsen ;
 Gnade Gottes ;
 Abendröthe ;
 Bergmanns Trost ;
 Neuer König Ludwig ;
 Philippine ;

b) Auswärtiges Revier.

St. Andreas, Kreuz ;
 Georg Wilhelm ;
 Silberne Vär ;
 Neues St. Jacobs Glück ;
 Neuer Andreas ;
 Medens Glück ;
 Neuer Eheerdank ;

c) Im Lutterbergischen

Sorste.
 Neuer Lutter Segen ;
 Neuer Freudenberg ;
 Louise Christiane ;

1	90222	—	5100	316	—	8	—	550
2	89782	—	14120	1208	—	8	—	900
—	—	41481	2500	—	—	—	3	20
1	—	59665	3175	—	—	—	3	10
—	—	30042	2056	—	—	—	2	50
—	—	8979	260	—	—	—	2	20
—	—	321	70	—	—	—	2	—
—	—	44044	3147	—	—	—	3	10
30	—	11617	270	—	—	—	2	30
3	—	3625	380	286	—	—	3	10
—	—	10900	235	14	—	—	2	15
—	—	1042	735	—	—	—	2	40
5	—	11614	30	—	—	—	2	10
—	—	2243	—	—	—	—	1	—
—	—	43666	47	—	—	—	3	25
1	—	15661	528	—	—	—	4	15
4	—	6654	3518	—	—	—	2	20

(Annal. 4^{te} St.)

4

N.

Wö: chemi. Erz:So: derung Treiben	2) Zellerfelder Gruben; Extract vom Quartal Trinitatis 1787.	Behalten im Zehnten		An Materialien			Thun pp.	Gebauet		
		Vorrath	Schuld	ord. Erz	Köfl.	Erz		Ries	Ueber: Schuß	Stä: den
		Fl.	Fl.	Erz	R.	Rübel	Fl.	Fl.	Fl.	
14½	Lautenthals Glück	—	5187	155½	66	47	170	13483	—	518
—	Charlotte	—	1509	—	—	—	—	—	31	—
5½	Neuer St. Joachim	—	48033	100	20	—	—	3069	—	1018
15½	Haus Hannover und Braunschw.	—	42536	228¾	50	26	—	9986	—	2104
3	Herzog August Friedrich Weyfeld	—	28546	43¾	18	—	—	2984	—	809
1	Regenbogen	—	11943	40	2	12	—	1078	219	—
5½	Ring und Silberschnur	—	36617	90¼	20	—	—	3093	—	665
—	Haus Zelle	—	9122	6½	—	—	—	195	—	12
—	Büches Regen	48	—	—	—	—	—	—	27	—
—	Brauner Hirsch	—	3599	—	—	—	—	—	—	15
—	Herzog August und Joh. Friedrich	—	34129	—	—	—	—	—	—	207
—	Herzog Anton Ulrich	—	5585	—	—	—	—	—	—	132
—	Neues Zellerfeld	—	2777	—	—	—	—	—	17	—
—	Neue Gesellschaft	713	—	—	—	—	—	—	22	—
—	Haus Wolfenbüttel	—	4971	—	—	—	—	—	—	8
—	Neue Zellerfelder Hofnung	—	5392	6½	—	—	—	459	—	108
—	Neuer Edmund	—	1527	—	4½	—	—	—	11	—

$\frac{1}{2}$	Verständigkeit	—	2381	—	$17\frac{3}{4}$	$\frac{2}{3}$	—	—	—	646	—	241
$\frac{1}{2}$	Theodora	—	6870	—	17	5	10	—	—	601	—	414
$\frac{1}{4}$	Aufrichtigkeit	—	1211	—	$5\frac{1}{4}$	10	—	—	—	40	—	22
$1\frac{1}{4}$	Herzogin Philippine Charlotte	—	3840	—	$9\frac{1}{2}$	—	—	—	—	505	—	535
$1\frac{1}{4}$	Juliane Sophie	—	4868	—	42	—	—	—	—	134	26	122
2	Neue gelbe Lise	—	488	—	40	—	—	—	—	332	—	—
1	St. Urban	—	50718	—	11	35	—	—	—	1747	—	14
—	Tronenburgs Glück	—	41711	—	11	—	—	—	—	2552	—	338
—	Weißer Schwan	—	36244	—	11	—	—	—	—	1805	—	545
—	König Carl	—	18348	—	11	—	—	—	—	949	—	701
—	Königin Elisabeth	—	—	1698	$60\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	8	—
—	Lautenthaler Gegentrum	—	21361	—	—	36	—	—	—	3891	956	—
—	Prinzessin Auguste Caroline	—	19141	—	$\frac{3}{4}$	6	—	—	—	—	—	249
—	Gegen Gottes	—	3425	—	66	24	—	—	—	30	—	85
—	Güte des Herrn	—	18059	—	$3\frac{1}{2}$	2	—	—	—	3319	—	842
—	Kleiner St. Jacob	—	10180	—	—	—	—	—	—	48	2	—
—	Herzog Ferdinand Albrecht	—	—	2648	—	—	—	—	—	—	22	—
—	Lautenth. Hoffnung	—	—	6662	—	—	—	—	—	—	46	—
—	Wilhelmine Eleonore	—	—	415	—	—	—	—	—	—	24	—
—	Dorothee Friederike	—	2220	—	—	—	—	—	—	—	28	—

Die Kupferpreise der im Zellerfelder Bergzettel benannten Gruben, sind denen gleich geblieben, welche das erste Stück der Annalen S. 100 und 101, und das 2te Stück S. 110. angezeiget hat.



IX.

Unglücksfälle.

Am 30ten März ist die lange Baraque auf dem Parade-Platz zu Stade, der Sand genannt, bis auf die steinerne Mauer abgebrannt.

Das Feuer wurde nicht ehender entdeckt, als des Morgens gegen 8 Uhr, da schon die Flammen durch das Dach schlugen und das Feuer schon eine solche Uebermacht bekommen hatte, daß die Rettung dieses Gebäudes nicht mehr möglich war. Die Mannschaft, welche diese Baraque bewohnte, war früh zum exerciren gegangen. Schon gegen Mittag war man jedoch durch die Löschanstalten so weit gekommen, daß das Feuer gedämpft und aller weitem besorglichen Gefahr sowohl für die angrenzenden übrigen Baraquen, als die nahen Bürgerhäuser vorgebeuget war.

Es war ein großes Glück, daß der Wind aus Westen wehete und die Flamme nach der freyen Seite des Parade-Platzes trieb. Hätte der Wind aus Osten gewehet, würden die nach der Seite nahe angränzende Bürgerhäuser von der Flamme unfehlbar ergriffen und der Verbreitung des Unglücks nicht zu wehren gestanden seyn.

Aller Vermuthung nach entstand dieser unglückliche Brand durch unvorsichtiges Tabackrauchen, und fällt der Verdacht auf einen Unterofficier von der Garnison, welcher auch in den Flammen umgekommen ist.

Den 3ten April ward zu Lüneburg das Kind eines Schusters, welches queer über die Gasse laufen wollte da
eben



eben ein Frachtwagen passirte, von demselben zu Tode gefahren. Das Kind war gerade zwischen dem Vorder- und Hinterrade unter den Wagen gelaufen, und dem Fuhrmann konnte also nicht die mindeste Schuld beygemessen werden, zumal er ohnehin langsam genug gefahren hatte.

Am 11ten April entstand in dem Dorfe Großen Münzel, Amts Blumenau, Mittags um 1 Uhr eine große Feuersbrunst, welche auf dem Boden der dem Einwohner Christoph Widdel zugehörigen am sogenannten Osterende belegenen Großkötherey ausbrach.

Der heftige Ostwind der den Tag über und besonders um Mittag wehete, trieb in demselben Augenblick das Feuer auf mehrere benachbarte Dächer, und hatte eine solche Gewalt, daß dadurch das Stroh von den angebrannten Dächern gelöst, sich über das Dorf verbreitete, und in weniger als 15 Minuten alle diejenigen Häuser in Brand steckte, welche nachher gänzlich eingeäschert sind.

Glaubwürdige Leute haben versichert, das angebrannte Stroh von den Dächern habe bis nach dem Aheburger Brunnen, 3 Stunden von diesem Dorfe entfernt, herum gelegen.

Ob das Feuer durch Nachlässigkeit oder Bosheit entstanden, ist nicht erwiesen worden. Indessen wollen die Eingefessenen des Orts, einer daselbst wohnbaren durch gutes Leben und Müßiggang an den Bettelstab gebrachten Person die Schuld dieses traurigen Vorfalles beymessen, und meint man es hätte solche nebst ihrem Manne zu der That deren sie verdächtig gehalten wird, durch die Hoffnung verleitet werden können, die Brandcassengelder



für ihr assicurirtes Haus zu gewinnen, welches nach der Einrichtung des Instituts, hievon nicht wieder aufgebauet zu werden braucht.

Die Heftigkeit des Brandes zu mindern oder angebrannte Häuser zu retten, war ganz ohnmöglich, theils wegen der außerordentlichen Hitze des Feuers, welche der Wind auch dahin trieb, wo man für sie gesichert zu seyn glaubte, theils weil man zu den Wasserbehältnissen und Brunnen nicht gelangen konnte, da Feuereimer, Leitern und Haken mit aufbrannten. Außerdem aber hatte jeder Einwohner nur auf die Rettung seiner eigenen Person und Familie, wie auch auf das Bedacht zu nehmen, was in der Geschwindigkeit aus den Häusern noch etwa zu entfernen war, wobey an ihrer Seite alle Bemühungen zum Löschen der in Flammen stehenden Gebäude wegfiel.

Die von den Aemtern Blumenau, Barsinghausen, Neustadt, Ricklingen, Bokeloh und der Stadt Wunstorff nach Möglichkeit bald angekommenen Sprützen und die Einwohner aus diesen Aemtern und gedachter Stadt, waren aus angeführten Ursachen nur im Stande die noch nicht angezündeten Häuser zu retten.

Abgebrannt sind an Wohnhäusern:

5 Bollmeyer.

4 Halbmeier.

5 Höfelinge.

29 Rothen.

3 Brinkfizers.

3 Kirch,



- 3 Kirchhöfner.
1 der v. Schenkische Hof.
1 das Pfarrhaus.
2 Pfarr:Wittwenhäuser.
2 Schul: und Küsterhäuser.
11 Wohnungen für Häuslinge auf dem von Hugoischen Hofe.
Die Kirche und Thurm.
Das Reithaus vom leichten Dragoner:Regiment
Prinz Wallis.
96 Nebengebäude oder Scheuren, Ställe, Leib:
zuchts: und Backhäuser.

166 Gebäude.

Alle diese Häuser sind assureirt zu 33892 Rthlr.
15 mgr.

Verbrannt sind an Viehe, 2 Pferde, 3 Stück Horn:
vieh und 2 Schweine.

Der Werth des Verlusts der Gebäude ist auf 100000
Rthlr. zu schätzen. Ohne was der Werth verbrannter
Mobilien, Effecten, der ganzen Sommersaat, aller Acker:
geräthschaften, Wagen, Pflüge, Geschirr ic. und des Aok:
kens den verschiedene Meyerleute vorrâthig gehabt, be:
tragen haben kann.

Am Ende des Julius war bereits der größte Theil
der Bohnhäuser wieder aufgebauet, und hat man unter
Genehmigung Königl. hoher Landes:Regierung die Ein:
richtung gemacht, daß die erste Hauptstraße in der Länge
des Dorfs auf 40 Fuß, und die sie durchschneidende zweyte,



auf 32 Fuß Breite ausgedehnt, sämtliche Häuser aber nach einer gewissen möglichen Ordnung aufgeführt worden.

Von Königl. Cammer haben die Abgebrannten Brodt und Saatkorn, auch das Eichenbauholz Forstzins: frey geschenkt, oder doch das Korn zum Theil zu einem geringen Preise überlassen erhalten.

Benachbarte erwarben sich das Verdienst, sie mit allerley Lebensmitteln nach und nach thätig zu unterstützen; sogar wurden ihnen auf mehreren Wagens allerley Kleidungsstücke für Erwachsene und Kinder, Mobilien, Hausgeräthe, Haushalts- und Acker:Gerathschaften, Bibeln und Gesangbücher zugeführt. Die Baumaterialien sind von den Nachbarn freywillig und ohnentgeltlich angefahren, und haben sich darunter ganz besonders die Unterthanen des hessischen Amts Rodenberg ausgezeichnet.

Im Junius.

Den 14ten wurden im Amte Winsen an der Luhe folgende Gebäude durch Blitz entzündet, und in die Asche gelegt:

zu Elbstorf ein Wohnhaus.

zu Pattenfen ein Wohnhaus nebst Scheune.

zu Maschen eine Scheune.

Den 15ten traf des Abends bey einem schrecklichen Gewitter ein Wetterstrahl ein Wohnhaus zu Knesbeck, welches davon anzündete, und mit einem benachbarten Hause völlig abbrannte.

Gleiches Schicksal hatte auch an dem Tage das Wohnhaus auf dem adel. Gute zu Marenholz.

Won



Von einem anderen beträchtlichen Gewitterschaden, der eigentlich zum folgenden Quartal gehört, theilen wir gegen die gewöhnliche Ordnung untenstehende Nachricht bereits in diesem Stücke mit, weil deren frühere Bekanntmachung vielleicht dazu behülflich seyn könnte, daß das traurige Schicksal der Unterthanen, welche dadurch ins äufferste Elend gerathen sind, desto eher erleichternde Hülfe fände.

Ein uns zugeschickter Brief beschreibt den gedachten Unglücksfall auf folgende Weise.

Am 17ten August d. J. hatten wir in hiesiger Gegend ein furchtbares Gewitter. Nachmittages zwischen 2 und 3 Uhr sahe man in Südwesten eine schwarze keilsförmige Wolke hinter der **Luhne**, einem hiesigen Gehölze, aufsteigen. Langsam zog sich die Wolke mit häufigen und starken Donnerschlägen nach Westen, auf der **Luhne** hinaus, dann über den **Bierberg**, nahm in der Gegend von **Eboldshausen** eine andere Wendung, zog mit schrecklichen Brausen, erst nordwestlich und nordlich am **Kahlberge** hinaus, und endlich nordöstlich nach dem **Harze** zu, so daß das Gewitter mehr als einen halben Cirkel beschrieb und den größten Theil der Bergkette, die die hiesige Gegend einschließt, berühret hatte. Seine Wirkungen waren schrecklich. Ein großer Theil der Feldfrüchte der Amts-Westerhöfischen Dörfer **Eboldshausen**, **Kalefeld** und **Dögerode**, wo jedoch die Winterfrüchte größtentheils eingeerntet waren, wurde verhagelt. Noch stärker aber betraf das Hagelwetter einen großen Theil der Feldmarken der **Oldershäusischen** Dörfer **Düderode** und **Oldenrode**, und des Amts **Westerhöfischen** Dorfes



Wiershausen. Hier war auch der Kocken noch größtentheils im Felde, weil in dieser mit Bergen und Tannenwäldern umschlossenen Gegend die Erndte allemal später eintritt. Klumpen Eis, die zum Theil beynabe halbpfündig, an der einen Seite flach und an der andern mit crystallenähnlichen Pyramiden versehen waren, fielen mit dem heftigsten Sturmwinde nieder. Die Menschen die auf dem Felde waren, bekamen Beulen und blutige Köpfe. So auch die Schafe und Lämmer, denen die Ohren blutig herabhingen. Die Pferde wurden wild und konnten kaum mit Mühe gehalten werden. Das Pferd eines Frachtfuhrmanns, der von der Braunschweiger Messe kam, stürzte sich mit seinem Führer und einer schwehren Fracht eine beträchtliche Höhe herab, ohne jedoch, welches zu verwundern war, etwas zu zerbrechen. Erndtewagen mit Kocken beladen wurden umgeworfen, und ein mit Flachz beladener Wagen wurde durch die Gewalt des Sturms fortgetrieben, zwischen Weidenbäume. In den Dörfern, die dieses Hagelwetter betraf, wurden fast alle Fenster zerbrochen, auch einige Dächer beschädiget. Aber weit größer war der Schaden auf dem Felde. Die Früchte waren dergestalt zerknickt und zerschlagen, daß man auch nicht mehr sehen konnte, wenn man auf einen Acker kam, ob Kocken, Weizen, Gerste oder andre Früchte darauf gewesen. Der noch unreife Spätflachz war gleichfalls zur Erden geschlagen und aller Knoten beraubt. Weit vom Gehölze waren die Aecker mit abgerissenem grünen Laube und Zweigen bedeckt. Junge Gehäge waren zerschlagen — kurz die Verwüstung größer, als man sich denken kann.

Die



Die armen Einwohner der Dörfer Döderode und Oldenrode sahe man theils weinend, theils in stiller Betrübniß ihr Unglück anstaunen. Sie sind um so mehr zu beklagen, da sie wenigstens 3 Jahr hinter einander, wegen ihrer steinigten, gebirgigten und von Wäldern umschatteten Länderey beträchtlichen Miswachs gehabt, und da 3 Jahr hintereinander ihr Flachs misrathen ist, das einzige Product, woraus sie die Lasten bestreiten, die sie aufbringen müssen. Auf dieses Jahr war die einzige Hoffnung ihrer Erholung gesetzt. Zwar hatten sie wie gewöhnlich Miswachs und schon eine Feldbesichtigung erhalten. Aber dennoch stand der Flachs gut, und dieses Object ist ihnen wichtiger als Getraide. Allein nun sehen sie auch die letzte ihrer Erwartungen vernichtet, und es wird schwer seyn, sie vom gänzlichen Untergange zu retten.

Man will angemerkt haben, daß die oben beschriebene keilförmige Wolke, die erst lange Zeit unthätig herabhäng, auf einmal mit schrecklichem Knall sich geöffnet, und darauf mit Sturm die Schlossen in dem bezeichneten Striche ausgeschüttet habe.

X.

Gemeinheits-Aufhebung und verbesserte Holz-Cultur in den Forsten des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg.

Das dem Kloster St. Michaelis zugehörige Holz zu Priorsgehäge lieget von der Stadt Lüneburg über $1\frac{1}{2}$ Meilen zwischen den beiden Dörfern Siffkendorff und



Kostorff im Amte Lüne, entfernt. Die letztere Dorfschaft und der Meyer zu Scharnhop, Amts Medingen, hatten seit undenklichen Jahren eine recessmäßige Hude und Weide darinn hergebracht, und behauptet, so wie auch die Dorfschaft Giffendorff und die benachbarten Eingefessenen zu Bastorff den Plaggenhieb auf den uncultivirten Forst; und Heidegrund ausübten und sich im Besitze desselben befanden.

Der Grund und Boden der mit harten und weichen Laubholz bewachsenen Fläche ist der gutartigste, und eine mit Lehm vermischte Erde, welche allerhand Holzarten ohne große Hülfe hervorbringet. Die verderbliche Weide-Servitut hat aber besonders in einem Zeitraum von mehr als 80 Jahren verhindert, einen verbesserten jungen Anwachs darinn zu befördern.

Des Herrn Landschafts-Directoris von Bülow Excellenz eifrige Fürsorge und thätige Bemühung, die sämtlich zwar zerstreueten; im Ganzen aber beträchtlichen Klosterforsten in solchen Stand und Aufnahme zu bringen, daß sowohl das Kloster seiner Bau- und Feuerungsbedürfnisse versichert seyn, als auch der die Stadt überhaupt so sehr drückende Holzmangel für die Zukunft gemildert werden möge, suchten diesem Uebelstande abzuhelfen, und es geschah daher der Dorfschaft Kostorff im Jahre 1784. der Antrag, sich der Hude und Weide zu begeben, wofür man derselben eine hinlängliche Vergütung angezeihen lassen wolle.

Nach vielen vergeblichen fast zweyjährigen unermüdeten Versuchen ließ vorbenannte Dorfschaft von ihren
zu:

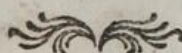


zuvor gemachten unbilligen Bedingungen ab, und gab ihre Gerechtsame auf. Ohne eine Aufopferung von artbaren; jedoch nicht sehr ergiebigen Lande und etwas eichen Holz auf dem Stamme konnte sie nicht abgefunden werden, und sie erhielt einen Flächenraum von 49 Morgen 46 Q. R. 79 Fuß zu ihrer gänzlichen Abfindung, welcher Vergleich unterm 2ten Mart. 1786. vollzogen wurde. Der Meyer zu Scharnhop bekam einen kleinen Heid: District von 89 Q. R. 35 Fuß zu seiner gänzlichen Entschädigung.

Hierauf entschloß sich auch die Dorfschaft Giffken: dorf zur Behandelung, und entsagte dem Plaggenhieb gegen ein jährliches Aequivalent von 24 Morgen 60 Q. R. Heide, und den eigenthümlichen Gebrauch von 10 Morgen 25 Q. R. für eine jährliche Abgabe des zehnten Die: mens bisher allda cultivirten Klosterländerey.

Mit der Dorfschaft Bastorf wurde auch endlich der Vergleich dahin geschlossen; daß selbige statt des; von dem dort bislang genutzten 30 Morgen 51 Q. R. Klosterlande abgegebenen Zehntens, künftig 20 Himten reinen Rocken zum Sackzehnten jährlich entrichten, sodann dies Land als Eigenthum immerwährend behalten, und ihr überhin noch 72 Morgen 69 Q. R. 28 Fuß Heide abgetreten werden sollte.

Nachdem nun diese verschiedene Vergleiche regulirt, und mit dem Anfang des 1786sten Jahres zu Stande gebracht, auch sämtliche Servituten damit aufgehoben waren, so verblieb dem Kloster von seinen vorhin allda gehabten 667 Morgen 63 Q. R. Forstgrunde — 479 Mor: gen



gen 80 Q.M. 17 Fuß bewachsenes Holz, Länderey und Heide privative ohne alle weitere Beeinträchtigung.

Nunmehr sah das Kloster sich allererst in den Zustand versetzet, einen besseren Forstbetrieb zu unternehmen. Sofort wurde ein wehrbarer Graben von $1063\frac{1}{2}$ Ruthen mit hinlänglichen Schlagbäumen um den ganzen Forstgrund, wovon 182 Morgen 77 Ruthen noch in Heide lagen, aufgeworfen. Es veranstaltete ferner auf der eben bemeldeten Anzahl Morgen Heide eine Besaamung von Tannen, Föhren und Birken, nach Verschiedenheit des Bodens. Den mit harten und weichen Holze schon hinlänglich bewachsenen und $245\frac{1}{2}$ Morgen haltenden alten Forstgrund aber, hat man der natürlichen Selbstbesaamung überlassen, weil der Augenschein ergiebet, daß dieser bewachsene District, bey der Ruhe deren er nunmehr genießt, den schönsten Anflug allerley Holzarten ohnverwüestet selbst aufkommen lassen werde.

Die Wiederaufhellung einer Hölzung, welche mehrere Jahre hindurch solche nachtheilige Servituten erlitten, erfordert freylich Betriebsamkeit und Kosten. Die Vermessung, die Anfertigung des Grabens mit verschiedenen Schlagbäumen, die Urbarmachung der Heide, und des damit verbundenen Pflug- und Tagelohns, wie auch die benötigte Quantität Saamen, von 976 Pfund Tannen, 350 Pf. Föhren und 1061 Pf. Birken, welche von mehreren Orten zusammengekauft werden mußten, haben einen Aufwand von mehr als 998 Rthlr. erfordert.

Der Vortheil und Gewinnst von diesem Forstbetriebe aus vorgenannter Hölzung wird allererst in den folgenden, vielleicht in 20 und mehreren Jahren zu erwarten:



warten seyn, nachdem die abgängigen alten Stämme zum Verkauf gefället, und man nunmehr die Absicht heget, das schon vorhandene gute, und noch zu erwartende junge Laubholz, in eingetheilten Cabeln oder Schlägen, ausser denen sonst brauchbaren Eichbaustämmen, zu Feuerholz schlagen, und fällen zu lassen.

Eine zweyte Gemeinschafts: Auseinandersetzung hat das Kloster in einem ohnweit dem Dorfe Vastorf belegenen eigenthümlichen Holze, das Vastorfer: Gehäge genannt, welches größtentheils aus herangewachsenen Büchen bestehet, im Herbst des vorigen 1786sten Jahrs bewerkstelliget.

Die Dorfschaft Vastorf, welche mit der Guts: und Gerichts: Herrschaft dem Kloster angehöret, hatte sich zum Nachtheil ihres Ackerbaues, da sie die Hude und Weide in diesem Gehäge seit langen Jahren hergebracht, zur Holzdieberey gewöhnet, und selbiges seit einiger Zeit sehr verwüstet.

Dies Holz: Revier, welches nach seinem ganzen Flächen: Raume in $391\frac{1}{2}$ Morgen bestehet, wieder in Aufnahme zu bringen, blieb kein anderes Mittel übrig, als den Eingefessenen die hart verwirkten Holz: Bruchstrafen gänzlich zu erlassen, und da sie kein eigenthümliches Holz hatten, ihnen einen bestimmten Holz: District von 94 Morgen eigenthümlich abzutreten, den dem Kloster nunmehr privative verbleibenden Antheil von $297\frac{1}{2}$ Morgen aber mit einem wehrbaren Scheide: Graben davon abzusondern, und sie auf die Art mit der Hude und Weide aus dem Gehäge völlig zu verweisen,

Die



Die dritte Gemeinschafts: Aufhebung ist in einem Forst: District von $630\frac{1}{2}$ Morgen, welche die Dorfschaften Kleinforst und Wendhausen im Amte Lüne mit ihrer daselbst hergebrachten Hude und Weide und Plaggenhieb, und wegen der Nachbarschaft mit der Holzdieberey, gar sehr beeinträchtigten, auch im Herbst 1786. zu Stande gebracht. . Ohne einen weit aussehenden Proceß, welcher die nöthig vorzunehmende Forst:Arbeit während solcher Zeit verhindert haben dürfte, konnte dieses Revier, das Heideholzhausen genennet wird, nicht in Sicherheit gestellt werden. Das Directorium des Klosters fand es daher nach mühsamen Unterhandlungen mit beiden Dorfschaften ersprieslich, lieber etwas von dem ganzen Forst:grunde zu entbehren, als es ohne weitere Cultur völlig liegen zu lassen.

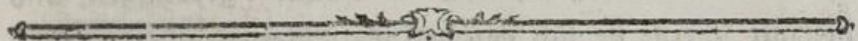
Es wurde daher mit den Eingefessenen zu Kleinforst und Wendhausen dahin ein Vergleich getroffen, daß ihnen ein geräumiger Heide: District und etwas Ellernbusch von 243 Morgen völlig abgetreten werden sollte, wogegen sie in dem District von 387 Morgen, welcher dem Kloster privativ zugeeignet wurde, der bisher exercirten Hude und Weide, auch dem Plaggenhiebe auf ewige Zeiten zu entsagen hatten. Nachdem nun diese Interessenten solchergestalt abgefunden waren; so ließ man die ganze Circumferenz des dem Kloster verbleibenden freyen Forst:grundes mit einem hinlänglichen Graben von $868\frac{1}{2}$ Ruthen beziehen, und damit in Sicherheit bringen.

So ist denn den Staaten ein Forstgrund von ganzen 1164 Morgen geschenkt, der vorhin entweder gar nicht bewachsen war, oder nur einen sehr unbedeutenden Nutzen

hen



zen gab. Vielleicht kann man auch dasjenige Land, was den Dorffschaften abgetreten worden, als einen Anwachs zu dem Reichthum des Staats rechnen, da den Landmann, nachdem er nun privatives Eigenthum hat, das benachbarte Beyspiel und dessen Erfolg wol ermuntern wird, auch sein Land besser zu nutzen, als bisher geschehn ist. Ausserdem aber ist er der Profession der Holzdieberey entzogen, und dem Ackerbau wieder geschenkt; schläft nun die Nächte in Ruhe, in denen er sonst Holz stahl; sein Geldbeutel, wird nicht mehr von dem Executor des Bruchregisters ausgemergelt und sein Character nicht mehr durch ein von Generation zu Generation vererbtes Laster verunedelt. Die Natur scheint auch diese wohlthätige Bemühungen schon mit dem herrlichsten jungen Anflug zu belohnen, und giebt sowol der Clostercasse in Absicht auf die Vermehrung ihrer Intraden, als dem städtischen Consumten die schönsten Aussichten.



XI.

Beschreibung des Felsens Hans Kühnen- burg.

Um unsere Leser mit dem Felsen näher bekannt zu machen, wovon Herr Ganz auf dem Kupfer welches vor diesem Stück der Annalen steht, eine Abbildung geliefert hat, entlehnen wir folgende Beschreibung desselben, aus des Herrn Vice-Berghauptmanns von
(Annal. 48 St.) R Tre:



Trebra Erfahrungen vom Innern der Gebirge,
Seite 230.

Die Hans Kühnenburg ist der Name eines Sandfelsens (der in einiger Entfernung den Ueberresten eines alten Schlosses sehr ähnlich siehet) auf dem vordern Theile des Bruchberges, den man den Acker nennt. Die mehreren Spalten dieses Felsens, die man für Abtheilungen der Lager nehmen könnte, laufen der Horizontallinie nahe kommend, nur in sehr geringem Winkel gegen sie, und durch diesen völlig gleich mit dem Abfalle dieses Hauptrückens der Harzgebirge: Bruchberg, von Morgen gegen Abend. An der Oberfläche ist hier der Sand bis auf eine Linie dick, in einen festen Quarz, vielleicht durch Luft und Sonne, die hier von allen Seiten freyen Zugang haben, zusammen geschmolzen, so daß man keine von einander abstehende Körner bemerken kann.

Nach tiefer hinein sind die Quarzkörner, woraus diese Sandmasse bestehet, sehr dicht an einander gedrungen, und hiermit scheint sie sich von den Sandsteinen niederer Gegenden merklich zu unterscheiden.

XII.

Exercierlager bey Lüneburg.

Am 11ten Junii dieses Jahrs bezogen die Regimenter das bey Teutsch: Everingen abgesteckte Lager. Das ganze Corps bestand aus 16 Escadrons und 12 Bataillons, und campirte nach der hiebey gefügten Ordre de Bataille.

Gleich



Gleich am 12ten passirte selbiges die Musterung, und die folgenden Tage wurden unterschiedenen Uebungen gewidmet; Auch am 20sten ein Manöver mit dem ganzen Corps ausgeführt.

Ihro Königlichen Hoheiten der Herzog von York und Prinz Eduard, auch verschiedene englische und Officiers auswärtiger Dienste haben diesem Lager beygewohnt.

Unter ihnen befand sich der preußische Herr Generalmajor Graf von Ralkreuth, der russische Obrist-Lieutenant Graf Rastopsin, und der bekannte preußische Oberste, Baron von Grothaus.

Bey den 4 Cavallerie-Regimentern waren 528 Pferde aus dem Land-Gestüte vorhanden, und es verdienet hier als einen Beweis der guten Pferde-Zucht angeführt zu werden, daß bereits 2073 solcher Pferde als besonders dienstkräftig in der gesamten Cavallerie aufgenommen sind. *)

Am

*) Wird der Einkaufspreis von jedem Stück der obigen Pferde nach der gewöhnlichen Norm zu 18 Louisd'or gerechnet, ohne die höhere Taxe der darunter befindlichen Officierspferde mit in Anschlag zu bringen; so zeigt sich schon eine Summe von 186570 Rthlr. die durch das Landgestüt bloß im hiesigen Cavalleriedienste, der einheimischen Circulation erhalten, und den Unterthanen zugewendet worden. Man kann sich bereits hieraus einigen Begriff von dem großen Werth der wichtigen Verbesserungen der einländischen Pferde-zucht machen, die diese nützliche Anstalt bewürket hat, deren merkwürdige Folgen wir zu anderer Zeit unsern Lesern umständlicher vorzulegen gewillet sind.



Am 21sten brach das Lager, das unter dem Commando des Herrn General-Lieutenants von Ahlesfeld und der näheren Aufsicht Sr. Excellenz des Herrn Feldmarschalls von Reden gestanden, wiederum auf, und die Regimenter begaben sich nach ihren Garnisonen und Stand-Quartieren zurück.

Ordre de Bataille
des Corps Truppen, welches im Junius 1787. ohnfern Lüneburg campet hat.

Commandirender General.

General-Lieutenant von Ahlesfeld.

Gen. Lieut. von Bremer.

Gen. Lieut. von Jonquieres.

Gen. Major von Scheith 2te Brigade	Gen. Major von Linsingen 2te Brigade	Obrist von Dachhausen 3te Brigade	Gen. Major Graf Zaube 1ste Brigade	Gen. Major v. Ramdohr 1ste Brigade
4 Esc. Bremer	2 Bat. Motte Linsing.	2 Bat. Ahlesfeld	2 Bat. Dachhausen	4 Esc. Leib-Ramdohr
3te Reg. Cav.	5te Reg. Cav.	12te Reg.	11te Reg.	1ste Reg. Cav.

16 Escadrons

2 Batt. Grenadier
10 / Mousquetier

16 Escadr. 12 Batt.



XIII.

Edle Handlung.

Der am 15ten Jan. d. J. zu Clausthal ohne Leibes-
erben verstorbene Zinngießer Mstr. Johann
Gottfried Zahn, hat in einem gerichtlich errichteten
Testament sein sämtliches Vermögen, welches gegen 2000
Rthlr. betragen, ausser einigen bestimmten Legaten von
285 Rthlr. der dortigen Armenkasse vermacht.

XIV.

Miscellaneen.

1) Zärtliches Andenken des Prinzen Eduard an
seinen Aufenthalt in Lüneburg.

In dem Tagebuche einer Familie ist jede kleine Be-
gebenheit merkwürdig, die das Band zwischen Vater
und Kindern enger knüpft; jeder Ausdruck wechselseitig-
er Zuneigung; jedes Angebinde, das einem der Kinder
eben an seinem Geburtstage geschenkt wird. So ist es
auch in den großen Familien, den Staaten, zwischen
Landesherrn und Unterthanen, zwischen dem Fürstens-
Stamme und dem glücklichen Lande, welches jener mit
seinen blühenden Zweigen beschattet. Aus diesem Ge-
sichtspunkte beobachtet, wird nachstehende Begebenheit
in unsern Volks- Jahrbüchern nicht ganz ohne In-
teresse seyn.



Die Stadt Lüneburg, vormals die Residenz ihrer Herzöge, von der das Welfische Haus und mit ihm deren gesammte Erbländer nach Zerstörung des Großherzogthums Sachsen den Namen erhielten, hatte gleichwol seit dem Tode Herzogs Wilhelm seit 1369 nicht das Glück gehabt, jemals der Fixirte Aufenthalt irgend eines Prinzen dieser erhabenen Familie zu seyn. Um so größer war die Freude der Bürger, als des Königs Majestät im Jahr 1785 geruht hatten, sie auf eine Zeitlang zur Wohnung des Prinzen Eduard Königl. Hoheit zu bestimmen. Zu ihren Freudens: Bezeugungen gehörten auch diese, daß sich ein Theil derselben in Uniform setzte, eine Compagnie Cavallerie formirte und den Prinzen einholte. Als nachmals der gütige Prinz während seines einjährigen Aufenthalts durch sein herablassendes leutseeliges Betragen die Herzen aller Einwohner immer mehr an sich fesselte, ward jeder Umstand ihnen wehrt, der sie an die glückliche Stunde seiner Ankunft erinnerte; und diese Compagnie, die nur für die damalige Solennität errichtet war, hielt sich noch immer zusammen. Im Jahr 1786 verlies er Lüneburg und gieng nach Hannover, das Band der Zuneigung blieb jedoch zwischen dem Prinzen und den Einwohnern unaufgelöst. Diesen stieg die Freude ins Gesicht, wenn nur der Name des Prinzen genannt wurde, und Ihm waren seine treuen Lüneburger, in denen er die deutschen Unterthanen Seines erhabenen Vaters zuerst schätzen gelernt, unter denen Er einen Theil seiner frohesten Jugendzeit zugebracht hatte, noch unvergessen. Einen Beweis davon erhielt jene Bürger: Compagnie, als Er ihr

ein



ein halbes Jahr nach seiner Abreise aus eigener Bewegung eine Standarte zuschickte. In ihrem obern Ende war in einem Lorbeerkranz mit der Krone der Buchstabe E. und in der Mitte das Lüneburgische Stadt:Wapen gestickt, mit folgender Inschrift, die wol keiner der Einwohner jemals ohne Nührung lesen wird:

„Schwach es doch ewiges Denkmahl der Dankbarkeit
„Er. Königl. Hoheit des Prinzen Eduard gegeben den
„15ten März 1787.

Auf allen 4 Ecken befand sich der mit dem blauen Hosenbände umgebene Buchstabe E. mit der Krone, und unten am Stiel waren die Namen der Officiers der Compagnie:

J. M. Mothes.

C. A. Thomsen.

L. J. Reineke.

Der Herr General: Major Graf Taube erhielt den Auftrag die Standarte zu übergeben, welches auch darauf am 20sten April d. J. nachdem die Compagnie auf dem Kalkberge aufmarschirt war, mittelst einer feierlichen Anrede geschah. Sie präsentirte hiernächst solche dem Magistrat, der die Compagnie zum ewigen Andenken des unvergeßlichen Prinzen, mittelst eines förmlichen Beschlusses, zu einer bleibenden Bürger: Compagnie autorisirte.

Als ein Pendant zur Geschichte und Beweis der gegenseitigen ehrerbietigsten Zuneigung der Einwohner dürfen wir hier wol noch eine Anekdote einrücken, so wenig sonst unsere Annalen für Gedichte bestimmt sind



und so wenig wir für den poetischen Werth der nachstehenden Verse die Gewähr leisten. Der Prinz hatte seinen ersten in Deutschland erlebten Geburtstag den 2ten November 1785. im Club zu Lüneburg gefeyert; die nemliche Gesellschaft versammlete sich wieder am Geburtstage des Jahres 1786., aber — ohne ihren geliebten Prinzen. So laut an jenem Tage die Freude war, so stille war es nun. Die Gesellschaft sandte dem Prinzen nur ein Band, worauf diese Zeilen gedruckt waren:

Ein Jahr, ihr Freunde, wird es seyn,
 Da saß Er noch in unsern Reih'n;
 Sah jedem freundlich ins Gesicht,
 Verschmähte unsre Lieder nicht,
 Hört' gern den lauten Hochgesang
 Der Freude, gern der Gläser Klang,
 Und lächelte dem wilden Tanz,
 Der um des Fackelbrandes Glanz
 Sich schlang in einen bunten Kranz.

Doch hin ist hin — die Freude schweigt
 Aus dem beklemmten Busen steigt
 Ein Seufzer; mit gesenkten Blick
 Denkt jeder sein verlornes Glück;
 Drückt wehmuthsvoll die Hand dem Freund
 Noch enger durch den Schmerz vereint —
 Das Saitenspiel hängt an der Wand;
 Und was die Seele heut' empfand
 Sagt Ihm nur ein bethrantes Band.



2) Von einem aus dem Alterthume noch über-
gebliebenen Tauschmarkt zu Hizacker.

Wem die Geschichte der Menschheit wehrt ist, wer gerne nachforscht dem Gange ihrer Cultur bis in ihre erste Kinderjahre zurück, dem müssen die hie und da übergebliebenen Spuren ihrer ersten Einfalt noch immer ein rührendes Andenken seyn; er hat ohngefähr das nemliche Gefühl, was der erwachsene Mensch zu haben pflegt, wenn er das erste Paar Schuhe zu Gesichte bekommt, das er in seiner Kindheit getragen hat. Diese Ueberbleibsel findet er gewöhnlich nur bey demjenigen Stande der Menschen, der der Natur treuer geblieben ist, als die übrigen — dem Bauernstande. Ohne alle Geschichte sagen ihm solche Gebräuche:

„So war es zu den Zeiten Bitttekinds: so verkehr-
ten vormals zu Bardowick, Sachsen und Wenden
mit einander.

Zu Hizacker ist am Tage vor Gallen und auch am Gallen-Tage selbst ein Tausch-Markt, der eben deswegen wahrscheinlich einer der ältesten Märkte in Teutschland ist. Die Marsch- und Geest-Bauern setzen dort ihre Victualien gegen einander um. Bohnen und Erbsen werden gewöhnlich gegen Rocken gerade auf vertauscht. Unter andern wissen wir von einem Augenzeugen, der im Jahre 1776 gegenwärtig war, daß damals der Preis des Rockens 11 bis 12 Ggr. gewesen, der Preis des Waizens 18 Ggr., und nun wurden 3 Himbten Rocken für 2 Himbten Waizen gegeben. Eben so



3 Himten Gersten für 2 Himten Rocken. Der Tausch mit Vieh ohne alles Aufgeld ist nicht häufig; doch sah der Urheber dieser Nachricht derozeit einen guten Ochsen aus der Geest gegen ein Pferd aus der Marsch also vertauschen.

Nachdem der Geestbauer jetzt mehr ausbleibt, fängt der Markt an abzubrechen. Jener säet sich anjezt einige Mezen Sommer: Waizen, wovon er seine Nothdurft bestreitet, ohne etwas eintauschen zu dürfen. So zieht er sich auch selbst Bohnen und Erbsen, die weit wolschmekkender sind, als die vom Marschlande; denn bekanntlich hat alles im sandigten Lande gezogene Gemüse, als Kartoffeln, Rüben, Wurzeln ic. Vorzüge vor den im fetten Lande erzielten Gewächsen, welches sogar seinen Einfluß auf Obst hat, und besonders bey Pflaumen merklich ist. Ferner säet sich der Geestbauer jetzt auch Sommersaat in dem Maße, daß er etwa 3 Himbten erndtet, wovon er 36 Pfund Del zu gewarten hat, daß er statt des Thrans zum Theer braucht. Hiedurch entzieht er sich denn in seinen Bedürfnissen allmählig der Dependenz von den Marschgegenden und mit ihr dem Tausch: Markt. Auch ist obiges Verkehr dadurch neuerlich noch mehr in Abnahme gekommen, daß die in und um Hizacker wohnende Schiffer und Kornhändler, dem Geest: und Marsch: Bauern das Korn im Hause abkaufen, und solches nach Hamburg verfahren.



3) Abgestellter Gebrauch des Messgewandes zu Buxtehude.

Der Anzug des Messgewandes, welcher in der St. Peters-Kirche zu Buxtehude bey Austheilung der Communion bisher noch stets beybehalten gewesen, ist seit Ostern dieses Jahrs völlig abgeschaffet worden.

4) Verbindung gegen die Trauerkleider zu Burgdorf.

Die Umwandlung veralteter Gewohnheiten verbreitet sich zwar nicht mit so schnellen Schritten, wie vergänglichhe Moden, die der Eitelkeit schmeicheln. Doch pflegt auch jene gleich diesen immer allgemeiner zu werden, sobald nur das erste gegebene Beyspiel einige Nachahmung findet. Leicht mag die angefangene Veränderung der Trauerzeichen mehr Jahre nöthig haben, als die neuen Mentis unser Damen Wochen gebrauchten, um überall dahin zu kommen, wo man diese anjezt antrifft. Die unschuldigsten Mädchen und sittsamsten Frauen legen den Schmuck an, unbekümmert über die Frage ob das Modell dazu sich unter dem Nachlasse irgend einer Vestalinn gefunden, oder ob die Mode von einer abgelebten pariser Buhlschwester ausgedacht sey, um durch Täuschungen der Einbildungskraft Eroberungen zu machen, die den entblühten Reizen der Natur nicht mehr gelingen wollen. Unbekümmert über die Rechte der Anständigkeit, wird nicht leicht eine Dame aus der großen Welt die Mode der Mentis ungebraucht vorübergehen lassen, sollte auch sogar noch dem
ge:



gewölbten Carcassen:Baue, durch angebrachte Federn, die fehlende natürliche Elasticität hinzugefügt werden.

Nicht so geschwindes Glück wie diese Illusion macht die eingeführte neue Trauer. Indessen bleibt es doch damit auch nicht im Stillestande. Zu Burgtorf und in der umliegenden Gegend ist durch die Bemühung des Herrn Superintendenten Bütemeister wiederum eine Verbindung darüber geschlossen worden, woran Personen höheren und geringeren Standes Theil genommen haben.

Die Gründe welche zur Unterstützung der Sache an mehreren Orten gebraucht sind, müssen sich nothwendig alle gleich sehen. Ihre Vorstellungsart ist aber verschieden, und nicht weniger weichen die Eindrücke ihrer Empfänglichkeit von einander ab. Wir wollen daher aus dem Burgtorfischen Circular, nachfolgende Stellen auszeichnen.

„Wenn der Tod uns die entreisset, die aufs nächste
 „mit uns verbunden sind; so ist Trauer des Herzens
 „ganz natürlich. Wie könnten wir gleichgültig bey dem
 „Verlust derer seyn, mit denen wir unser Leben theilten,
 „und als zu uns gehörig betrachteten. Die Völker, auch
 „selbst wilde haben Wohlstand darin gesucht, diese Trauer
 „zu Tage zu legen. Je wilder und unvernünftiger sie
 „waren, desto roher ist auch dieser Wohlstand gewesen.

„Die die Menschheit vergaßen, wollten daß das
 „Weib sich nach dem Tode des Mannes verbrennen mußte.
 „Die des Lebens schoneten verlangten Verletzungen
 „des Körpers. Die noch schonender waren forderten Zer-
 „reißung der Kleider.

„Christ:



„Christliche Grundsätze haben alle diese rohen Ar:
„ten verbannet; allein man hat einen anderen lästigen
„B Wohlstand eingeführet, den empfindlichen Verlust seiner
„Verwandten zu erkennen zu geben. Es ist eingeführt,
„ganze, halbe und Viertel-Jahre, in schwarzen oder
„weissen Kleidern zu erscheinen. Man hat den Unter:
„schied erfunden, zwischen tiefer und leichter Trauer, so
„daß der Trauerschmuck etlichemal muß verändert werden,
„bevor die eingeführte Trauerzeit geendiget ist. Wer das
„nicht thun wollte, der würde zu Tage legen, daß er blut:
„arm, oder anderen den Verdacht beybringen, daß er die
„Seinen nicht geachtet habe. So lange die Meynung
„stehet, muß der, welcher über das Trauren auch anders
„denkt, sich doch gleichförmig bezeigen, und mit dem Stro:
„me fortschwimmen.

„Aber sind denn diese Trauerkleider sichere Urkun:
„den eines inniggefühltten Verlustes? Kann nicht ein
„freudiges Auge unter einer finstern Trauerkappe versteckt
„seyn? und unter dem schwarzen Kleide ein gleichgülti:
„ges oder frohes Herz schlagen. Ja wenn unsern er:
„blaßten Freunden damit gedient wäre, wer wollte ihnen
„nicht diese Mitgabe in die Ewigkeit machen? Vielleicht
„soll die Trauerkleidung blos Beweisung unserer Ach:
„tung seyn. Achtung verstorbener Verwandten, gu:
„ter Menschen, wer wollte die nicht billigen? Aber kön:
„nen wir die nicht besser beweisen, durch ein gutes Ans:
„denken, durch eine rühmliche Erzählung ihrer rühm:
„würdigen Handlungen, durch Vertheidigung ihres gu:
„ten Namens, durch treue Vorsorge für die Ihrigen?

„Be:



„Begüterte, denen es gar nicht schwer fällt, die
 „Trauer für ihre Familie anzuschaffen, möchten fürchten,
 „daß ihnen der Beytritt als bloße Sparsamkeit ausge-
 „legt würde. Mag doch das seyn, wer steht nicht in al-
 „len seinem Bornehmen der Beurtheilung des Publi-
 „kums bloß? Ist's nicht Beruhigung genug, was gemein-
 „nütziges befördert zu haben? Wer bey dieser Veruhi-
 „gung nicht wollte stehen bleiben, dem stünde immer frey,
 „das Publikum dadurch nachdrücklich zu widerlegen, indem
 „er beliebigst etwas für Kleidung oder Nahrung der Ar-
 „men bestimmte, die die leidtragende Familie segnen wür-
 „den.“

5) Neueste Blattern: Inokulation zu Zelle.

So lange die bisherigen Erfahrungen noch nicht hin-
 reichen, allen Unglauben an den Nutzen der Blattern:
 Inokulation zu benehmen, so lange es Eltern giebt, die
 mit ängstlichen Zweifeln über die Befugniß ringen, ihren
 Kindern Blattern: Gift beybringen zu lassen, so lange
 man hier oder da durch zufällige wahre oder erdichtete
 Folgen von dem Gebrauche der Einimpfung abzuschrek-
 ken sucht, so lange werden auch neue Beyträge zu den
 schon vorhandnen Erfahrungen über diesen Gegenstand
 ihren Werth behalten.

Wir theilen darum auch anjezt die Nachricht mit,
 daß im lestverflossenen Frühjahr, wiederum zu Zelle einige
 siebenzig Blattern: Inokulationen mit dem besten Glücke
 gelungen sind, indem kein einziger von allen Eingez-
 impften, Leben oder Gesundheit dabey verlohren, ohn-
 er:



erachtet verschiedene die Krankheit in sehr hohem Grade gehabt.

Ein vorzüglich schönes Muster mütterlicher Zärtlichkeit legte hierbey eine adeliche Dame ab. Sie wünschte ihre geliebten Kinder gegen die Gefahren der natürlichen Blattern zu sichern, wovon sie selbst noch keine Befreyung genoß. Es war aber ihrem gefühlvollen mütterlichen Herzen ohnmöglich, sich zu einer so wichtigen Zeit von den Kindern zu trennen, und diese fremder Wartung und Vorsorge zu überlassen. Sie faßte daher den vortreflichen Entschluß, entfernt von ihnen vorher selbst Blatterngift anzunehmen, und unterwarf sich mit edler Standhaftigkeit, allen davon der Möglichkeit nach zu besorgenden üblen Folgen. Der Himmel segnete dieses ruhmwürdige Unternehmen. Die Mutter und auch nachher ihre Kinder überstanden die Krankheit ohne viele Beschwerde auf das allerglücklichste.

Wenige werden zwar auf ähnliche Art in den Fall kommen, aus Liebe zu ihren Kindern, die dem andern Geschlechte so wichtigen Vorzüge einer guten Bildung, ja selbst entfernt die Rechte einer wahrscheinlich noch langen Lebensdauer zu verleugnen. Dennoch aber wird dies Beispiel der vollkommensten Muttertreue sehr reiche Früchte tragen können, wenn es nur bey vielen von denen Aufmerksamkeit erregen, Eindruck hervorbringen möchre, die sich so oft durch den Hang zur Eitelkeit und Vergnügen, von Ausübung der angenehmsten und wichtigsten häuslichen Tugenden abhalten lassen.



6) Seltener Ehesegen.

Am 24sten Jan. 1786. wurde des Röthers und Schneiders Arend Friedrich Kreimeier Ehefrau zu Ihmen Amts Coldingen, und hiesigen Kirchspiels von drey Söhnen glücklich entbunden. Die Leute waren sehr bestürzt und betrübt darüber, wie sie mir die Kinder zur Taufe brachten. Um sie aufzurichten, wandte ich mich an eine vornehme Dame in Hannover, und bat für die Leute. Sie sandte gleich $1\frac{1}{2}$ Louisd'or, und nicht lange darnach noch 27 Rthlr. 12 mgr. welche ihr Gemahl im Clubb gesammelt hatte. Dazu erhielt ich noch von meinem Arzt dorther, 6 Rthlr. 24 mgr. aus zwey Sammlungen geschenkt, und ein Schullehrer in hiesiger Gegend hatte aus seiner Schule 1 Rthlr. und einige Groschen zusammengebracht, so daß die ganze eingegangene Unterstützung etwas über 42 Rthlr. Cassenmünze betrug. Hierdurch wurden die Eltern wieder aufgeheitert und wandten nun alles an, um die Kinder zu verpflegen. Milch und Zwieback zum Füttern konnten sie jetzt bezahlen, weil aber nun drey Frauensleute immer darauf warten mußten, so sind ihnen die Kinder doch sehr sauer geworden und werden es noch. Bis diese Stunde, folglich schon beynah anderthalb Jahr, sind sie indessen nicht allein noch am Leben, sondern auch munter und gesund. Dergleichen Geburten giebt's schon selten, aber noch seltener ist, daß die Kinder so lange das Leben behalten, und Hoffnung zum fernern Leben geben.

Ronnenberg, den 19ten Jun. 1787.

E. N. Schulz, Pastor.

7)



7) Nachricht von taubstummen Geschwistern in zwey verschiedenen Familien.

Zu dem Beyspiele von zwey lebenden taub und stumm gebornen Geschwistern, welches in dem 3ten Stücke der Annalen berührt worden, findet sich noch ein anderes auf dem adelichen Gute zu Stellichte im Lüneburgischen. Es dienen daselbst zwey Brüder, die weder hören noch reden können, Söhne eines zu Idsingen gestandenen Schulmeisters, Namens Blanke. Beide sind nachdem sie vorher schreiben gelernt, durch die Bemühung des Herrn Pastor Verclas zu Stellichte, jeder ohngefähr innerhalb der Frist eines Jahrs so weit in der Erkenntniß irdischer Dinge und Fassung der Religions-Begriffe gebracht worden, daß man ihnen den Genuß des heil. Abendmahls gestattet hat. Der älteste welcher als Schweinehirte dient, und bereits 26 Jahr alt ist, gelangte schon im Jahre 1782. dazu, sein Glaubensbekenntniß ablegen zu können, sein Bruder aber, ein Mensch von 15 Jahren, der die Schaafte hütet, folgte ihm hierin auf letztvergangene Ostern.

Beide zeigten während und nach dem Unterrichte viele Wißbegierde, vorzüglich jedoch der älteste, der sich immer hinter den Schweinen mit dem Papiere in der Hand finden ließ. Dieser äußerte auch bey mehreren Vorfällen deutliche Merkmale eines sehr theilnehmenden Herzens. Er war traurig, wenn ein Schwein von seiner Heerde starb, und bewies rührende Freude über zunehmende Erkenntniß seines jüngern Bruders. Er wohnte



zuweilen dem Unterrichte desselben bey, und dann unterredeten sich diese Brüder in ihrer Sprache auf eine höchst lebhafteste Art, über das Vieh welches sie hüteten, und über andere häusliche Angelegenheiten. Sie wetteiferten sich untereinander an Klugheit zu übertreffen. Der älteste ermahnte den jüngern immer zum Fleiße, und dieser ließ es hierunter nicht an Befriedigung fehlen. Er lernte durch die Anleitung des Herrn Pastor Verclas binnen vier Tagen alle gedruckte Buchstaben kennen, und hat mit der Fähigkeit Gedrucktes zu lesen einen großen Vorzug vor seinem ältern Bruder gewonnen.

Von der Verbindung wirklicher deutlicher Begriffe mit den Worten, deren sie sich im Schreiben bedienen, haben sie mehrere Proben mit aufgesetzten eigenen kurzen Gedanken gegeben.

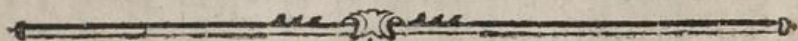
Die Merkwürdigkeit der vorewähnten Gehör- und Sprachmängel, gewinnet neue Empfehlung zum Nachdenken für Naturforscher, durch ein drittes ähnliches Exempel im Harz- Amte Elbingerode. Daselbst hat ein Tagelöhner Namens Johann Andreas Becker mit seiner Ehefrau acht Kinder erzeugt, wovon die ältesten drey, als zwey Söhne und eine Tochter taub und stumm sind. Die Eltern, Großeltern und übrige Geschwister, welche sämtlich bereits verstorben, haben nebst den Seiten- Verwandten ohne Fehler hören und reden können. Jene drey unglückliche Geschwister, verdienen seitdem sie erwachsen, ihre Nothdurft als die fleißigsten und treuesten



sten Arbeiter, und führt die Schwester zugleich der Brüder Haushaltung.

8) Funfzigjährige Dienstzeit des Herrn Forst-Inspectors Schuster.

Der 74jährige Herr Forstinspector Schuster zu Elbingerde am Harz, hat am 6ten Februar d. J. sein funfzigstes Dienstjahr begangen.



XV.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom April, May und Jun. 1787.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem zweyten Stücke der Annalen S. 164 und 165. theils wegen den Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis angeführt worden. Diesem ist noch hinzuzufügen, daß in dem 1sten Stücke der Annalen S. 179 Z. 20. von unten auf statt Buxtehude gelesen werden muß Lauenburg, da an letztgenanntem Orte nach schweren dänischen Courant, die Preise bestimmt sind.



April

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	2	1	—	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	8	1	6	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Einbeck	2	—	1	8	1	4	—	—	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Hameln	2	2	2	—	2	4	1	4	1	10
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	10
			1	6						
Zelle	1	10	—	—	1	8	—	—	1	8
Uelzen	2	—	1	6	1	9	1	6	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	—	—	2	3
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	8	1	9	1	8	4	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	4	1	—	2	—
Lüchow	2	—	1	9	1	9	1	3	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Rageburg	2	—	1	6	1	6	1	3	2	—
Burtebude	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Stade	1	9	—	—	1	3	—	—	2	—



1787.

Zamel: fleisch		Rocken		Weitzen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter				
bestes	gerin: ges														
Pfd	Pfd.	Sbten		Sbten			Sbten		Sbten		Pfund				
gg	pf.	gg	pf.	St	gg	pf.	gg.	pf.	gg.	pf.	gg.	pf.			
1	10	1	8	0	0	0	—	20	—	0	0	6	8	4	—
2	—	—	—	16	—	—	21	—	10	—	7	4	4	—	
0	0	0	0	16	—	—	20	—	9	8	6	8	4	—	
0	0	0	0	18	8	1	—	—	12	—	8	—	4	—	
1	6	1	4	16	—	—	22	—	12	—	8	—	4	—	
1	6	—	—	18	—	1	4	—	13	4	8	8	4	4	
2	8	2	4	17	—	1	2	4	11	8	7	8	—	—	
		2													
2	4	1	4	17	4	1	—	—	12	4	8	8	4	—	
2	—	—	—	15	—	—	22	—	12	—	6	3	—	—	
0	0	0	0	18	—	1	2	—	14	—	7	—	3	6	
0	0	0	0	20	—	1	2	—	13	—	9	—	4	—	
2	—	—	—	18	—	0	0	0	0	0	0	0	3	6	
2	—	1	9	16	—	—	21	—	11	—	8	—	4	—	
0	0	0	0	17	—	—	22	—	12	—	8	—	3	6	
													3		
0	0	0	0	14	—	—	18	8	12	—	7	4	4	—	
1	6	1	3	19	—	—	23	—	11	—	6	6	3	—	
									12						
1	9	—	—	23	6	1	5	—	12	—	6	—	3	—	



M a y

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	4	1	2	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	6	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Hamelu	2	2	1	10	2	4	1	4	1	10
Hannover	2	2	1	10	2	—	1	8	1	10
			1	6						
Zelle	1	10	—	—	1	8	—	—	1	8
Uelzen	2	—	1	9	2	—	1	9	2	—
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	—	—	2	3
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	8	1	9	1	8	4	—
Dannenberg	1	9	—	—	1	6	1	—	2	—
Lüchow	2	—	1	9	1	9	1	3	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Razeburg	1	9	1	6	1	9	1	6	2	—
Burtebude	1	9	1	6	1	9	1	3	2	—
Stade	1	9	—	—	1	3	—	—	2	—

1787.

Zamel: fleisch		gerin: ges		Rocken		Weitzen		Ger: ste		Haber		Land: Butter			
Pfd.		Pfd.		Sbten		Sbten		Sbten		Sbten		Pfund			
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.		
1	10	1	8	—	16	8	—	20	—	10	8	6	8	4	4
2	—	—	—	—	15	8	—	21	4	10	8	7	6	4	—
0	0	0	0	—	16	—	1	—	—	9	8	—	—	3	4
0	0	0	0	—	17	8	—	22	—	11	—	8	—	3	8
1	6	1	4	—	16	—	—	22	—	12	—	8	—	4	—
1	6	—	—	—	18	—	1	4	—	14	—	9	—	4	—
2	8	2	4	—	16	4	1	2	2	11	8	7	8	—	—
		2													
2	4	1	4	—	16	—	—	22	8	12	—	8	8	4	—
2	—	—	—	—	15	—	—	22	—	13	—	6	—	—	—
0	0	0	0	—	16	6	1	2	—	14	—	7	—	3	6
0	0	0	0	—	20	—	1	2	—	13	—	9	—	4	—
2	—	—	—	—	17	—	0	0	0	0	0	0	0	3	6
2	—	1	9	—	16	—	—	21	—	11	—	8	—	4	—
2	—	1	9	—	17	—	—	21	—	12	—	8	—	2	9
0	0	0	0	—	13	4	—	18	—	11	4	7	8	3	6
1	9	1	3	—	20	—	—	23	—	11	—	6	6	3	—
										12					
1	9	—	—	—	23	6	1	5	—	11	6	6	—	2	9



J u n i i

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Hameln	2	2	1	10	2	4	1	4	1	10
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10	1	10
				6						
Zelle	1	10	—	—	1	10	—	—	1	8
Helzen	—	—	1	9	2	—	1	9	2	3
Lüneburg	2	—	1	9	2	—	—	—	2	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	8	1	9	1	8	3	6
Dannenberg	1	9	—	—	1	9	—	—	2	—
Lüchow	2	—	1	9	—	9	1	3	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	9	1	—	2	—
Razeburg	2	—	1	6	1	9	1	6	2	—
Buxtehude	1	9	1	6	1	6	1	3	2	—
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	9



1787.

Hamel: fleisch		gerin: ges		Kocken		Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter		
bestes Pfd.		Pfd.		Hbten		Hbten			Hbten		Hbten		Pfund		
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
1	10	1	8	—	16	8	—	20	—	0	0	7	4	4	4
2	—	—	—	—	15	8	—	21	4	10	8	8	—	4	8
0	0	0	0	—	17	4	1	—	—	9	8	7	4	3	4
2	—	—	—	—	17	4	—	20	8	11	—	8	—	3	4
1	4	1	2	—	17	4	1	—	—	12	8	9	4	4	—
1	6	—	—	—	18	—	1	4	—	14	—	10	—	3	4
2	8	2	4	—	17	2	1	2	2	12	6	8	6	—	—
2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	4	—	16	—	—	22	8	12	8	8	4	4	—
2	—	—	—	—	15	—	1	—	—	12	6	7	—	—	—
2	6	—	—	—	18	—	1	1	—	14	—	7	—	3	—
2	3	2	—	—	19	—	1	3	—	13	—	9	—	3	6
2	—	—	—	—	17	—	0	0	0	0	0	0	0	3	3
2	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	9	—	16	—	—	21	—	11	—	8	—	4	—
2	—	1	9	—	18	—	—	22	—	12	—	8	—	2	6
1	9	1	6	—	17	4	—	20	—	13	4	8	4	3	—
1	6	1	3	—	20	6	—	23	—	10	—	7	—	3	—
1	6	—	—	—	23	—	1	4	—	12	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	23	—	1	4	—	11	—	5	6	3	6



Neu angelegte Tobacks-Fabrik zu Lüneburg.

Als Nachtrag zu dem IV. Artikel dieses Stücks, liefern wir noch die Anzeige, daß von dem Kaufmann, Herrn **Justus Heinrich Albers** in Lüneburg schon, seit einiger Zeit eine Rauch-Tobacks-Fabrik angelegt worden. Da ihm nicht allein sein eigener beträchtlicher Detail-Handel einen ansehnlichen Debit verschafft, sondern auch die Güte der Waaren sich bereits so sehr empfohlen hat, daß er sowol an einheimische Kaufleute, als auch auswärts mittelst seines sonstigen Großhandels ansehnliche Quantitäten absetzt und die Nachfrage noch immer zunimmt, so sind schon jetzt 18 Menschen dabey in beständiger Arbeit, und wenn er, wie Hoffnung dazu vorhanden ist, eine Schnupstobacks-Fabrik noch damit verbindet, und die ganze Anlage erst die ihr bestimmte Größe erhalten hat, alsdann wird er dadurch im Stande seyn, etwa 50 Personen zu beschäftigen. Jetzt fabricirt er nachstehende Sorten zu den beygefügten Preisen:

in Louisd'or à 100 Pfund,

Lofer schwarzer	—	—	7, 7½, 8, 10, 14	Rthlr.
— gelber	—	—	7, 8½, 10, 14	—

In Packeten,

Schwarzer 3 Kron:)	—	—	—	8	—
— — f. Anker)	—	—	—	10	—
— — Fortun	—	—	—	—	14	—
— — Virginia	—	—	—	—	8½	—
Gelber Nr. 5.	—	—	—	—		

Gelber



Gelbe gut Kron	—	—	—	—	10 Rthlr.
— Maryland	—	—	—	—	14 —
Portoricco	—	—	—	—	16 —
Portocarrero	—	—	—	—	20 —
f. Siegel	—	—	—	—	24 —
Petit Canaster	—	—	—	—	32 —
Canaster Nr. 12	—	—	—	—	48 —
— — 16	—	—	—	—	64 —
— — 20	—	—	—	—	80 —
— — 24	—	—	—	—	96 —
— — 32	—	—	—	—	125 —

Auch die ganz ordinairen Sorten von 5 bis 6 Rthlr. werden künftig bey ihm zu haben seyn, zu deren Fabricirung es bisher nur an Zeit gemangelt hat.

Wir müssen hiebey eines hiesigen sehr geschickten Ouvriers, des Kleinschmidt Bonefe gedenken, der ihm dazu eine Schneidelade von der Vollkommenheit verfertigt hat, daß sie nach der Versicherung hamburgischer Fabricanten in ganz Hamburg von der Güte nicht vorhanden seyn soll. Eben dieser Künstler hat auch unlängst Stahlfedern zu einer Kutsche gemacht, die den besten Englischen gleich kommen.



XVI.

Beförderungen und Advancement vom
April, May und Jun. 1787.

Bei den höhern Landes-Collegien, und was damit
in naher Verbindung stehet:

Bei der Landes-Regierung:

Herr Geh. Justiz-Rath und bisherige zweyte Geh.
Secretarius Audlof zum 1sten, und der bisherige Herr
Consistorialrath und Geh. Secretarius Nieper zum
zweyten wirklichen Geh. Secretarium und Hofrath.

Bei dem Commerz-Collegium zu Hannover:
ist zum Mitgliede aus der Grubenhagischen Ritterschaft
präsentirt und bestätigt:

Herr Geh. Cammerrath und Berghauptmann Claus
Friederich von Neden.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Jelle:

Johann Ernst Moriz Schilling als zweyter Per-
sell.

Bei den höhern Landes-Collegien zu Stade:

Herr Johann Ernst Friederich Wehber, zum Au-
ditor bey den dortigen Secretariensstuben.

Garnison-Auditeur-Stellen:

Herr Rath und Licent-Commissair Schwarze zu
Haarburg, zum Garnison-Auditeur daselbst.

Herr



Herrn Amtschreiber Hingze zu Verden, die vacante
Garnison-Auditeurstelle daselbst.

Bei dem Forstwesen:

Der Jäger Bürke zum gehenden Förster im Amte
Steinhorst.

Herr Dörrien zum gehenden Förster zu Diep-
holz.

Bei dem Bauwesen:

Otto Philip Kruse, und Conrad Friederich Wede-
kind zu Supernumerair Bau-Conducteurs.

Herr Amts-Auditor Carl Ferdinand Neubourg
zum Bau-Commissair nach Nienburg.

Bei dem Deich- und Schleusenwesen an der Elbe:

Der bisherige Herr Deich-Conducteur an der Ober-
elbe Samuel Benzler zum Oberdeichgräfen im alten
Lande an der Elbe, Oste, Luhe und Schwinge.)

Bei landschaftlichen Stellen:

Herr Licent-Inspector Blume zu Hameln zum Ober-
Commissair.

Bei Aemtern:

Herr Amtmann von Grävemeyer zu Rehburg,
in gleicher Qualität nach Ohfen.

Der bisherige Herr Amtschreiber Bacmeister zu
Bremervörde zum Amtmann zu Buxtehude.

Herr Supernumerair-Amtschreiber Nanne zu Bre-
mervörde zum wirklichen Amtschreiber daselbst.

Herr



Herr Amtschreiber Jacobi zu Haaburg zum
Amtmann zu Rehburg.

Herr Amtschreiber Rathlef zu Ergen mit Beybe-
haltung seines bisherigen Characters nach Nordholz.

Herr Supernumerair Amtschreiber: Schumann zu
Verden zum wirklichen Amtschreiber zu Westen.

Der bisherige Herr Supernumerair: Amtschr. Nanne
zu Hardeggen zum wirklichen Amtschreiber zu Boden-
teich.

Herr Supernumerair: Amtschreiber Reinhold von
Polle nach Lauenstein in gleicher Qualität.

Herr Amts: Auditor Wynecke zum Supernumerair:
Amtschreiber zu Polle.

Bei Academien und Schulen:

Die Herrn Advocaten, Oppermann, Meisner
und List in Göttingen zu Procuratoren bey dem dor-
tigen academischen Gerichte.

Herr Hofmeister Havemann zum Inspector bey
der Ritter: Academie in Lüneburg.

Herr Candidat Bialloblogky als zweyter Hofmei-
ster und Lehrer daselbst.

Herr Jouvin zum Kloster: Registrator und Unters-
weisung im Schreiben und Rechnen allda.

Bei städtischen Diensten:

Herr Senator Schulz als Cassierer, Herr Baer
als Registrator des in Zelle errichteten Leihhauses.

Avan:



Avancement im Militair,
vom ersten April bis zum Schlusse des Junii
1787.

A. Cavallerie.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1787.
Zu Majors.		
7	Dem Herrn tit. Major Bremer die vacante Majorität	8
Zu Compagnien.		
6 6	Der Herr tit. Rittmeister und Oberad- judant der Cavallerie von Velt- heim	7
Zu Capitains und Ritt- meisters.		
8	Der Herr Lieutenant von Estorf, unter Rittmeisters Charakter zum Oberadjudanten bey der Cavallerie	5. Jun.
6	Dem Herrn Lieutenant Hüne	
10	: : Premier Lieutenant Bach- mann auch	
5	: : Lieutenant Westermann die nachgesuchte Dimission mit Ca- pitains Charakter und Lieutenants Gnaden Pension	
Zu Lieutenants.		
6	Dem Herrn Fähndrich Lösckrug Lieu- tenants Charakter	11 May
5	Dem Herrn Fähndrich von Craus- haar, Lieutenants Charakter	5 1. Jun
10	Dem Herrn Seconde Lieutenant Cru- sius der Character vom Premier- Lieutenant	10 12 Jun. Dem



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Datum Anc.
10	Der Herr Cadet Carl Friedrich von Bothmer zum tit. Seconde: Lieus- tenant Zu Cornets und Fähndrichs.	10 12. Jun.
5	Der Quartiermeister Ludwig von Urschuld zum titul. Fähndrich	5 30. Apr.
6	Dem Herrn Cadet Georg von Walt- hausen der Character vom Fähn- drich	6 11 May
5	Dem Quartiermeister Georg Ludwig Berckelmann der Character vom Fähndrich	5 1. Jun.
4	Dem Quartiermeister Hapke, die nach- gesuchte Dimission unter Fähndrichs Character.	
B. Infanterie.		
Zu Oberst: Lieutenants.		
12	Dem Herrn Major von Hinüber, die nachgesuchte Dimission, mit Obrist: Lieutenants Character und Majors Gnadenpension	
Zu Majors.		
8	Dem Herrn tit. Major von Taube die vacante Majorität	13
7	Dem Herrn tit. Major von Wald- hausen die vacante Majorität	12
2	Dem Herrn Capitain Hardeck, die nachgesuchte Dimission, mit Ma- jors Character und Capitains Gna- denpension	
Zu Compagnien.		
6	Der Herr tit. Capitain Hülsemann	7

Der



vorb. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
8	Der Herr tit. Capitain von Klenck.	8 1787.
5	„ „ „ „ Cordemann.	2
Zu Capitains.		
1	Der Herr Lieutenant Prieglius zum 2ten tit. Capitain.	1 1 May
4	Der Herr Lieutenant von Soden zum 2ten tit. Capitain.	4 2 May
6	Der Herr Lieutenant Bode zum tit. Capitain.	6 22 Jun.
8	Dem Herrn Lieutenant von Ander- ten, und	
14	Dem Herrn Lieutenant von Harling die nachgesuchte Dimission, unter Capitains Charakter und Lieute- nants Gnadenpension.	
Zu Lieutenants.		
14	Der Herr Fähndrich Niesenberg.	14 15 Spt. 1786.
1	„ „ „ von Schröder zum titl. Lieutenant.	1 1 May 1787.
4	Dem Herrn Fähndr von Hedemann, Lieutenants Charakter.	4 2 May
6	Dem Herrn Fähndrich von Qwitter, Lieutenants Charakter.	6 22 Jun.
14	Der Herr Lieutenant Macker, mit Beylegung der Gnadenpension auf sein Ansuchen der Dienste entlassen.	
Zu Fähndrichs.		
14	Der Cadet Ludewig Meister.	14 15 Spt. 1786.
1	Der Gefr. Corporal Johann Ernst Wil- helm von Hanstein zum tit. Fähn- drich.	1 28 Apr. 1787.



Im geistlichen Stande:

Bei Stiftern und Klöstern.

Der Fräulein Anna Philippine von Bülow, die durch Verheyrathung der Chanoinesse Fräulein von Löw erledigte Präbende im Stifte Wunstorff.

Bei Kirchen.

Herr Candidatus Ministerii Johann Heinrich Sartorius zum Nachmittagsprediger und Rector zu Bremerförde.

Ertheilte Charactere:

Den drey Herren Amtschreibern Grote zu Stolzenau, Conrades zu Winsen an der Luhe, und Mejer zu Ratzeburg, Amtmanns Character.

Dem Herrn Bau: Proviant: auch Zeugverwalter Schnadhorst zu Zelle, das Prädicat vom Commissair.

Der Herr Professor Gebhardi bey der Ritteracademie zu Lüneburg, und

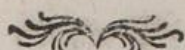
der Herr Licent:Commissair Schwarze zu Haarb. burg haben den Character vom Rath erhalten.

Dem Herrn Bereiter Leonhard bey der Ritter: Academie in Lüneburg ist das Prädicat vom Oberbereiter ertheilt worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorswürde erhalten:

April den 12. Herr Johann Heinrich Mensching aus Mecklenburg, i. d. Medicin.

April



April den 13. Herr Friederich Casimir Ritz aus Westphalen i. d. Medicin.

“ “ 16. Herr Joh. Georg Friedr. Wasmuth aus Mecklenburg i. d. Rechten.

“ “ 18. Herr Carl von Zwirlein aus Wehlar i. d. Rechten.

May den 1. Herr Carl Hinrich Stolte aus Langensalz i. d. Medicin.

“ “ 5. Herr Georg Friedr. Burch. Raven aus Zelle i. d. Medicin.

“ “ 25. Herr Martin Jansen aus Lüneburg i. d. Med.

Jun. den 9. Herr Detlef Wolder Albrecht aus Hamburg i. d. Medicin.

“ “ 21. Herr Henr. Gerh. Schumacher aus Bremen i. d. Rechten.

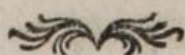
“ “ 30. Herr Georg Heinr. Mehliß aus Goslar i. d. Med.

Die Helmstädtische theologische Facultät, hat dem Herrn Consistorialrath und General-Superintendenten Pratz zu Stade aus eigener Bewegung ungesucht, mittelst Diploms vom 21sten Jun. die Doctorwürde ertheilt

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Christian Friedrich Daniel aus Münden als Advocat.

Der



Der zu Raseburg gestandene Herr Stadtsecretair **Max
Feprang**, als Advocat ohne Examen.

Herr Georg Heinrich Christoph **Heiliger** aus Hannover
als Advocat.

; Heinrich August **Keinecke** aus Hannover, als No-
tarius.

; Advocat von **Dein** als Notarius.

Abgang aus öffentlichen Diensten:

Herr Hofrath und Assessor von **Marquart**, der
vorhin als Rath bey der Justiz-Canzley und Hofgerichte
zu Zelle, seit einigen Jahren aber nur bey letzterwehnten
Gerichte gestanden, hat sich ganz außer Dienst und am
Rhein zu wohnen begeben. Er erhielt die erbetene Ent-
lassung in den gnädigsten Ausdrücken über seine geleiste-
ten Dienste, und der Verlust eines so geschickten, fleißigen
und rechtschaffenen Richters wird allgemein bedauert.

Der durch Schriften berühmte und um die Ritter-
Academie in Lüneburg sehr verdiente Herr Rath **Jugler**
hat wegen hohen Alters und Augenschwäche seine beklei-
dete Lehrstelle niedergelegt, und genießet zum Merkmal
öffentlicher Erkenntlichkeit für das viele Gute, welches
er in seinem Amte gestiftet, eine dem bisherigen Gehalte
gleichkommende Pension.

XVII.

Heyrathen.

Es sind getrauet

April.

Den 9ten, Herr Lieutenant von **Butlar** vom 8ten
Regiment, mit Fräulein von **Wurm** zu Northeim.

N 3

Den



Den 9ten Herr Professor Gatterer anseht zu Heidelberg, mit Demoisell Klingsvehr, Tochter des Herrn Superintendenten zu Hohnstedt.

Den 10ten Herr Cammersecretair Wahrendorf, mit Demoisell Breymann.

Den 10ten Herr Apotheker Schuler zu Elbingen, mit Demoisell Ahnemann zu Northeim.

Den 11ten Herr Kaufmann Breiding aus Biezenhausen, mit Demoisell Wiesen, Tochter des Herrn Amtschulzen Biese zu Münden.

Den 16ten Herr Fähndrich Volger vom 7ten Regiment Cavallerie, mit Demoisell Schröder, jüngsten Tochter des Herrn Hauptmanns Schröder.

May.

Den 17ten der Hessen-Casselsche Herr Hauptmann und Hofjunker von Schachten, mit Fräulein von Hanstein, jüngsten Tochter des Herrn Oberhauptmanns von Hanstein zu Münden.

Den 18ten Herr Kaufmann Krause zu Uelzen mit Demoisell Wilhelm.

Den 24sten Herr Forstschreiber Meyenberg zur Harzburg, mit der Frau Witwe weil. Bergschreibers Magius, gebohrne Borkenstein zu Zellerfeld.

Junius.

Den 16ten Herr Kaufmann Diederichs jun. zu Zelle, mit Demoisell Köpfen, nachgebliebenen Tochter des weil. Kaufmann Köpfen zu Braunschweig.

Den



Den 19ten Herr Kaufmann Marschalk jun. zu Zelle, mit Demoisell Krausen, Tochter des Kaufmann Krausen zu Salzwedel.

Den 26sten Herr Hauptmann von Freytag vom 10ten Infanterie: Regiment, mit Fräulein von Alten, Tochter des Herrn Oberhauptmanns von Alten zu Burgwedel.

XVIII.

Todesfälle.

Es sind gestorben

April.

Den 6ten Herr Hauptmann von Türck vom 1sten Infanterie: Regiment zu Münden.

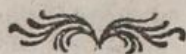
Den 15ten Herr Major Vogelsang zu Uelzen.

Den 20sten Herr Amtmann Christoph Heinrich Meyer zu Westen.

Den 25sten Herr Hofmedicus Doctor Brawe zu Verden im 42sten Jahre. Er verwandte vielen verdienstlichen Fleiß, um den Gebrauch des bey Verden befindlichen Gesundbrunnens in Aufnahme zu bringen, und hat sich durch die deshalb herausgegebene Sendschreiben, und andere gedruckte kleine Arbeiten bekannt gemacht.

May.

Den 6ten Herr Generallieutenant von Linsing. Die merkwürdigsten Lebensumstände dieses verdienstvollen Generals, werden wir im nächsten Stücke mittheilen.



Den 14ten Herr Kaufmann Christian Friedrich Göl-
dener zu Münden.

Den 18ten die verwitwete Frau Oberstin von
Schlütter, gebohrne von Plato zu Stade.

Den 22sten Frau Commissairin Bötjern zu Dan-
enberg.

Den 30sten Herr Geheimte Justizrath von Engel-
brechten zu Zelle. Er bekleidete die Stelle eines Raths
sowol in der Justiz: Canzley als dem Hofgerichte daselbst,
und erhielt wegen seines auf diesen Plätzen bewiesenen
Diensteifers, noch kurz vor seinem Ableben voreverwehten
Charakter.

Junius.

Den 3ten Frau Oberstin von Ferßen, gebohrne von
Münchhausen zu Buxtehude, im 65sten Jahre. Witwe
weil. Herrn Obersten von Ferßen, welcher im siebenjäh-
rigen Kriege sein Leben fürs Waterland rühmlichst geen-
diget hat.

Den 4ten Herr Rath Schwarze zu Zelle, der viele
Jahre der Lüneburgischen Landschaft auf dem Posten
eines Licent: und Accise: Commissairs, als Schatz: Sec-
retair, und endlich als Landrentmeister treue und nütz-
liche Dienste geleistet, und aus eigener Bewegung we-
nige Zeit vor seinem Tode die letztgedachte Stelle nieder-
legte.

Den 6ten Demoisell Plesken, jüngste Tochter weil.
Superintendenten zu Ebstorf.

Den 6ten Herr Pensionair: Major Hardeck zu
Hammenstedt

Den



Den 7ten Herr Pastor Stahl zum Krummendeich im Rehdingischen.

Den 13ten Herr Advocat Niemann zu Hannover.

Den 18ten die verwitwete Frau Ober: Amtmannin Ludowig, gebohrne Denicke zu Buxtehude.

Den 24sten die verwitwete Frau Premier: Ministerinn von Münchhausen, gebohrne von der Schullenburg, im Genusse allgemeiner Verehrung, nicht blos aus dem Andenken der unvergeßlich großen Verdienste ihres verewigten Gemahls geschöpft, sondern auch als Folge ihrer persönlichen herablassenden Leutseeligkeit, Menschenliebe und erhabenen Gesinnungen, die sich in unzählbaren, edlen, beglückenden Handlungen thätig zeigten.

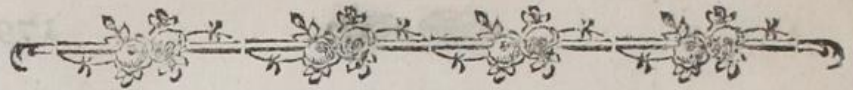
Den 25sten Herr Hofrath, Doctor und Amtsadvoocat von Sinck zu Stade, welcher 43 Jahre im Dienste des Königs gestanden.

Den 30sten Herr Amtsverwalter Stüve zu Dreye, der vormals bey dem Amte Bodenteich gestanden, in dem Alter von 84 Jahren und 7 Tagen.

Berichtigungen.

Im 3ten St. S. 143. Z. 12. statt Colonisten Wartung, l. Colonisten: Werbung.

S. 180. Z. 13. statt Ueberschauung, l. Ueber: spannung. Noch müssen wir bey dieser Gelegenheit, aus erhaltener Nachricht bemerken, daß Herr Nicolai nicht Sammler des Bademecums für lustige Leute ist dessen daselbst S. 179. erwehnt worden.



Inhalt des vierten Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
April, May und Junius 1787.
liefert.

- I. Gedanken und Anfragen die Verfassungen der
Bauergüter in den Königl. Churfürstl.
Braunschweig; Lüneburgischen Landen, be-
sonders im Fürstenthum Lüneburg betreffend.
- II. Beitrag zum Entwurf einer Feuerordnung
für das platte Land. 62
- III. Nachricht von der kürzlich verbesserten Ein-
richtung der Ritter-Akademie zu Lüneb. 89.
- IV. Handlung und Manufacturen. 106

1) Leinwandshandel in Gimbeck. 106 2) Regis-
ter-Extracte von den Leggen zu Münden, Hede-
münden und Hoya. 107 3) Verzeichniß der in
Einbeck im Jahre 1786. gefertigten Waaren.
4) Neuerrichtetes Handlungshaus zu Mün-
den. 112



V. Verzeichniß der Einkünfte des der Cämmerey
der Stadt Hameln gehörenden Lachsanges
von 1714 bis 1790. 112

VI. Selbst: Morde. 116

VII. Contributions: Etat der verschiedenen Pro-
vinzen der Braunschweig: Lüneburgischen
Churlande. 120

VIII. Bergbau. 126

1) Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trini-
tatis d. 12ten May 1787. in Betrieb gebliebe-
nen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen
Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach
ihrem Vermögenszustande, entweder von die-
sem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künf-
tiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey ge-
bauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewe-
sen ist. 126 2) Zellerfelder Gruben: Extract. 130

IX. Unglücksfälle. 132

X. Gemeinheits: Aufhebung und verbesserte Holz-
Cultur in den Forsten des Klosters St. Mi-
chaelis zu Lüneburg. 139

XI. Beschreib. des Felsens Hans Kühnenburg. 145

XII. Exercier: Lager bey Lüneburg. 146

XIII. Edle Handlung. 149

XIV.



XIV. Miscellaneen. 149

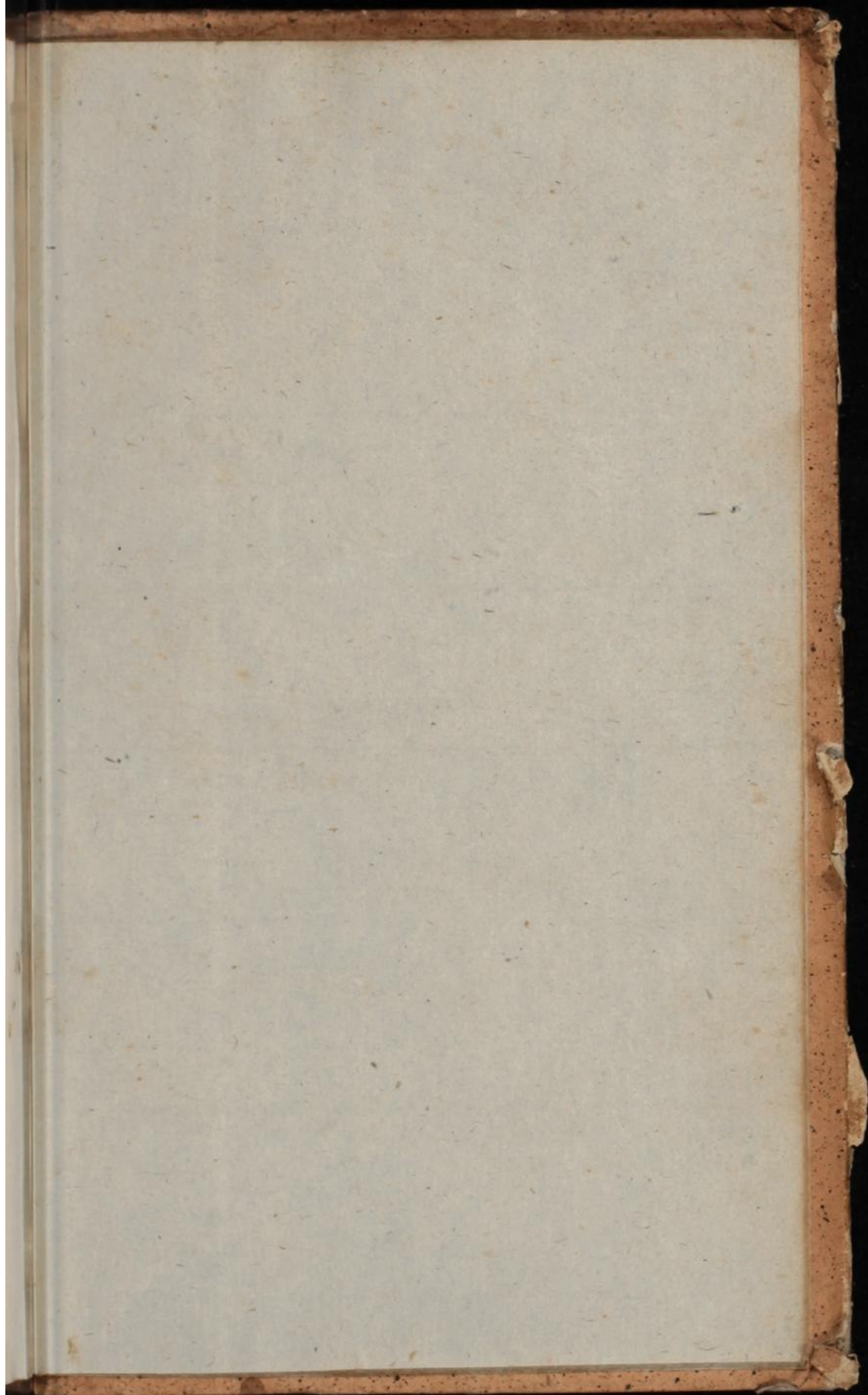
1) Zärtliches Andenken des Prinzen Eduard an seinen Aufenthalt in Lüneburg. 149 2) Von einem aus dem Alterthume noch übergebliebenen Tauschmarkt zu Hückacker. 153 3) Abgestellter Gebrauch des Messgewandes zu Buxtehude. 155 4) Verbindung gegen die Trauerkleider zu Burgdorf. 155 5) Neueste Blattern; Inokulation zu Zelle. 158 6) Seltener Eheseegen. 160 7) Nachricht von taubstummen Geschwistern in zwey verschiedenen Familien. 161 8) Fünfzigjährige Dienstzeit des Herrn Forst; Inspectors Schuster. 163

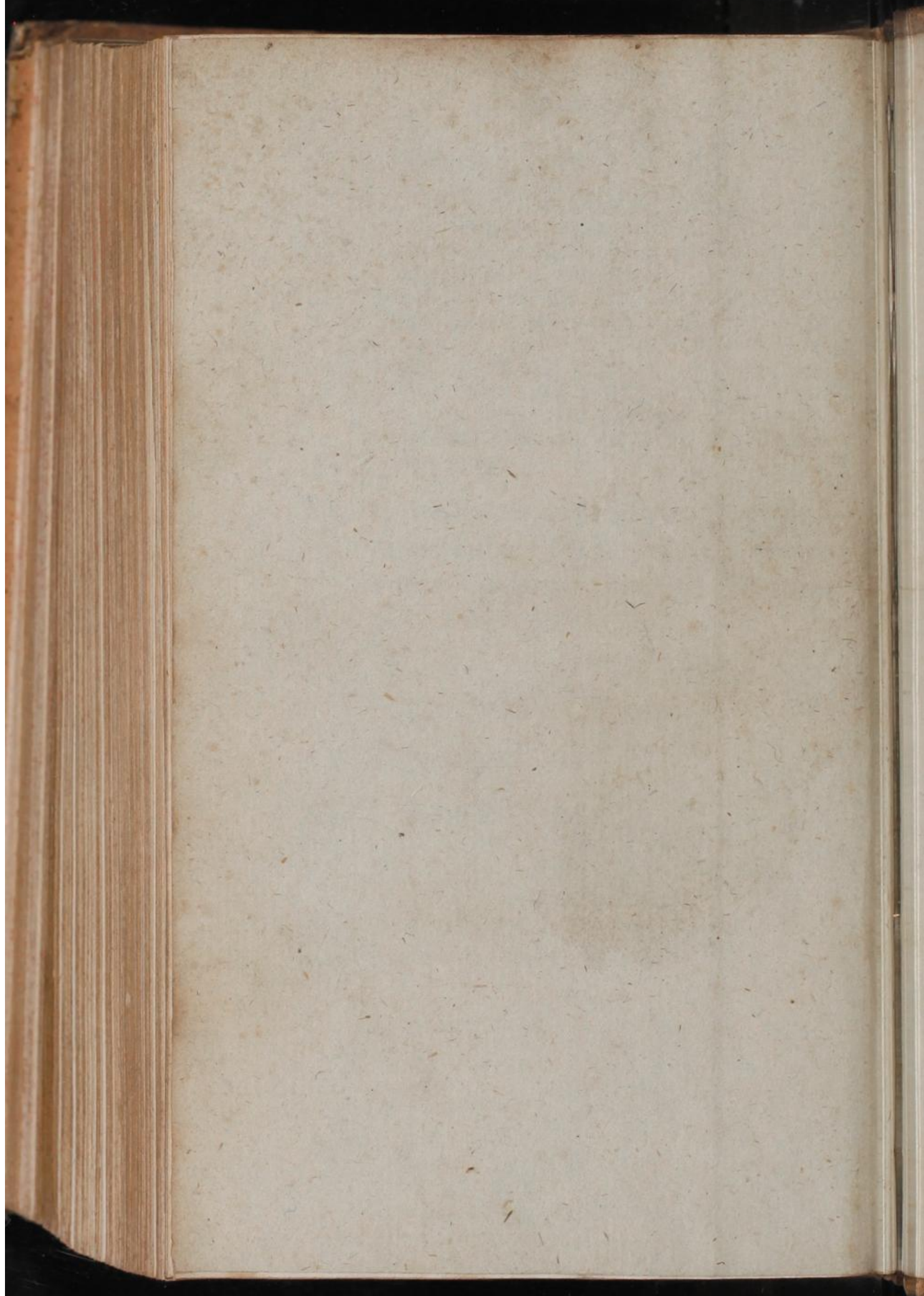
XV. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der Hannoverschen Churlande, vom April, May und Jun. 1787. 163

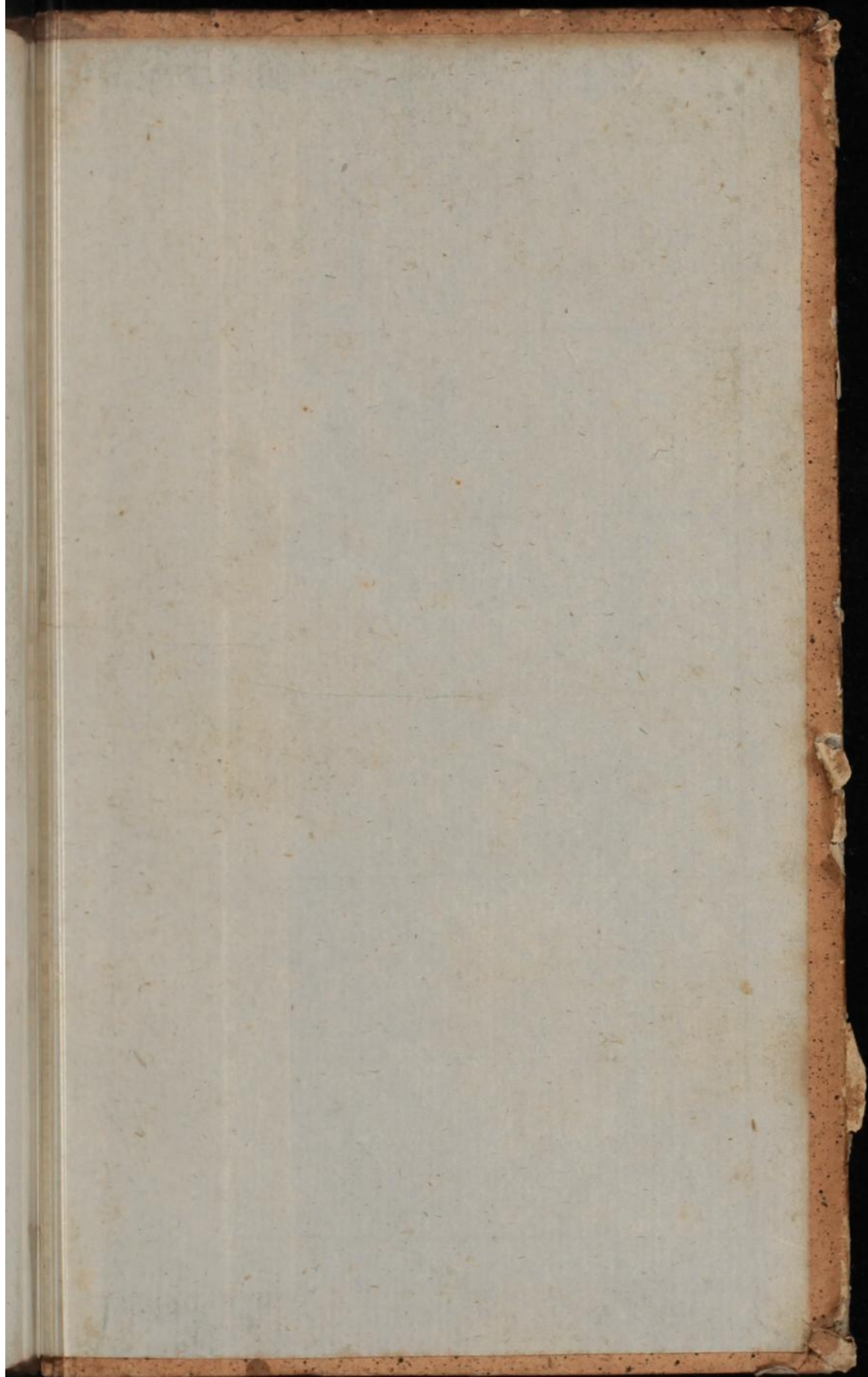
XVI. Beförderungen und Avancement vom April, May und Jun. 1787. 172

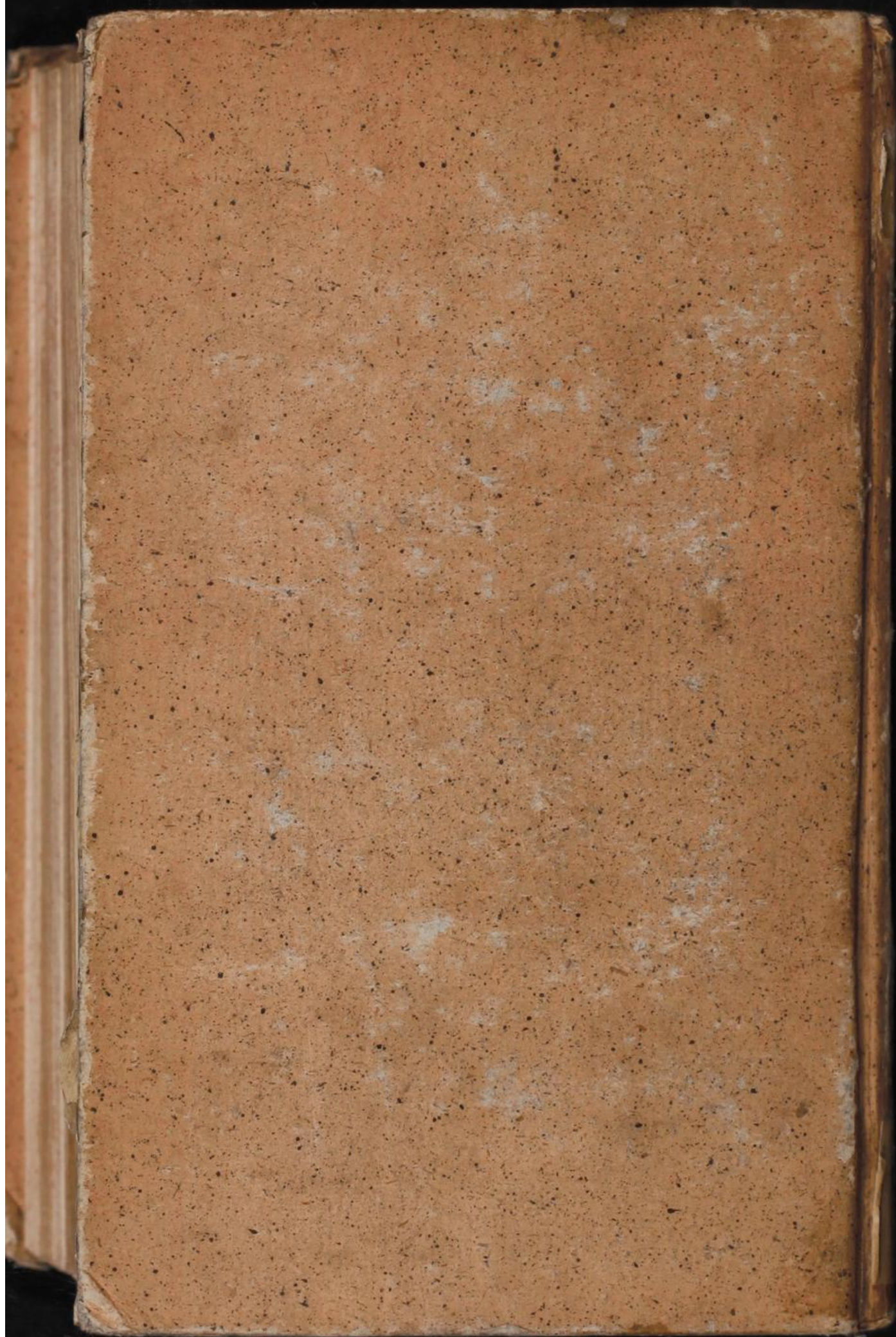
XVII. Heyrathen. 181

XVIII. Todesfälle. 183









Stadtschreyen Nürnberg

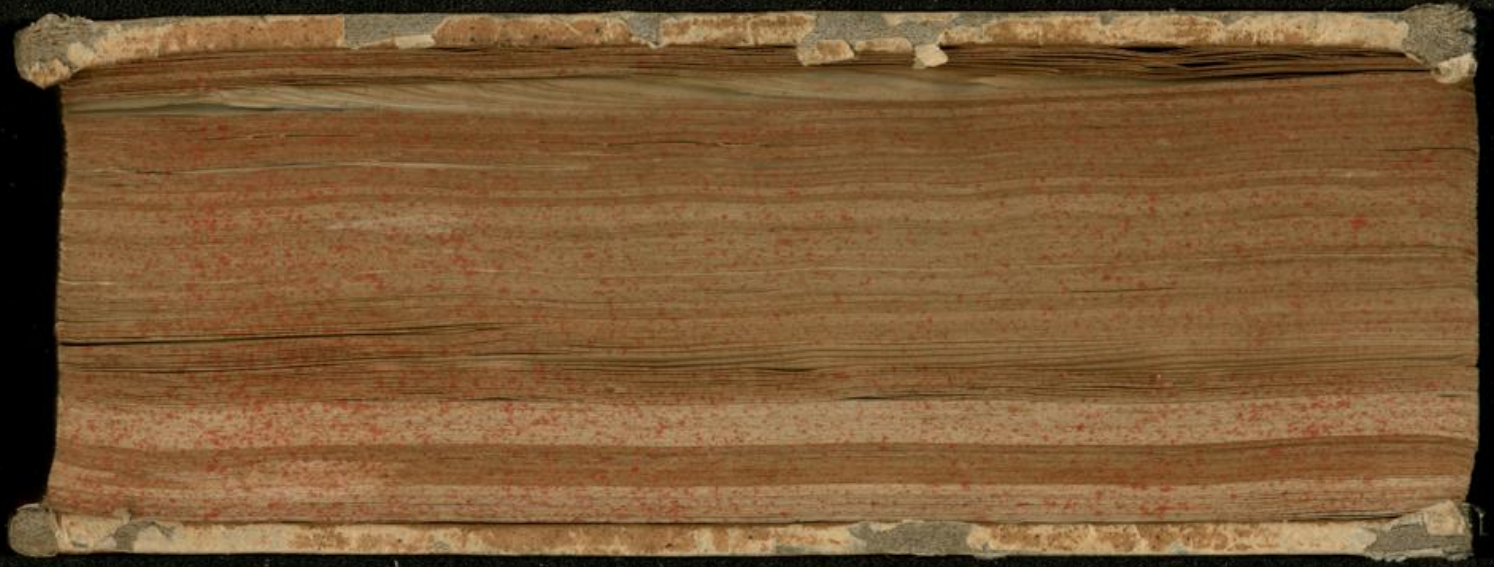
Antalen

I. Georgang

1717.

5.







Caroline

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

